Leistungen der sozialen Sicherung an die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - ein Vergleich

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

ILSE GROPP
aus Emden

1966

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544307_0016

UNIVERSITEITSBIBLIOTHEEK - LEIDEN -

Leistungen der sozialen Sicherung an die landwirtschaftliche Bevölkerung in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft - ein Vergleich

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades der
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät
der Georg-August-Universität Göttingen

vorgelegt von

ILSE GROPP
aus Emden

1966

Berichterstatter: Prof. Dr. Wilhelm Abel
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Hans-Günther Schlotter
Tag der mündlichen Prüfung: 3. Februar 1966

Gliederung

	Seite
1. Kapitel: Problemstellung und Abgrenzung	1
I. Ausdehnung der sozialen Sicherung auf verschiedene Berufsgruppen	1
a) Ausweitung der Anwendungsbereiche	1
(1) Historischer Verlauf	1
(2) Soziale Sicherheit für Selbständige	2
b) Soziale Disparität der Landwirtschaft	3
II. Sozialpolitik und EWG-Vertrag	5
a) Sozialpolitische Überlegungen vor Abschluß des EWG-Vertrages	5
b) Stellungnahme der Römischen Verträge zu sozialpolitischen Fragen	6
III. Arbeitstechnik des Vergleiches	9
1. Teil: Darstellung der Systeme sozialer Sicherheit	13
2. Kapitel: Die Stellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Systemen der sozialen Sicherung	13
I. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den Bereich der sozialen Sicherung	13
a) Abhängige landwirtschaftliche Arbeitskräfte	13
(1) Familienfremde Arbeitskräfte	15
(2) Mithelfende Familienangehörige	18
b) Der selbständig tätige Landwirt	20
(1) Verschiedene Formen des landwirtschaftlichen Unternehmertums	20
(2) Der Vollerwerbslandwirt	21

Seite

II. Kennzeichnung der Sicherungssysteme 24
a) Berufsunabhängige Einheitsregelungen 25
b) Agrarspezifische Institutionen der sozialen Sicherung 28
(1) Teilsonderregelungen für die landwirtschaftliche Bevölkerung 29
(2) Vollständige Sonderregelungen 33
c) "Vereinheitlichte" Beiträge 34

3. Kapitel: Soziale Krankenversicherung für Landwirte 37
I. Organisation 37
a) Träger der Versicherung 37
b) Anwendungsbereich 38
II. Finanzierung 40
III. Leistungen aus der Krankenversicherung 44
a) Leistungen bei ärztlicher Behandlung 44
b) Leistungen bei Mutterschaft 46

4. Kapitel: Die Altersversorgung der landwirtschaftlichen Unternehmer 47
I. Personenkreis 47
II. Finanzierung 50
a) Arten der Beiträge 50
b) Staatszuschüsse 54
III. Voraussetzungen und Höhe der Rente 56
a) Voraussetzungen der Altersrente 56
b) Höhe der Rente 58
(1) Für Betriebsinhaber 58
(2) Rente für Hinterbliebene 62
c) Leistungen an invalide Landwirte 63

5. Kapitel: Versicherung der Landwirte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten 66

I. Verwaltungssysteme der Versicherung 66

II. Finanzierung 69
a) Berechnung der Beiträge 69
b) Zuschüsse der öffentlichen Hand 72

III. Leistungen 74
a) Heilbehandlung 75
b) Geldleistungen 76

6. Kapitel: Familienzulagen für selbständige Landwirte 80

I. Organisation 82

II. Finanzierung 83

III. Leistungen für die Familie 86
a) Kindergeld 86
b) Einkommensabhängige Familienhilfe 94
c) Sonderbeihilfen 95

2. Teil: Analyse der sozialen Leistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung 97

7. Kapitel: Der Standardhaushalt des Landarbeiters als mögliche Grundlage des Leistungsvergleiches 97

I. Kennzeichnung des Standardhaushaltes 97

Seite

II. Aufwand und Ertrag des Landarbeiters im Bereich der sozialen Sicherheit 99

a) Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Standardfamilie 99

b) Sozialbeiträge und Sozialleistungen in Relation zum Einkommen 101

III. Anmerkungen zur Situation des nicht mehr erwerbstätigen Landarbeiters 109

8. Kapitel: Die soziale Lage des landwirtschaftlichen Unternehmers 113

I. Die soziale Lage des tätigen deutschen Landwirtes im Vergleich zur Situation der niederländischen und französischen Bauern 113

a) Das Einkommen als Maßstab zur Beurteilung der sozialen Leistungen 113

(1) Differenzierungen der Berufsgruppe des selbständigen Landwirtes 113

(2) Methode der Einkommensermittlung 115

b) Die Bedeutung der sozialen Sicherung für das Einkommen des selbständigen Landwirtes 119

II. Die Situation des rentenberechtigten Landwirtes 122

a) Höhe und Bewertung der Altersrenten 122

b) Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels durch soziale Leistungen 125

(1) Auswirkungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der BRD 125

(2) Maßnahmen zur Aufhebung von Kleinbetrieben in den Niederlanden 126

(3) Rentenaufbesserung durch Hofaufgabe in Frankreich 129

Seite

9. Kapitel: Die Struktur der Ausgaben für die soziale Sicherheit 131

I. Darstellung und Auswertung der Gesamtausgaben 131

a) Globalzahlen 131

b) Verhältniszahlen 134

II. Ausgaben nach ihrer Bestimmung 138

a) Barleistungen und Sachleistungen 138

b) Ausgabengliederung nach Risiken 139

10. Kapitel: Die Finanzstruktur der sozialen Sicherung 143

I. Das Beitragsaufkommen 143

a) Anteil der Beiträge an den Gesamteinnahmen 143

b) Höhe und Maßstab der Beiträge 145

(1) Möglichkeiten der Beitragserhebung 145

(2) Träger der Beiträge für Arbeitnehmer in den Ländern der EWG 146

21 Arten der Beitragsberechnung 146

22 Vergleichende Betrachtung der Beitragssätze im allgemeinen und im agrarischen Bereich 149

23 Zur Frage der Überwälzung von Arbeitgeberbeiträgen 151

(3) Beitragsermittlung und Beitragsentwicklung bei selbständigen Landwirten 152

c) Beiträge (Dritter) der gewerblichen Wirtschaft für den Agrarbereich 154

Seite

II. Mittel aus dem Staatshaushalt 156
a) Staatsbeteiligung aus dem Budget 156
(1) Pauschalzuschüsse 156
11 Zum Subventionsbegriff 156
12 Höhe der Subventionen 157
(2) Zuschuß zum Einzelbeitrag und zur Einzelrente 161
b) Finanzierung über zweckgebundene Abgaben und Steuern 161
(1) Die Anhanghaushalte des französischen Budgets 161
(2) Zusammensetzung der Einnahmen des budget annexe des prestations sociales agricoles 162
21 Einzelne Einnahmeposten 164
22 Einnahmen aus der Umsatzsteuer 166

III. Auswirkungen der Finanzierungsmethoden der sozialen Sicherung 167

Verzeichnis der Übersichten und Schaubilder

		Seite
Übersicht Nr. 1:	Landwirtschaftliche Nutzfläche und landwirtschaftliche Erwerbstätige in den Ländern der EWG	14
" Nr. 2:	Obligatorische Eingliederung der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte in das System der sozialen Sicherung	16
" Nr. 3:	Mithelfende Familienangehörige in der Sozialversicherung der EWG-Länder	19
" Nr. 4:	Obligatorische Eingliederung der selbständigen Landwirte in die Systeme der sozialen Sicherung	22
" Nr. 5:	Verwaltungszweige des Istituto nazionale della previdenza sociale	27
" Nr. 6:	Agrarspezifische Institutionen in den Bereichen der sozialen Sicherung in den Ländern der EWG	29
" Nr. 7:	Anzahl der Landkrankenkassen in den Bundesländern	30
" Nr. 8:	Verwaltungsaufbau der Mutualité Agricole	34
" Nr. 9:	Arten der Beiträge zur Altersversorgung für Landwirte in den Ländern der EWG	51
" Nr. 10:	Höhe der jährlichen landwirtschaftlichen Unfallrente bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit in der BRD	78
" Nr. 11:	Ausgaben für die soziale Sicherheit insgesamt und im Agrarsektor	132
" Nr. 12:	Soziale Leistungen je Einwohner	135
" Nr. 13:	Durchschnittliche Ausgaben für Leistungen der sozialen Sicherung für Erwerbstätige und landwirtschaftliche Erwerbstätige	137
" Nr. 14:	Ausgabengliederung nach Risiko (1960)	140
" Nr. 15:	Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen der sozialen Sicherung in den Ländern der EWG	144

Seite

Übersicht Nr. 16: Aufteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Ländern der EWG in v. H. des Arbeitsentgelts 148

" Nr. 17: Krankenstand in den Orts- und Landkrankenkassen 150

" Nr. 18: Berechnungsgrundlage der Beiträge für Landwirte in den Ländern der EWG 153

" Nr. 19: Prozentuale Anteile der indirekten Abgaben und Steuern im Anhanghaushalt der französischen landwirtschaftlichen Sozialleistungen 165

Schaubild Nr. 1: Jährliche Familienzulagen pro Haushalt für Landwirte in der EWG 89

" Nr. 2: Jährliche Familienzulagen pro Haushalt für Landarbeiter in der EWG 91

" Nr. 3: Jährliches Kindergeld für den Haushalt eines selbständigen Landwirtes mit drei bzw. sechs Kindern in DM 93

" Nr. 4: Lohnentwicklung in den Ländern Frankreich, Niederlande und BRD von 1957 - 1963 in Pfg/Std. 103

" Nr. 5: Einkommen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihre sozialen Lasten und Leistungen in Frankreich, den Niederlanden und der BRD 107

" Nr. 6: Höhe der Altersrenten der Landwirte in der EWG 123

" Nr. 7: Sozialausgaben für Landwirte und Landarbeiter in v. H. der Gesamtsozialausgaben in den Ländern der EWG 134

" Nr. 8: Zusammensetzung des Anhanghaushaltes der landwirtschaftlichen Sozialleistungen 163

Verzeichnis der Tabellen im Anhang

		Seite
Tabelle Nr. 1:	Fläche und landwirtschaftliche Nutzfläche, Erwerbstätige insgesamt und in der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EWG	171
" Nr. 2:	Erwerbspersonen in der Landwirtschaft	172
" Nr. 3:	Versicherungsträger der Sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den EWG-Ländern	173
" Nr. 4:	Vorgeschriebene Beitragszeit für die Übergangsregelung der Altersrente für Landwirte in Italien	175
" Nr. 5:	Bemessungsgrundlagen für die Berechnung der Unfallrenten in der BRD	176
" Nr. 6:	Monatliches Kindergeld für Landwirte	177
" Nr. 7:	Monatliches Kindergeld für Landarbeiter	178
" Nr. 8:	Regelmäßige jährliche Familienzulagen pro Haushalt	179
" Nr. 9:	Landarbeiter, soziale Lasten und Leistungen in der BRD	180
" Nr. 10:	Landarbeiter, soziale Lasten und Leistungen in Frankreich	181
" Nr. 11:	Landarbeiter, soziale Lasten und Leistungen in den Niederlanden	182
" Nr. 12:	Vergleich der Lasten und Leistungen für Landarbeiter auf der Basis des französischen Bruttolohnes	183
" Nr. 13:	Altersrenten, Zusatzrenten, Entschädigungen für selbständige Landwirte in den Ländern der EWG	185
" Nr. 14:	Anzahl der pflichtversicherten Selbständigen in den EWG-Ländern	186
" Nr. 15:	Beiträge zur Sozialen Sicherheit in Vomhundert des Einkommens der Arbeitnehmer	187

Abkürzungsverzeichnis

BKGG	Bundeskindergeldgesetz vom 14. 4. 1964
BVAB	Bedrijfsvereeniging voor het Agrarisch Bedrijf landwirtschaftliche Betriebsverbände
EFTA	European Free Trade Association Europäische Freihandelszone
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
FNAMI	Fonds National d'Assurance Maladie - Invalidité Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung
GAL	Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
HdSW	Handwörterbuch der Sozialwissenschaft
ILO	International Labour Office Internationales Arbeitsamt, Genf
INAIL	Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infortuni sul lavoro Landesunfallversicherungsanstalt
INAM	Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie Landeskrankenkasse
INPS	Istituto nazionale della previdenza sociale Landessozialversicherungsanstalt
KGG	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. 11. 1954, RVO Anhang 99
KGKG	Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (Kindergeldkassengesetz) vom 18. 7. 1961, RVO Anhang 151
RVO	Reichsversicherungsordnung
UVNG	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung vom 30. 4. 1963, RVO Anhang 154

1. Kapitel: Problemstellung und Abgrenzung

I. Ausdehnung der sozialen Sicherung auf verschiedene Berufsgruppen

a) Ausweitung der Anwendungsbereiche

(1) Historischer Verlauf

Im vorigen Jahrhundert trat mit den Auswirkungen der Industrialisierung die Idee der sozialen Sicherung in den Vordergrund. Aus den Anfängen des Arbeitsschutzes, aus dem Bemühen heraus, dem neuen Stand der Arbeiter ein angemessenes menschliches Leben auch nach Beendigung der Erwerbstätigkeit zu sichern[1], entstanden die Anfänge der Sozialpolitik. Eine durch kaiserliche Botschaft (1881) angekündigte und durch Gesetze verankerte Hilfe für Arbeiter in Krankheit (1883), Unfall (1884), Alter und Invalidität (1889) - uns Heutigen eine Selbstverständlichkeit der Verantwortung der Gemeinschaft für den Einzelnen - leitete damals einen neuen Abschnitt in der Vorstellungswelt der Menschen ein. Seither wurden die Auswirkungen der Politik der sozialen Sicherheit, die im ersten Jahrzehnt ihrer Entstehung eine mehr oder weniger zufällige Entwicklung nahmen[2], zu einem "Allgemeingut"[3] der Bevölkerung. Sozialpolitik ist Gesellschaftspolitik[4] geworden und hat den ihr anhaftenden Geruch der Armut und

---

1) Bismarck 1881: "Der Staat muß die Sache in die Hand nehmen. Nicht als Almosen, sondern als Recht auf Versorgung, wo der gute Wille zur Arbeit nicht mehr kann. Wozu soll nur der, welcher im Krieg oder als Beamter erwerbsunfähig geworden ist, Pension haben, und nicht auch der Soldat der Arbeit?" zitiert bei H. Peters. Die Geschichte der Sozialversicherung. Bad Godesberg, 1959, S. 53

2) H. Achinger, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953, S. 25

3) H. Achinger, J. Höffner, H. Muthesius, L. Neundörfer, Neuordnung der sozialen Leistungen, Denkschrift Köln 1955, S. 9

4) H. Achinger, Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, 1958, rde Nr. 47

Bedürftigkeit längst verloren[1].

(2) Soziale Sicherheit für Selbständige

Der gesetzliche Zwang, sich zu einer Gefahrengemeinschaft zusammenzuschließen[2], ist inzwischen, nachdem die Landarbeiter, wenn auch später als die Industriearbeiter, in allen EWG-Ländern einbezogen waren, auch auf Bereiche der Selbständigen ausgedehnt worden. So wurden in Deutschland 1938 die Handwerker in die Rentenversicherung aufgenommen, 1939 die Unfallversicherung auf selbständige Landwirte ausgedehnt, und in neuerer Zeit gehen in den EWG-Ländern die Bestrebungen dahin, große Teile der selbständigen Bevölkerung auch in alle anderen Bereiche der Sozialversicherung einzubeziehen.

Die Erklärung für die Ausdehnung und die Bereitwilligkeit der Selbständigen, sich der Sozialversicherung anzuschließen, ist im Wandel der Sozialstruktur zu suchen. Das Eigentum stellt heute keine Sicherung gegen soziale Notfälle mehr dar, der Selbständige stützt sich im wesentlichen auf seine Arbeitskraft (wie der Arbeitnehmer)[3], er ist in seiner Produktion vom Markt abhängig und bedarf dafür ständiger Investitionen zur Modernisierung seines Betriebes[4]. Was hier vom Selbständigen allgemein gesagt wird, gilt demnach in gleicher Weise für den landwirtschaftlichen

---

1) Die Begriffe "Sozialpolitik", "Soziale Sicherheit" sind inhaltlich nicht klar zu trennen. Vgl. Artikel "Sozialpolitik" und Artikel "Soziale Sicherheit" in HDSW, Band 9, S. 396 ff. u. 532 ff.

2) Walter Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reformen, Berlin 1955, S. 26

3) "Die Arbeit und der Arbeitsertrag gewinnen in unserer Zeit ... eine wachsende wirtschaftliche und gesellschaftliche Bedeutung." W. Abel, Die Aufgaben der ländlichen Sozialpolitik, in: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 39, Hannover 1963, S. 8

4) Vgl. O. Sund, Die Sozialpolitik für Selbständige, in: Sozialpolitik und Sozialreform, Hsg. E. Boettcher, Tübingen 1957, S. 167 ff., insbesondere S. 172

selbständigen Unternehmer. Der Bauernhof, der sich von der Selbstversorgung zu einer "marktabhängigen Produktionsstätte"[1] verwandelt hat, gibt seinen Bewohnern nicht mehr das Sicherheitsgefühl wie in früheren Zeiten. Für ihn trifft Weissers Hinweis zu, daß die Vorstellung, ein Selbständiger könne "für sich selbst aufkommen" geschichtlich überholt sei[2]. Weisser knüpft daran die Forderung, "die Zwangsvorsorge" (wie sie die Sozialversicherung darstellt) auf alle auszudehnen[3].

b) Soziale Disparität der Landwirtschaft

Damit die Lage der in der Landwirtschaft tätigen Bevölkerung auf den Stand"vergleichbarer Berufsgruppen" gehoben werde, soll mit den Mitteln der allgemeinen Wirtschafts- und Agrarpolitik - "insbesondere der Steuer-, Kredit- und Preispolitik" - eingegriffen werden, heißt es im Landwirtschaftsgesetz vom 5. September 1955[4]. Aus diesem Satz leitet sich der Anspruch der landwirtschaftlichen Interessenvertretung auf Einkommensparität ab. Bislang beschränkte man sich zur Erreichung des paritätischen Einkommens im wesentlichen auf Maßnahmen der Steuer-, Kredit- und Preispolitik. Neuerdings aber spielt die Sozialpolitik eine bedeutende Rolle, und damit tritt der Ausdruck soziale

---

1) O. Sund, Die Sozialpolitik für Selbständige, in: Sozialpolitik und Sozialreform, a. a. O., S. 172

2) G. Weisser, Sozialversicherung und Sozialstruktur, in: Sozialer Fortschritt, Jahrgang 12, 1963, Heft 1, S. 11

3) G. Weisser, ebenda S. 12

4) § 1 Landwirtschaftsgesetz (BGBl I, S. 565)

Disparität in den Vordergrund[1]. Deneke sieht auch die Forderung nach sozialer Parität durch das Landwirtschaftsgesetz gerechtfertigt, obgleich in diesem Gesetz die Instrumente der Sozialpolitik keine Erwähnung finden. Zutreffend dagegen ist die zweite Begründung Denekes, daß das Verlangen nach sozialer Parität "unter dem Einfluß und aus dem Kontakt mit der industriellen Arbeitswelt" entstanden sei[2].

Die Vorstellung, als selbständiger Landwirt in der sozialen Situation in vieler Hinsicht mit einem Arbeitnehmer auf gleicher Stufe zu stehen, ist aus seiner dreifachen Funktion im Betrieb zu erklären. Er ist nicht nur Unternehmer mit der "Macht der Entscheidung" und Manager als "Inhaber der Wirtschaftsleitung", sondern "in den meisten Fällen ist er dann auch noch die ausführende Arbeitskraft, in immer mehr Betrieben sogar die alleinige"[3]. Daher überrascht es nicht, wenn von Blanckenburg dem Landwirt attestiert, daß er sich nicht als Unternehmer fühle, der sein eigenes Risiko zu tragen habe, sondern mehr als Arbeiter, "dem für sein mühevolles Schaffen ein entsprechendes Entgelt gebührt"[4].

So führte die Ähnlichkeit der Arbeits- und Lebensbedingungen der Landwirte und ihrer Arbeitskräfte nach Bremme in Frankreich zu einer Ausweitung der sozialen Sicherung auf beide Berufsgruppen[5].

Es liegt nahe, mit dieser Arbeit die Antwort auf die Frage nach dem Ausmaß der sozialen Disparität in den einzelnen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zu suchen.

1) D. Deneke, Entwicklungstendenzen in der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, in: Sozialpläne für die Landwirtschaft, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, H. 43, Hannover 1964, S. 35
2) Ebenda
3) F. Riemann, Soziale Sicherheit für die bäuerlichen Familien, in: Agrarfragen für jedermann, Hildesheim 1964, S. 22
4) P. v. Blanckenburg, Einführung in die Agrarsoziologie, Stuttgart 1963, S. 117
5) G. Bremme, Freiheit und soziale Sicherheit, Stuttgart 1961, S. 152

II. Sozialpolitik und EWG-Vertrag

a) Sozialpolitische Überlegungen vor Abschluß des EWG-Vertrages

Die Frage nach der sozialen Disparität und damit nach der Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung hört auf, ein einzelstaatliches Problem zu sein, wenn sich mehrere Staaten, wie es mit dem Vertrag von Rom geschah, zu einer Wirtschaftsgemeinschaft zusammenschließen. Vor dem ersten Weltkrieg herrschte die Auffassung vor, daß freie Marktwirtschaft und internationaler Freihandel "automatisch" zur Verbesserung des Lebensstandards aller Gesellschaftsgruppen und damit auch zu einer sozial befriedigenden Ordnung führen[1]. Heute erkennt man, nach Pütz, daß die Unterschiede in der sozialen Lage der Nationen ihre Ursache u. a. in der Lohnhöhe und einer andersgearteten Sozialgesetzgebung haben können[2], die sich im Wege der Konkurrenz nicht angleichen. Diese Tatsache muß beachtet werden, wenn man die Integration zu einem überstaatlichen Wirtschaftsraum anstrebt. Vor Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft stellte sich daher die Frage, ob eine Konkurrenzfähigkeit der Waren gegeben sei, wenn in den einzelnen Ländern unterschiedliche Arbeitskosten und Soziallasten vorhanden sind. Der Ohlin Report beantwortet 1956 die Frage, ob die Sozialharmonisierung notwendige Voraussetzung einer Liberalisierung des Handels sei, zurückhaltend dahingehend, daß die Voraussetzung n i c h t u n b e d i n g t[3] erfüllt sein muß[4].

---

1) Th. Pütz, Die sozialen Probleme der europäischen Integration, in: EWG und EFTA in wissenschaftlicher Diskussion, Verhandlungen der 15. wissenschaftlichen Tagung in Bad Ischl, Hsg. E. Lagler, Berlin 1961, S. 15

2) Th. Pütz, Die sozialen Probleme der europäischen Integration, a. a. O., S. 15

3) Vom Verfasser gesperrt geschrieben.

4) Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit (Ohlin Report), Hsg. Internationales Arbeitsamt (ILO), Genf 1956, S. 48

b) Stellungnahme der Römischen Verträge zu sozialpolitischen Fragen

Der Vertrag über die Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sagt zu Fragen der Sozialpolitik sehr wenig. In seiner Präambel bekunden die vertragschließenden Staaten Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg und die Niederlande vage ihren Entschluß, "durch gemeinsames Handeln den wirtschaftlichen und s o z i a l e n[1] Fortschritt ihrer Länder zu sichern, indem sie die Europa trennenden Schranken beseitigen". Im Artikel 117 des Vertrages wird die Notwendigkeit betont, durch Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen eine Angleichung zu ermöglichen. Artikel 118 sieht dann die Förderung einer engen Zusammenarbeit in sozialen Fragen als gemeinsame Aufgabe vor[2]. Im ganzen also

---

1) Vom Verfasser gesperrt geschrieben.

2) "Die Mitgliedstaaten sind sich über die Notwendigkeit einig, auf eine Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen der Arbeitskräfte hinzuwirken und dadurch auf dem Weg des Fortschritts ihre Angleichung zu ermöglichen.
Sie sind der Auffassung, daß sich eine solche Entwicklung sowohl aus dem eine Abstimmung der Sozialordnungen begünstigenden Wirken des Gemeinsamen Marktes als auch aus den in diesem Vertrag vorgesehenen Verfahren sowie aus der Angleichung ihrer Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergeben wird." (Art. 117)

"Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen dieses Vertrages hat die Kommission entsprechend seinen allgemeinen Zielen die Aufgabe, eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in sozialen Fragen zu fördern, insbesondere auf dem Gebiet

der Beschäftigung,
des Arbeitsrechts und der Arbeitsbedingungen,
der beruflichen Ausbildung und Fortbildung,
der sozialen Sicherheit,
der Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten,
des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit,
des Koalitionsrechtes und der Kollektivverhandlungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern." (Art. 118, I)

zeigt sich, daß der EWG-Vertrag die sozialen Fragen nur recht knapp behandelt. Dörr[1] findet dafür die Erklärung in der Stärke der Tarifvertragsparteien in den einzelnen Ländern.

So wenig zureichend die sozialen Angelegenheiten im Vertrag geregelt sind, so zeigt sich doch deutlich, wie Petrilli, der Leiter der Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten in Brüssel, betont, daß "die allgemeine Ausrichtung des EWG-Vertrages einen Gegensatz zwischen Wirtschafts- und Sozialpolitik nicht zuläßt"[2]. Vorerst ist mit Harmonisierung "nicht die Herstellung einer formalen Identität der einzelstaatlichen Regelungen, sondern vielmehr nur deren gegenseitige Abstimmung im Sinne materiell gleicher Wirkungen" angestrebt[3]. Auf der Konferenz über die Soziale Sicherheit in Brüssel vom 10. bis 16. Dezember 1962 wurde aber von dem Franzosen Veillon die "Bildung eines alle einschlägigen Bereiche umfassenden unter einheitlicher Leitung stehenden, in allen EWG-Ländern gültigen Systems der Sozialen Sicherheit vorgeschlagen, an dem alle Arbeitnehmer und auch die Angehörigen der freien Berufe 'pflichtschuldigst' partizipieren sollen".

---

1) "So erklärt sich also die Zurückhaltung des Vertrages (EWG) in der Erteilung sozialpolitischer Befugnisse an die Organe der Gemeinschaft, zum Teil wenigstens, mit dem Hinblick auf den Aufgabenbereich, die Autonomie und die erwartete Dynamik der Tarifvertragsparteien." (W. Dörr, Probleme der europäischen Sozialpolitik, in: Sozialer Fortschritt, 12. Jahrgang, Heft 3, März 1963, S. 55

2) Guiseppe Petrilli, Die Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, in: Deutsche Versicherungszeitschrift, XV. Jg., Berlin-Bielefeld-München 1961, S. 74

3) Groeben/Boeckh, Handbuch für Europäische Wirtschaft, Tit. I A 50 bis I A 59, Bd. 4, Sozialpolitik, Kap. 1, S. 47

Die Leistung solle sich nach dem jeweils in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft höchsten Stand richten[1]. Wenn auch dieser Vorschlag Veillons vorerst nur eine Utopie sein kann, so steht doch fest, daß in Zukunft die sozialen Hilfen stärker in den Vordergrund treten werden, da der Art. 92, I des EWG-Vertrages alle staatlichen Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige begünstigen und damit den Wettbewerb beeinträchtigen können, verbietet, gleichzeitig aber im zweiten Abschnitt desselben Artikels Beihilfen sozialer Art für den Verbraucher befürwortet[2].

---

1) Totale Sozialharmonisierung, o. V., in: Der Volkswirt, Nr. 46, 16. Jg., 1962, S. 2434

2) "1. Soweit in diesem Vertrag nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

2. Mit dem Gemeinsamen Markt vereinbar sind

a) Beihilfen sozialer Art an einzelne Verbraucher, wenn sie ohne Diskriminierung nach der Herkunft der Waren gewährt werden; ..." (Art. 92, I, IIa EWG-Vertrag)

III. Arbeitstechnik des Vergleiches

Umfangreich wie der Katalog der sozialen Leistungen[1] sich zeigt, bedarf es einer strengen Einschränkung auf bestimmte Gebiete, um zum oben genannten Thema der sozialen Leistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung in den sechs Ländern der Europäischen Gemeinschaft vergleichende Aussagen machen zu können. So werden sich die folgenden Ausführungen mit den Sozialleistungen im engeren Sinne, das heißt den Leistungen aus der Sozialversicherung und den Familienzulagen, befassen.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile. Der erste Teil gibt, nach einer Kennzeichnung der Sicherungssysteme, einen Überblick über die sozialen Leistungen, die dem tätigen Landwirt gewährt werden, und die Soziallasten, die er dafür zu tragen hat. In diesem Abschnitt wird auf die soziale Stellung des Landarbeiters nicht näher eingegangen, da für ihn in den meisten Fällen inzwischen die Bedingungen der Lohnempfänger anderer Wirtschaftszweige gelten[2]. In der Analyse der sozialen Leistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung

---

1) Leistungen aus den Sicherungssystemen, öffentliche Gesundheitspflege, Berufsfürsorge, Mindestlohnbestimmungen sowie Maßnahmen der allgemeinen Beschäftigungspolitik fallen unter diesen Begriff. Vgl. G. Weisser, Art. Soziale Sicherheit, in: HdSW, Bd. 9, S. 406 ff.

2) Vgl. W. Abel und D. Zöllner, Landarbeiter in Westeuropa, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 10, Hannover 1954
Th. Bergmann, Die landwirtschaftliche Bevölkerung im System der Sozialversicherung, ASG-Materialiensammlung Nr. 15, 1960
P. v. Blanckenburg, Landarbeiter in der europäischen Industriegesellschaft, ASG-Materialiensammlung Nr. 22, 1960
D. Zöllner, Materialien zur Frage der sozialen Sicherheit in der landwirtschaftlichen Bevölkerung, ASG, als Manuskript vervielfältigt, Göttingen 1955

finden Landwirte und Landarbeiter im zweiten Teil der Untersuchung in gleicher Weise Beachtung.

Vergleichende Aussagen sind auf zwei Wegen möglich: einmal im Hinblick auf die Gesamtausgaben und -einnahmen als Globalanalyse und zum anderen als Einzelanalyse über den von Abel vorgeschlagenen Weg einer Typisierung der Situation des einzelnen[1]. Damit ist gemeint, einen Vergleich auf Personen zu beziehen, die in den untersuchten Ländern in "annähernd ähnlichen Umständen und Lebensbedingungen" leben[2]. Im vorliegenden Zusammenhang wird daher der Standardhaushalt als mögliche Vergleichsgrundlage herangezogen[3].

Schließlich scheint noch ein technischer Hinweis auf die Regelung der Geldwertangaben nötig. In den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft rechnet man in fünf verschiedenen Währungseinheiten. Alle Geldwerte werden im Rahmen dieser Arbeit in Landeswährung ausgedrückt und - soweit zum Vergleich erforderlich - in Klammern die nach Wechselkursen errechneten Deutsche-Mark-Beträge genannt. Gegen die Verwendung von Wechselkursen in Ländervergleichen sprechen eine Reihe von Gründen[4]:

(1) Einmal geben Wechselkurse keinen befriedigenden Eindruck von der im Inland herrschenden Kaufkraft des Geldes.

---

1) W. Abel, Versuch eines internationalen Überblickes über die Alterssicherung der Selbständigen, in: Zeitschrift für Sozialreform, 2. Jg. 1956, S. 188 - 189 und 216 - 217; insbesondere S. 189

2) Ebenda S. 189

3) Siehe dazu S. 97 ff. dieser Arbeit

4) J. Petre, Die Umrechnung des Sozialproduktes von einheimischer Währung in eine gemeinsame Rechnungseinheit, in: Statistische Informationen, Hsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, Nr. 1/2, 1962, S. 95 A

(2) Zum anderen spiegeln Wechselkurse zwar die Beziehungen der Preise von Waren im internationalen Austausch wider, aber sie sagen nichts aus über das allgemeine Preisniveau einer Volkswirtschaft.

(3) Ändert sich die Binnenkaufkraft einer Währung von Jahr zu Jahr, während Wechselkurse in der Regel feststehen, von den geringen Schwankungen innerhalb der vereinbarten Interventionspunkte abgesehen[1].

Damit scheint es notwendig zu sein, einen Vergleich von Leistungen verschiedener Währungsgebiete auf Grund von Kaufkraftparitäten vorzunehmen. Die Kaufkraft einer Währung stellt eine statistische Größe dar, die "abstrakt und allgemeingültig nicht bestimmt werden kann"[2]. Jede Aussage über Kaufkraftbestimmungen stützt sich auf den Warenkorb, der durch die Bedürfnisstruktur des Landes festgelegt ist. Da also die Warenkörbe verschieden zusammengesetzt sind, gibt es nicht nur e i n e Kaufkraftparität zwischen zwei Währungen. Zur Beurteilung der sozialen Lage von Landarbeiter und Landwirt wäre nun insbesondere deren Bedürfnisstruktur ausschlaggebend[3]. Wenn man berücksichtigt, daß diese Struktur selbst in einem Land (z. B. Süd- und Norditalien) nicht eindeutig festgelegt werden könnte, so bliebe ein Vergleich zwischen sechs Ländern erst recht aussichtslos. Es scheint daher berechtigt zu sein, trotz der theoretisch begründeten Kritik seiner Ungenauigkeit am Wechselkurs festzuhalten.

---

1) E. Schneider, Einführung in die Wirtschaftstheorie, 3. Teil, 4. Aufl., Tübingen 1957, S. 309

2) J. Petre, Die Umrechnung des Sozialproduktes von einheimischer Währung in eine gemeinsame Rechnungseinheit, a. a. O., S. 98

3) Über die Unterschiede der Bedarfsstruktur zwischen städtischen und ländlichen Haushalten vgl. D. Deneke u. M. Engelmann, Die Haushaltungen von Bauern und Landarbeitern, in: Wirtschaft und Statistik, 9. Jg., NF, 1957, S. 514 ff.

Die Umrechnung der verschiedenen Währungen in Deutsche Mark wurde aufgrund der folgenden Wechselkurse vorgenommen[1]:

Frankreich	100 NF	=	81,70 DM
Italien	1000 Lire	=	6,45 DM
Belgien Luxemburg	100 bfrs lfrs	=	8,04 DM
Niederlande	100 hfl	=	111,18 DM

1) Auskunft der Commerzbank, Göttingen, März 1962, bestätigt von der Deutschen Bank AG, Göttingen, April 1963

1. Teil: Darstellung der Systeme sozialer Sicherheit

2. Kapitel: Die Stellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Systemen der sozialen Sicherung

I. Die Eingliederung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in den Bereich der sozialen Sicherung

Auf die Frage nach der Eingliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Systeme der sozialen Sicherung sind zwei Antworten möglich. Einmal kann generell festgestellt werden, ob diese Gruppe der Bevölkerung in ihrer Gesamtheit oder Teile davon überhaupt in die einzelnen Bereiche der sozialen Sicherung aufgenommen sind und den Schutz dieser Institutionen genießen, zum anderen aber muß dargelegt werden, in welcher Form die Eingliederung der landwirtschaftlichen Bevölkerung vorgenommen wird. Es besteht die Möglichkeit, berufsunabhängige Einheitsregelungen zu schaffen oder aber agrarspezifische Institutionen mit der Verwaltung der Belange der Agrarbevölkerung zu beauftragen.

a) Abhängige landwirtschaftliche Arbeitskräfte

In den sechs Staaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sind rund fünfzehn Millionen Menschen im Agrarsektor tätig; sie bearbeiten insgesamt 74 Mio. Hektar landwirtschaftliche Nutzfläche.

In den einzelnen Ländern weicht der Anteil der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen an der Gesamtheit der Erwerbstätigen beträchtlich voneinander ab. Während in Belgien und den Niederlanden der Prozentsatz der landwirtschaftlichen Beschäftigten unter 10 v. H. gesunken ist, stellen die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen in Frankreich und Italien noch ein Viertel

und mehr aller Erwerbstätigen[1].

Übersicht 1

Landwirtschaftliche Nutzfläche und landwirtschaftliche Erwerbstätige in den Ländern der EWG

Land	Landwirtschaftliche Nutzfläche in 1000 ha	Landwirtschaftliche Erwerbstätige in 1000
Bundesrepublik Deutschland	14.332	3.595
Frankreich	34.633	4.700
Italien	20.965	6.207
Belgien	1.734	258
Niederlande	2.310	433
Luxemburg	138	31

Quelle: siehe Tabelle 1, Anhang

Die BRD liegt mit einem Anteil von 14 v. H. Beschäftigten im Agrarsektor zwischen beiden Gruppen. Die Bedeutung der nationalen Landwirtschaften innerhalb des EWG-Raumes läßt sich aber noch besser aus einem anderen Vergleich ersehen. Nur 5,7 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche der EWG liegen im Gebiet der Beneluxländer. Das flächenmäßig größte Land der EWG, Frankreich, besitzt gleichzeitig fast die Hälfte der landwirtschaftlichen Nutzfläche des gesamten EWG-Raumes (46,7 %). Mit rund 21.000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche oder 28,3 v. H. der Gesamtfläche ist Italien nach Frankreich das zweite große Agrarland der Gemeinschaft.

Unter Berücksichtigung dieser Proportionen werden die einzelstaatlichen Regelungen für die landwirtschaftliche Bevölkerung im Bereich der sozialen Sicherung verständlicher.

1) Vgl. Tabelle 1, Anhang

(1) Familienfremde Arbeitskräfte

Die Gliederung der familienfremden Arbeitskräfte wird von einzelnen Autoren auf verschiedene Weise vorgenommen, je nach dem, ob juristische oder soziologische Bezüge in den Vordergrund treten[1]. Der Grüne Bericht unterscheidet in seinen statistischen Angaben lediglich ständige und nicht ständige Lohnarbeitskräfte[2], ohne dabei diejenigen der Landwirte zu berücksichtigen, die zeitweilig durch Zuerwerb als Landarbeiter ihren Lebensunterhalt aufbessern. Bei der Entlohnung differenziert die Statistik dann nach leichter, schwerer Arbeit und Facharbeit, wobei gleichzeitig die Frage, ob der Arbeitnehmer Wohnung und Verpflegung beim Arbeitgeber findet, berücksichtigt wird. In ähnlicher Weise lösen auch die anderen Länder das Einordnungsproblem der vielfältigen Gruppe der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte.

Für die obengenannte Frage nach der Eingliederung in den Bereich der sozialen Sicherung soll von dieser differenzierten Schicht ausgegangen werden, während bei näherer Untersuchung ihrer Situation eine spezielle Aussonderung vorgenommen wird[3].

---

1) Vgl. W. Abel, Agrarpolitik, Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 11, 2. neubearb. Aufl., Göttingen 1958, S. 104 ff. Dort auch genaue Aufzeichnungen über die verschiedenen Klassifizierungsmethoden.

2) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), Bonn, Februar 1964, S. 39 ff.

3) Siehe dazu Kapitel 7 dieser Arbeit.

Übersicht 2

Obligatorische Eingliederung der landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte in das System der sozialen Sicherung

Land / Bereich	Kranken-vers.	Alters-versi-cherung	Unfall-versi-cherung	Arbeits-losen-vers.	Familien-hilfe
BRD	ja	ja	ja	ja	ja
Frankreich	ja	ja	nein[1)]	nein	ja
Italien	ja	ja	ja	ja	ja
Belgien	ja	ja	ja	ja	ja
Niederlande	ja	ja	ja	ja	ja
Luxemburg	ja	ja	ja	nein	ja

1) Nur in den Départements Elsaß und Lothringen

Sämtliche landwirtschaftlichen Lohnarbeitskräfte aller sechs Länder sind Mitglieder der sozialen Krankenversicherung. In gleicher Weise gehören alle landwirtschaftlichen Arbeitnehmer einer sozialen Rentenversicherung an. Auch in bezug auf die Regelung ihrer Familienzulagen gibt es für Landarbeiter keine Abweichungen vom allgemeinen System der Arbeitnehmer.

Ausnahmen von der allgemeinen Regelung zeigen sich in der Unfallversicherung in Frankreich. Landwirte als Arbeitgeber haften für die Schäden, die ihren Arbeitnehmern während der Arbeit zustoßen. Die Landwirte sichern sich gegen alle Entschädigungen, indem sie ihrerseits freiwillig einer Unfallversicherung beitreten. Allein die Unfallversicherungskassen der Departements Unterelsaß, Oberelsaß und Lothringen haben noch die frühere deutsche Organisation der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, die noch auf der Reichsversicherungsordnung beruht und vom Staat als Versicherungsträger mit eigener Rechtspersönlichkeit

anerkannt wird. (Diese Kassen erhalten jährlich einen staatlichen Zuschuß von 480.000 NF (392.160 DM)[1], während die freiwillige Unfallversicherung, obwohl sie der Mutualité Agricole[2] angegliedert ist, von Mitteln der öffentlichen Hand frei bleibt.)

Eine Arbeitslosenversicherung gibt es weder in Frankreich noch in Luxemburg[3]. In beiden Ländern wird bei Arbeitslosigkeit eine Arbeitslosenhilfe gewährt, die vollständig vom Staat getragen wird. Die französische Sozialgesetzgebung kennt zusätzlich eine Versicherung gegen das Risiko der Arbeitslosigkeit, die aber für landwirtschaftliche Arbeitnehmer keine Gültigkeit hat.

In Frankreich und in Belgien wird Invalidität als Fortsetzung der Krankheit aufgefaßt und den Krankenversicherungen die Regelung der Leistungen übertragen; in den übrigen vier Ländern gehört die Invalidenversicherung in den Bereich der Altersvorsorge.

In Italien gibt es noch einen Bereich der Sozialversicherung, der in den anderen Ländern der EWG keine Parallele findet. Dies ist die Tuberkulosenversicherung, der alle Arbeitnehmer und die Halb- und Teilpächter, nicht dagegen die selbständigen Landwirte angehören. Da keine Vergleiche möglich sind, wird in der vorliegenden Arbeit auf die Darstellung dieses Versicherungszweiges verzichtet.

---

1) Projet de Loi de Finances pour 1963, Annexe, Budget social de la Nation, Paris 1963, S. 17

2) Mutualité Agricole = verkürzte Bezeichnung für das französische Sicherungssystem. Erläuterung siehe S. 33 dieser Arbeit.

3) Für italienische Landarbeiter gilt die Sonderregelung, daß Arbeitslosigkeit erst nach Ablauf des Jahres dann anerkannt wird, wenn weniger als 180 Tage im Jahr gearbeitet wurden.
Vgl. P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell'agricoltura, Milano 1959, S. 59

(2) Mithelfende Familienangehörige

In den landwirtschaftlichen Sozialplänen der Parteien des Deutschen Bundestages und im Sozialplan des Deutschen Bauernverbandes wird mit Nachdruck die Forderung erhoben, auch die mithelfenden Familienangehörigen in das System der sozialen Sicherung einzubeziehen.[1] Gemeint sind die unverheirateten Verwandten des Hofinhabers, die im allgemeinen ohne Arbeitsvertrag und direkten Lohnanspruch im Betrieb mitarbeiten. Für sie soll in der BRD eine Regelung gefunden werden.

In den übrigen Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft ist ihre soziale Lage von der Stellung des selbständigen Landwirts im System der sozialen Sicherung abhängig. Generell kann man feststellen, daß dort, wo die bäuerlichen Unternehmer nicht den Schutz der sozialen Institutionen genießen, die mithelfenden, nicht entlohnten Familienarbeitskräfte ebenfalls von jeder Sozialversicherung ausgeschlossen sind. Umgekehrt aber bedeutet eine Ausweitung des Sicherungsschutzes auf die Landwirte nicht gleichzeitig ein Einbeziehen der Verwandten des Betriebsleiters, die in seine Hausgemeinschaft aufgenommen sind und hauptberuflich im Betrieb mitarbeiten.

---

1) Vgl. Agrarpolitisches Aktionsprogramm der CDU in "gewußt wie", Informationen für den modernen Landwirt, Herbst 1964

Entwurf eines landwirtschaftlichen Sozialplanes der SPD vom 5. Februar 1963 (vervielfältigt)

Agrarpolitischer Rundbrief der FDP, Nr. 10, Oktober 1964

Deutscher Bauernverband e. V. - Sozialplan für die deutsche Landwirtschaft vom 18. Januar 1963

Übersicht 3

Mithelfende Familienangehörige in der Sozialversicherung der E.G-Länder

Land / Bereich	Kranken-versi-cherung	Alters-versi-cherung	Unfall-versi-cherung
BRD	nein	nein	ja
Frankreich	ja	ja	nein
Italien	ja	nein	ja
Belgien	nein	ja	nein
Niederlande	nein	ja	nein
Luxemburg	ja	ja	ja

Allein in Luxemburg gehören die mithelfenden Familienangehörigen allen drei Zweigen der Sozialversicherung an. In den Niederlanden erhalten sie eine Altersrente wie alle niederländischen Staatsbürger, ohne daß ihr sozialer Status Berücksichtigung fände. In Belgien gehören die im Betrieb mitwirkenden Angehörigen automatisch zum Kreis der versicherten Selbständigen. In Italien und Frankreich sind sie dem Krankenschutz unterstellt. In Frankreich erhalten sie gleichzeitig eine Altersunterstützung aus der Altersversicherung der Landwirte[1]. Der Unfallversicherung gehören diese Verwandten des Betriebsleiters in Italien und der Bundesrepublik an, wie alle in der Landwirtschaft Tätigen, für die der Beitrag des einzelnen landwirtschaftlichen Betriebes gezahlt wird. Einen Hinweis auf

1) Die französische Regelung war auch im Saarland gültig; der bei der saarländischen Landwirtschaftskammer eingerichtete Altershilfefonds für Landwirte und mithelfende Familienangehörige wurde erst 1963 aufgelöst. (Vgl. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963, Anhang, 148 a RVO, insbesondere § 3)

eine mögliche deutsche Lösung dieses Problems könnten also am ehesten die Länder Frankreich und Italien geben, da man hier typisch agrarspezifische Bestimmungen getroffen hat.

b) Der selbständig tätige Landwirt

(1) Verschiedene Formen des landwirtschaftlichen Unternehmertums

Die Schicht der selbständig tätigen Landwirte weist eine breite Streuung auf, sie reicht vom landwirtschaftlichen Großunternehmer bis hin zum Nebenerwerbslandwirt[1]. Bei dieser Feststellung bleibt unberücksichtigt, daß die Flächengröße der einzelnen Betriebsarten in den verschiedenen Ländern zusätzliche erstaunliche Unterschiede zeigt. Röhm stellte vor einigen Jahren eine sozialökonomische Klassifikation der landbezitzenden Familien auf[2]. Er unterschied dabei acht große Gruppen, die jeweils in drei bis acht Untergruppen eingeteilt sind. Die Hauptgruppen tragen folgende Bezeichnungen:

---

1) "Jeder moderne Versuch einer theoretischen Deutung des inneren Aufbaues der Landwirtschaft nach Unternehmungsformen wird neben den Formkräften der Kombination, der Konzentration und der Sozialisierung jene Aufgabe berücksichtigen müssen, welche den verschiedenen Bauerngruppen zur Meisterung insbesondere des produktionstechnischen Risikos im weitesten Sinne bei aller notwendigen 'Rationalisierung' gesetzt ist."
Hellmuth Wollenweber, Art. "Bauer", in: HdSW, Bd. 1, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S. 652

2) H. Röhm, Das Problem einer sozialökonomischen Klassifikation der landbesitzenden Familien, in: Berichte über Landwirtschaft, NF, Bd. 35, Hamburg und Berlin 1957, S. 17 ff.

1. Landwirtschaftliche Großbetriebe (Unternehmerbetriebe)
2. Vollbauernbetriebe
3. Übergangsbetriebe
4. Teilbauernbetriebe
5. Landwirtschaftliche Mitarbeiterbetriebe
6. Landwirtschaftliche Nebenerwerbsbetriebe
7. Freizeit-(Feierabend-)Landwirte
8. Heimstätten- und Kleingartenbesitzer[1)]

(2) Der Vollerwerbslandwirt

Obwohl, wie Röhm selbst feststellt, kein einheitliches Ordnungsprinzip für die Reihenfolge gegeben ist, da die Gruppe 3 auf die Erbsitte der Freiteilbarkeit zurückzuführen ist und in der Gruppe 5 alle Land- und Forstarbeiterbetriebe zusammengefaßt werden, sind doch die übrigen Hauptgruppen nach einem übergeordneten Hauptmerkmal gegliedert[2)]. Ordnungskriterium ist hier die "abnehmende landwirtschaftliche Produktionskapazität" oder, anders formuliert, die abnehmende Bedeutung des landwirtschaftlichen Einkommens für das Gesamteinkommen der Familien[3)].
Damit sind eigentlich nur die ersten zwei Gruppen eindeutig als selbständig tätige Landwirte, auch im Sinne ihrer sozialen Sicherung, definiert, fraglich wird die Abgrenzung in der Gruppe der Übergangsbetriebe (z. B. Jungbauern- und Altenteilerbetrieben) und in der Gruppe der Teilbauernbetriebe.

In keinem der sechs Länder der Gemeinschaft wird für die Eingliederung der Landwirte in das System der sozialen Sicherung eindeutig definiert, welche Personen zu dieser Schicht im Sinne der sozialen Gesetzgebung

---

1) H. Röhm, a. a. O., S. 26 f.
2) ebenda
3) ebenda

gehören sollen. Generell will man die Landwirte erfassen, die ihre Existenz mit Hilfe ihres landwirtschaftlichen Betriebes sichern und erhalten. Damit steht der Vollerwerbslandwirt im Mittelpunkt, ohne daß scharfe Grenzen in allen Bereichen der sozialen Sicherung gezogen werden. So kann in der BRD nur der Vollerwerbslandwirt Mitglied der Altershilfe werden, aber schon bei der Unfallversicherung besteht auch für einen Kleingartenbesitzer die Möglichkeit, in die Versicherung aufgenommen zu werden. Es soll daher der Versuch gemacht werden, für den jeweiligen Sicherungsbereich die gesetzliche Abgrenzung der zur Aufnahme in Frage kommenden Personengruppe näher zu bestimmen. Vorläufig kann daher nur generell von dem Sammelbegriff "selbständiger Landwirt" gesprochen werden, wenn die Frage ihrer Zugehörigkeit zu den Sicherungssystemen beantwortet wird.

Übersicht 4

Obligatorische Eingliederung der selbständigen Landwirte in die Systeme der sozialen Sicherung

Land / Bereich	Krankenvers.	Altersversicherung	Unfallversicherung	Arbeitslosenvers.	Familienhilfe
BRD	nein	ja	ja	nein	ja
Frankreich	ja	ja	nein	nein	ja
Italien	ja	ja	ja	nein	nein
Belgien	nein	ja	nein	nein	ja
Niederlande	nein	ja	nein	nein	ja
Luxemburg	ja	ja	ja	nein	ja

Die Aufnahme der Landwirte in die soziale Sicherung vollzieht sich im allgemeinen in allen sechs Ländern der Wirtschaftsgemeinschaft in den letzten zehn Jahren.

Allein in Belgien gibt es schon seit 1937 Familienzulagen für die Selbständigen und damit auch für die selbständig tätigen Landwirte.

Hier seien in wenigen Worten die Daten der Einführung der Pflichtversicherung gegen die verschiedenen Wechselfälle des Lebens genannt.
Den Anfang soll gemäß der Gliederung dieser Arbeit die Krankenversicherung machen. Eine Pflichtversicherung wurde in Italien 1954, in Frankreich 1961, in Luxemburg 1962 eingeführt. (Die Möglichkeit einer bedingten freiwilligen Aufnahme gibt es in den übrigen Ländern.)

Die Notwendigkeit einer Altersvorsorge wird in allen sechs Ländern anerkannt. Obgleich in wenigen Jahren (Frankreich 1952, Belgien, Niederlande und Luxemburg 1956, Italien und Deutschland 1957) in allen Ländern die notwendigen Gesetze verabschiedet wurden, stimmen doch die getroffenen Maßnahmen in keiner Weise überein.

Familienhilfen in Form von Kindergeldzahlungen wurden, chronologisch geordnet, in folgender Reihenfolge geschaffen: 1937 Belgien, 1939 Frankreich, 1951 Niederlande[1], 1954 Deutschland, 1959 Luxemburg.

Eine Unfallversicherung für den Landwirt haben nur drei Länder des EWG-Bereiches: Deutschland (seit 1939), Italien (seit 1917), Luxemburg (seit 1909).

Die Bestimmungen für die in Italien und Frankreich anzutreffenden Halbpächter und Teilsiedler[2] wurden

---

1) Nur für "kleine" Gewerbetreibende. Das "Noodwet Kinderbijslag kleine zelfstandigen" macht Kindergeldleistungen an Selbständige von der Höhe des Familieneinkommens abhängig. Vgl. Abschnitt über einkommensabhängige Familienhilfen.

2) Zur Definition vgl. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Kommission: Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik, Arbeitsgruppe Nr. 3: "Berufliche Mobilität - Wanderung - Freizügigkeit - Halbpacht", Berichterstatter I. Haniquant u. G.P. De Heij (vervielfältigtes Manuskript), Rom 1961, S. 30 ff.

im Rahmen dieser Arbeit außer acht gelassen. Halbpächter und Teilsiedler haben im allgemeinen keine Entscheidungsbefugnis, sie stellen ihre Arbeitskraft und die ihrer Familie für die Bewirtschaftung eines gepachteten Betriebes zur Verfügung und teilen die erwirtschafteten Erträge mit dem Verpächter, der auch die meisten Kosten des Betriebes übernimmt[1]. Daher sind Halbpächter eine besondere Art von Lohnempfängern, die auch in der Sozialversicherung in der Regel als solche behandelt werden und mit den Lohnempfängern gemeinsam den einzelnen Versicherungskassen angehören. Da diese Form der Landbewirtschaftung nur auf zwei Länder der sechs EWG-Staaten beschränkt ist, erscheint ein Vergleich nicht sinnvoll.

II. Kennzeichnung der Sicherungssysteme

Hinsichtlich ihres Verwaltungsaufbaues der Organisation der einzelnen Sicherungssysteme kann man zwei Ländergruppen unterscheiden. Länder mit starker Aufsplitterung und verschiedenen Organisationsformen stehen anderen Staaten gegenüber, deren Sicherungssystem einheitlich aufgebaut ist[2]. So sind die sozialen Institutionen in Frankreich und Italien in ihrer Anzahl sehr gering, während es z. B. in Belgien eine Vielzahl von Trägern sozialer Sicherung gibt. Über die Stellung der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den Systemen der sozialen Sicherung sagen diese Kriterien nichts aus; denn ein einheitlicher Aufbau verbietet nicht

---

1) Z. B. Mähdreschkosten, Kosten der Düngemittel, auch Steuern etc., je nach Vertrag.

2) Vgl. Das Wesen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG in der Gegenwart. Hsg. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Reihe Sozialpolitik Nr. 3, Brüssel 1962, S. 54 ff.

unbedingt eine agrarspezifische Lösung, und vielfältige Verwaltungsformen brauchen nicht notwendig speziell landwirtschaftliche Institutionen zu sein[1].

In den folgenden Ausführungen soll daher jeder Versicherungszweig einzeln auf seine Mitglieder hin untersucht werden, dabei wird man für fünf der sechs EWG-Länder einzelne Verwaltungszweige finden, die ausschließlich für die landwirtschaftliche Bevölkerung bestimmt sind.

a) Berufsunabhängige Einheitsregelungen

Belgien ist das einzige Land der Wirtschaftsgemeinschaft, in dem keine agrar-spezifischen Verwaltungseinheiten der sozialen Sicherung anzutreffen sind, obgleich gerade hier eine große Anzahl verschiedener Träger der sozialen Sicherungseinrichtungen besteht. Zentralpunkt der Verwaltung ist das BELGISCHE Landesamt für Soziale Sicherheit (Office National de Sécurité Sociale). Es erhebt sämtliche Beiträge zur Sozialversicherung und verteilt sie nach einem gesetzlich festgelegten Schlüssel auf die einzelnen Spitzen jedes Versicherungszweiges. Diese Zentralen erhalten auch die Mittel der öffentlichen Hand. Am Beispiel der Krankenversicherung sei dieses System erläutert. Leistungen der Kranken- und Invalidenversicherung können, je nach Zahl der Berechtigten, von fünf Landesverbänden und einer Hilfskasse[2] in Form von Erstattungen der

---

1) Vgl. Tabelle 3, Anhang

2) (1) Alliance Nationale des Mutualités Chrétiennes
(2) Union Nationale des Mutualités Socialistes
(3) Union Nationale des Fédérations de Mutualités Professionnelles
(4) Union Nationale des Fédérations Mutualistes Neutres
(5) Ligue Nationale des Fédérations Mutualistes Libérales
(6) Caisse Auxiliaire d'Assurance Maladie-Invalidité
Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit: Entwicklung und Tendenz der sozialen Sicherheit, BRD, Belgien, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande, 6 Bände, Genf 1959 (in folgendem zitiert als "Soziale Sicherheit"), S. 35

Auslagen der Versicherten nach bestimmten Leistungstarifen gewährt werden. Die Kassen haben zum Teil privaten Charakter und sind lediglich vom Staat mit der Wahrnehmung der Aufgaben beauftragt. Die Aufsichtsbehörde für diesen Zweig ist die Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung (Fonds National d'Assurance Maladie - Invalidité, FNAMI). In ähnlicher Weise sind die Altersversicherung und die Familienzulagen geregelt, Koordinierungsstelle ist bei der Alterssicherung das Landesamt für Soziale Sicherheit, bei den Familienzulagen die Nationalkasse. Die Unfallversicherung wird dagegen nur von einem Versicherungsträger verwaltet, dem Fonds de Prévoyance[1].

Teilweise wird die Durchführung der Aufgaben der Sozialen Sicherheit in den NIEDERLANDEN den Berufsverbänden übertragen, so zum Beispiel die Krankengeldleistungen und die Arbeitslosenversicherung. Die Sachleistungen bei Krankheit dagegen werden von berufsunabhängigen Organisationen, den Allgemeinen Krankenkassen, gewährt[2]. Die Alterspensionen werden ebenfalls zentral von der Landesversicherungsanstalt (Sociale Verzekeringsbank) organisiert und über 22 regionale Ausschüsse (Raaden van Arbeid) verwaltet. Die Sociale Verzekeringsbank übernimmt z. B. auch diejenigen der landwirtschaftlichen Unternehmer, die nicht der Land- en

---

1) Soziale Sicherheit - Belgien, a. a. O., S. 173

2) Die Krankenversicherung in den Niederlanden gliedert sich in zwei Bereiche: Krankengeld (Ziektevet) und Sachleistungen (Ziekenfondsenbesluit). De kleine Gids voor de Nederlandse sociale Verzekering, Sociale Zekerheid, 1960, Uitgave van de Vereeniging van Raden van Arbeid, S. 14 ff., S. 19 ff.

Tuinbouwongevallenwet angehören wollen[1].

In ITALIEN sind die Versicherungsanstalten allen Berufsgruppen geöffnet. Das Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS)[2] verwaltet die Familienzulagen und die Alters-, Tuberkulosen- und Arbeitslosenversicherung der Arbeitnehmer aller Wirtschaftszweige sowie die Altersvorsorge der Landwirte.

Übersicht 5

Verwaltungszweige des Istituto nazionale della previdenza sociale

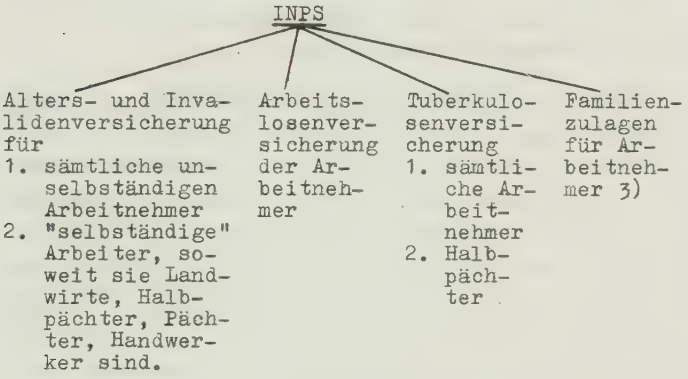

1) Land- en Tuinbouwongevallenwet von 1922 dient der Unfallversicherung der Landwirtschaft. Die Institution ist etwa mit den deutschen Berufsgenossenschaften zu vergleichen.
1959 gehörten die meisten Landwirte für die Unfallversicherung ihrer Arbeitnehmer diesem berufsständischen Träger an. Lediglich 5.255 Unternehmer waren bei der Sozialversicherungsbank versichert. (Jaarcijfers voor Nederlande 1959 - 1960, Hsg. Centraal Bureau voor de Statistiek, 1962, S. 325)

2) Nationalinstitut für Sozialversicherung, Hsg. Istituto nazionale della previdenza sociale, Büro für Studien und kulturelle Beziehungen, Rom 1961, S. 1

3) Fußnote s. nächste Seite

Die Krankenversicherung der Arbeitnehmer und der Halb- und Teilpächter übernimmt das Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malattie (INAM). Die selbständigen Landwirte haben eine eigene Krankenkasse. Als letztes sei schließlich noch das Istituto nazionale per l'assicurazione contro gil infortuni sul lavoro (INAIL) erwähnt, das Träger der Unfallversicherung für die der Versicherungspflicht unterworfenen Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe ist.

Als eine gemeinsame Regelung für alle Selbständigen ist in LUXEMBURG der Familienfonds zu betrachten, dem auf Arbeitnehmerseite die Familienausgleichskasse für alle Arbeitnehmer gegenübersteht.

In der BR DEUTSCHLAND ist als berufsunabhängige Organisation einmal die soziale Rentenversicherung für Arbeiter zu nennen, die auch die Landarbeiter aufnimmt, und die Kindergeldkassen, die bis 1964 das Zweitkindergeld und ab Juni dieses Jahres sämtliche Kindergeldleistungen auszahlen. Bei der Krankenversicherung ist die Abgrenzung schwierig; in den sechs Bundesländern ohne Landkrankenkassen gilt die Ortskrankenkasse für Landarbeiter und damit hier die allgemeine Lösung, während in den übrigen fünf Ländern die Landarbeiter einer eigenen Kasse angehören.

b) Agrarspezifische Institutionen der sozialen Sicherung

Wie schon gesagt, gibt es in fünf der sechs Länder der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft agrarspezifische Verwaltungseinrichtungen der sozialen Sicherung. Für

---

3) Auszahlungen im allgemeinen vom Arbeitgeber, der sie vom INPS erstattet bekommt; im landwirtschaftlichen Sektor werden die Familienzulagen direkt vom INPS über Postscheck bezahlt. - Nationalinstitut für Sozialversicherung, a. a. O., S. 30

bestimmte Versicherungszweige wird die landwirtschaftliche Bevölkerung gesondert erfaßt. In Frankreich ist sogar der gesamte Komplex von der allgemeinen Regelung ausgenommen und einem landwirtschaftlichen Verwaltungsträger übergeben.

Übersicht 6

Agrarspezifische Institutionen in den Bereichen der sozialen Sicherung in den Ländern der EWG

x = Institution vorhanden
(x) = Institution nicht vollständig

Land / Bereich	Kranken-vers.	Alters-versi-cherung	Unfall-versi-cherung	Arbeits-losen-vers.	Fami-lien-hilfe
BRD	(x)	x	x	-	x[1]
Frankreich	x	x	-	-	x
Italien	x[2]	-	-	-	-
Belgien	-	-	-	-	-
Niederlande	x[3]	-	(x)	-	x
Luxemburg	x	x[2]	-	-	-

1) bis 1964
2) nur Landwirte
3) nur Krankengeldversicherung für Arbeitnehmer

(1) Teilsonderregelungen für die landwirtschaftliche Bevölkerung

In fünf der elf Bundesländer der BRD sind Landkrankenkassen eingerichtet, deren Mitgliederstand sich aus den Beschäftigten der Landwirtschaft und dem Wandergewerbe sowie den Hausgehilfinnen zusammensetzt[1]. Nicht in allen fünf Ländern ist die Anzahl dieser Kassen gleich groß.

1) Vgl. § 235 I RVO

Übersicht 7

Anzahl der Landkrankenkassen in den Bundesländern

Bundesland	Anzahl der Kassen
Niedersachsen	42
Nordrhein-Westfalen	39
Schleswig-Holstein	12
Bayern	7
Rheinland-Pfalz	2

Quelle: Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 15.Jg.; Nr. 3, 1964, S. 83

Die unterschiedliche Streuung der Landkrankenkassen findet ihre Erklärung in den gesetzlichen Bestimmungen des zweiten Buches der Reichsversicherungsordnung.

Bei Einführung der Landkrankenkassen 1914 wurden gleichzeitig die Ausdehnung der Kassen einengende Vorschriften erlassen. Nach § 226 RVO werden Orts- und Landkrankenkassen für örtliche Bezirke errichtet, Landkrankenkassen aber nur dort, wo mindestens 1000 Mitglieder zu erwarten sind[1]. Hinzu kommt die Vorschrift, daß die Landesgesetzgebung die Errichtung von Landkrankenkassen neben den allgemeinen Ortskrankenkassen im gesamten Gebiet oder für Gebietsteile generell untersagen kann[2]. In Bezirken ohne Landkrankenkasse gehören die Landkassenpflichtigen zur Allgemeinen Ortskrankenkasse[3]. Am 1. Oktober 1963

1) Vgl. § 228 RVO

2) Vgl. § 227 RVO

3) Vgl. § 237 II RVO. Der erste Absatz desselben Paragraphen trifft die umgekehrte Bestimmung für den entgegengesetzten Fall, bei der großen Verbreitung der AOK sind aber selten Ortskassenpflichtige in einer Landkrankenkasse zu finden.

betrug der Mitgliederstand sämtlicher 102 Landkrankenkassen der BRD 422.709 Personen. Die Zahl der Pflichtmitglieder belief sich auf 188.647 (landwirtschaftliche Arbeitnehmer), die Zahl der freiwillig versicherten Landwirte auf 167.337[1]. Außerdem waren in der Gesamtmitgliederzahl 66.725 pflichtversicherte Rentenbezieher (ehemalige landwirtschaftliche Arbeitnehmer) enthalten[2]. Legt man eine Gesamtsumme von 495.000 landwirtschaftlichen Arbeitnehmern[3] zugrunde, so errechnet man einen Anteil von 38 v. H. für die Landkrankenkasse und 62 v. H. für die Allgemeine Ortskrankenkasse.

Zu der im vollen Sinne des Wortes Teilsonderregelung für die soziale Krankenversicherung der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen kommt in der BRD noch die berufsständische Regelung der Unfallversicherung und der Altershilfe. Die Unfallversicherung verwalten die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften als gesetzliche Träger, ihnen angegliedert ist die landwirtschaftliche Alterskasse, die die eingerichtete Altershilfe für Landwirte seit 1957 durchführt[4]. Schließlich übernahmen die bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften errichteten landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen bis Juli 1964 die Kindergeldzahlungen vom dritten Kind an.

---

1) Es wird dabei von einem verhältnismäßig geringen Anteil freiwillig weiterversicherter Angestellter abgesehen.

2) Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen, Hsg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 14. Jg., 1963, S. 358

3) Vgl. Tabelle 2, Anhang

4) Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 (GAL), Anhang 120 RVO, insbesondere § 11 GAL

Für die 1954 eingeführte Krankenversicherungspflicht für selbständige Landwirte in ITALIEN wurde ebenfalls ein eigener Versicherungsträger geschaffen. Die Kommunal- und Provinzialkassen[1], die den Landwirten zur Leistung der Krankenhilfe verpflichtet sind, unterstehen einem eigenen Gesamtverband auf nationaler Ebene (Federazione Nazionale delle Casse mutue di malatti per i coltivatori diretti)[2]. Damit findet sich innerhalb des Agrarsektors in Italien allein für die Landwirte eine berufsständische Versicherungsorganisation.

Als Sonderregelung für die Landwirtschaft bleibt weiter zu erwähnen: die Landkrankenkasse in LUXEMBURG für Landwirte und Landarbeiter und ebenfalls dort die landwirtschaftliche Rentenkasse für die Altersversorgung der Landwirte. Hinzu kommen noch die Betriebsverbände (Bedrijfsvereenigingen) in den NIEDERLANDEN. Der gesamte Wirtschaftsbereich wurde in 26 Wirtschaftszweige gegliedert. Die einzelnen "Betriebsverbände", unter ihnen für die Landwirtschaft der "Bedrijfsvereeniging voor het Agrarisch Bedrijf (BVAB)", übernehmen für ihren Wirtschaftszweig die Verwaltung der Krankengeldversicherung und den Familienausgleich für landwirtschaftliche Arbeitnehmer. Schließlich können in den Niederlanden die Landwirte wählen, ob sie die Unfallversicherung für ihre Arbeitskräfte bei der allgemeinen Sozialversicherungsbank oder bei dem "Landen Tuinbouwongevallenwet"[3] versichern. Im Jahre 1959 entschieden sich mehr als 93 v. H. für die Versicherung bei dem berufsständischen Träger[4].

---

1) Siehe dazu Kapitel 3

2) P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell'agricoltura, a. a. O., S. 80 ff.

3) Vgl. Gids voor de sociale verzekering in het agrarisch bedrijf, Hsg. Bedrijfsvereeniging voor het Agrarisch Bedrijf, den Haag 1960, S. 21

4) Jaarcijfers voor Nederlande 1959 - 1960, S. 325

(2) Vollständige Sonderregelungen

Eine vollständige berufsständische Regelung des gesamten Bereiches der Sozialen Sicherheit findet man innerhalb des EWG-Raumes nur in Frankreich. Die Verwaltung der landwirtschaftlichen Hilfskassen auf Gegenseitigkeit (Caisses de la Mutualité Agricole) liegt in den Händen von Vertretern der Landwirtschaft, die von drei Gruppen der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen gestellt werden. Die eine Hälfte besteht aus Inhabern landwirtschaftlicher Betriebe, die zweite Hälfte bilden zu gleichen Teilen Arbeitnehmer und Arbeitgeber[1]. Damit ist die Verwaltung dieser Kassen mit den deutschen Berufsgenossenschaften vergleichbar[2]. Die Mutualité Agricole, wie der Gesamtverband im folgenden genannt werden wird, vereint vier Versicherungszweige: Alters- und Krankenversicherung der Landwirte, die Familienzulagen für Landarbeiter und Landwirte und schließlich die Versicherung der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer[3].
Die Beiträge werden in den Départements-Kassen erhoben, jeder Versicherungszweig hat eine Zentralkasse, die für den finanziellen Ausgleich im Rahmen der Mutualité

---

1) La Protection Sociale Agricole dans les Pays de la Communauté Economique Européenne, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris 1959, S. 54

2) Die Zusammensetzung der Vertreterversammlung in Deutschland; je ein Drittel (Landwirte ohne Arbeitskräfte, Landwirte mit Arbeitskräften und Arbeitnehmer).

3) (a) Assurances sociales des salariés agricoles
(b) Prestations familiales des salariés et non-salariés agricoles
(c) Assurance vieillesse des non-salariés agricoles
(d) Assurance maladie, maternité et invalidité des non-salariés agricoles

Agricole sorgt. Der Zusammenschluß dieser Zentralkassen, die Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, stellt die Verwaltungsspitze des ganzen Systems dar.

Übersicht 8

Verwaltungsaufbau der Mutualité Agricole

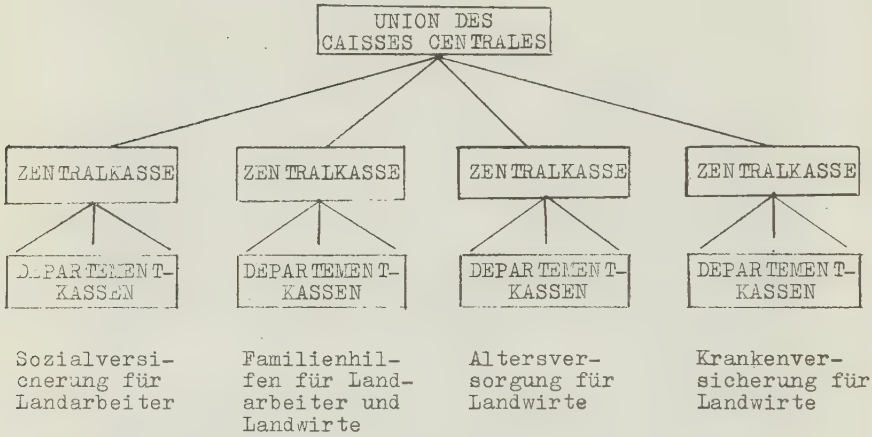

c) "Vereinheitlichte" Beiträge

Die Beiträge der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer aller Versicherungszweige in fünf der sechs EWG-Länder sind einkommensbezogen[1], dasselbe gilt für die Beiträge der Selbständigen in den Niederlanden und in

1) Wobei in Frankreich nicht der tatsächliche Lohn, sondern im allgemeinen 115 % für Männer und 100 % für Frauen des garantierten Mindestlohnes als Bemessungsgrundlage gelten.
Vgl. auch S. 147 dieser Arbeit

Belgien. In den Ländern Deutschland, Frankreich und Luxemburg gilt der Einheitswert des Hofes als Bemessungsgrundlage der Beiträge. Die so ermittelten Abgaben werden in verschiedenen Fällen ergänzt oder ersetzt durch Pauschalbeiträge je Betrieb oder je Person[1].

Ganz anders dagegen ist die Beitragserhebung für den Agrarsektor in ITALIEN geregelt. Das Amt für die Namenslisten der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen und für die vereinheitlichten Beiträge der Landwirtschaft (Servizio per gli elenchi nominativi dei lavoratori agricoli e per i contributi unificati in agricoltura[2]) bildet die Zentrale der Festsetzung und Eintreibung der Beiträge für die verschiedenen Bereiche der Sozialversicherung (mit Ausnahme der Unfallversicherung) für die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und selbständigen Landwirte. Das italienische Beitragssystem in der Landwirtschaft ist eine Folge besonderer Bedingungen: des herrschenden Arbeitskräfteüberschusses und der Vielzahl kleinster Bauernhöfe[3]. Zur Ermittlung der Beitragspflichtigen werden in jeder Gemeinde Namenslisten geführt, in die j e d e r landwirtschaftlich Tätige und die Anzahl der Arbeitstage, an denen er beschäftigt ist, eingetragen werden. Die Namenslisten unterscheiden drei Gruppen von Erwerbstätigen[4]:

---

1) Nähere Einzelheiten Kapitel 10 dieser Arbeit

2) P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell'agricoltura, a. a. O., S. 166 ff.

3) Überblick über die soziale Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, Hsg. Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, Brüssel 1960, S. 136 - In der Größenklasse zwischen 0,1 und 5 ha gibt es nach der Zählung vom 15. 4. 1961 2,8 Mill. Betriebe. Das sind 80 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in Italien. Von den 2,8 Mill. Höfen haben 220.000 überdies noch mithelfende Familienangehörige angegeben. Annuario Statistico Italiano 1962, Seitenzahl auf der vorliegenden Fotokopie nicht erkennbar.

4) P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell'agricoltura, a. a. O., S. 252

(1) ständige Arbeiter und ständige Tagelöhner,
(2) Gelegenheitsarbeiter und Halb- und Teilpächter,
(3) Landwirte (coltivatori diretti) und mithelfende Familienangehörige.

Ergebnis dieser Regelung ist, daß statt der üblichen individuellen Beiträge aufgrund einzelner Arbeitsverhältnisse globale Pauschalbeiträge pro Arbeitstag festgesetzt werden. Die Pauschalbeiträge sind in ihrer Höhe unterschiedlich nach Geschlecht (Frauen zahlen weniger) und nach Alter (Jugendliche haben ebenfalls geringere Beiträge zu entrichten) festgesetzt. Das "Amt für die Namenslisten ..." erhebt alle Beiträge und gibt sie an die entsprechenden Versicherungsträger weiter.

Die Organisation der Sicherungssysteme ist damit in großen Zügen dargelegt; die folgenden vier Kapitel bringen die näheren Einzelheiten über die sozialen Leistungen an die selbständig tätigen Landwirte.

3. Kapitel: Soziale Krankenversicherung für Landwirte

I. Organisation

a) Träger der Versicherung

Eine Krankenversicherungspflicht für selbständige Landwirte gibt es in Italien seit 1954, in Frankreich seit 1961 und in Luxemburg seit 1962[1]. Auch in der BR Deutschland bemühen sich die Interessenvertreter der Landwirtschaft um ein Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung für Landwirte. Dabei ist die Frage, ob die Ortskrankenkassen (als Vertreter des allgemeinen Systems) oder die Landkrankenkassen die neuen Mitglieder aufnehmen sollen, aktuell und umstritten. In den drei Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, die diese Einrichtung schon haben, fiel die Entscheidung zugunsten der berufsständischen Träger.

Die durch das Gesetz vom 25. 1. 1961[2] in FRANKREICH geschaffene Kranken-, Invaliden- und Mutterschaftsversicherung wurde einem dafür eingerichteten Zweig der Mutualité Agricole übertragen.

In Luxemburg, wo man am 13. 3. 1962 das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung verabschiedete, entschied man, daß die Landwirte in die Landkrankenkasse aufgenommen werden, die auch schon die Belange der Landarbeiter verwaltet.

---

1) In der BR Deutschland und den Niederlanden können Landwirte mit einem Jahreseinkommen bis zu 7.920 DM bzw. 7.450 hfl (8.300 DM) freiwillig in die soziale Krankenversicherung der Lohnempfänger eintreten.

2) Loi no. 61-89 du 25 janvier 1961 relative aux assurances maladie, invalidité et maternité des exploitants agricoles et des membres non salariés de leur famille (Journal officiel du 27. Janvier 1961, Paris)

Schon drei Jahre vor der Einführung der Altersversicherung für selbständige Landwirte führte das Gesetz vom 22. November 1954[1] in ITALIEN die Sicherung der Landwirte gegen das Krankheitsrisiko ein. Die Verwaltung übernahmen zwei Arten von "Hilfskassen auf Gegenseitigkeit":

(1) Die Kommunalen Hilfskassen (Casse mutue communali)
(2) Die Provinzialen Hilfskassen (Casse mutue provinciali),

die beide in einem Zentralverband zusammengeschlossen sind (Federazione nazionale delle Casse mutue de malattia per i coltivatori).
Die Kommunalkassen, die sich in den Gemeinden befinden, übernehmen nach den gesetzlichen Bestimmungen alle Leistungen der allgemeinen Krankenpflege, wie Hausbesuche und ambulante Behandlung sowie die "einfache" Geburtshilfe[2].
Die Provinzialkassen, die für einen größeren Bezirk zuständig sind, tragen die fachärztliche Leistung, die Kosten von Krankenhausaufenthalten und die "spezielle" Geburtshilfe (Art. 5 des Gesetzes Nr. 1136).

b) Anwendungsbereich

In die Krankenversicherung werden in allen drei Ländern die Landwirte aufgenommen, ihre Ehefrauen und Kinder, aber auch die nicht entlohnten Familienangehörigen, die im Betrieb mitarbeiten. Die Definition

---

1) Legge 22 novembre 1954 No 1136 Estensione dell' assistenza malattia ai coltivatori diretti (Gazetta Ufficiale vom 13. 12. 1954, Nr. 285)

2) Zur Unterscheidung von "einfacher" und "spezieller" Geburtshilfe siehe Abschnitt über Leistungen der Krankenversicherung

des französischen Gesetzestextes[1] möge genügen, um den Bereich dieser Gruppe abzugrenzen:

> "Par aides familiaux, on entend les ascendants, descendants, frères, soeurs et alliés au même degré du chef d'exploitation ou d'entreprise ou de son conjoint, âgés de plus de seize ans, vivant sur l'exploitation ou l'entreprise et participant à sa mise en valeur comme non-salariés." (Art. 1106 - 1)

Die in FRANKREICH vorgeschriebene Hofgröße zur Bestimmung der Mitgliedschaft in der Krankenversicherung richtet sich nach dem Hoftyp, der für die Beitragspflicht zur Familienhilfe vorausgesetzt wird[2]. In der Krankenversicherung genügt ein Hof halber Größe.

Der Gesamtbedarf des Betriebes an Arbeitsaufwand darf in ITALIEN 30 Arbeitstage nicht unterschreiten. Wenn mithelfende Familienangehörige versichert werden sollen, muß ihre Anzahl 50 % der für den normalen Betrieb erforderlichen Arbeitskräfte übersteigen[3].

Die Altersrentner sind in Luxemburg in die Versicherung mit gleichen Rechten und Pflichten wie die Erwerbstätigen mit aufgenommen worden. In Frankreich sind sie

---

1) Loi no. 61-89 du 25 janvier 1961 relative aux assurances maladie, invalidité et maternité des exploitants agricoles et des mombres non salariés de leur famille, a. a. O.

2) Art. 1106-1 des Gesetzes Nr. 61-89, a. a. O.

3) Art. 1 des Gesetzes vom 22. 11. 1954, Nr. 1136:

> "L'assicurazione malattia è resa obbligatoria per i proprietari, ... che direttamente e abitualmente si dedicano alla manuale coltivazione dei fondi o all'allevamento e al governo del bestiame, nonchè per gli appartenenti ai rispettivi nuclei familiari, che lavorino abitualmente nei fondi o che siano a carico, sempre che la complessiva forza lavorativa del nucleo familiare sia superiore al 50 per cento di quella occorrente per le normali necessità delle coltivazioni del fondo e per l'allevamento e il governo del bestiame ..."

ebenfalls Mitglied, wenn sie fünf Jahre lang vor Erreichung des Rentenalters Beiträge zur Alterssicherung gezahlt haben. In Italien wurde mit dem Gesetz vom 4. 8. 1955[1] die Ausdehnung der Krankenhilfe auf alle Pensionäre beschlossen, die im Berufsleben als Lohn- und Gehaltsempfänger tätig waren. Als 1957 die Alterssicherung auch für selbständige Landwirte eingeführt wurde, wandte man das erwähnte Gesetz von 1955 auch auf die selbständigen Altersrentner der Landwirtschaft an[2].

II. Finanzierung

Der Haushalt der Krankenversicherung wird aus zwei Quellen gespeist: aus den Beiträgen der Versicherten und aus Staatszuschüssen, die wiederum in verschiedener Form gegeben werden. Einmal als Beteiligung am Beitrag des Einzelnen, zum anderen als Pauschalzuschuß, der entweder die Hälfte der Verwaltungskosten und/oder das eventuell entstandene Defizit decken soll.

Die Beiträge zur Krankenversicherung setzen sich in ITALIEN aus folgenden Teilen zusammen[3]:

1. Aus einem jährlichen Beitrag von 750 Lire (4,80 DM) für jede versicherte Person.
2. Aus einem Betriebs- oder Solidaritätsbeitrag, der auf dem Unternehmen liegt und sich nach der Zahl der für den Betrieb erforderlichen Arbeitstage und der Anzahl der mithelfenden Familienangehörigen richtet. Es werden wenigstens 80 und höchstens 150 Tage berechnet[4]. Pro Arbeitstag

---

1) Legge 4 agosto 1955 n. 692, Estensione dell'assistenza di malattia ai pensionati di invalidità e vecchiaia (Gazetta Ufficiale vom 18. 8. 1955, Nr. 189)
2) Ebenda
3) Art. 5 des Gesetzes vom 22. 11. 1954, Nr. 1136
4) Art. 24

sind 12 Lire zu zahlen, so daß je nach Betrieb ein Beitrag von 960 - 1800 Lire zu entrichten ist. Der durchschnittliche Betriebsbeitrag für jede geschützte Person betrug 1957 684 Lire (4,40 DM) und ist seitdem nahezu unverändert[1].

3. Aus einem Staatszuschuß für jede versicherte Person in Höhe von 1500 Lire (9,60 DM) im Jahr[2].

Damit liegt der Gesamtbeitrag für jede versicherte Person etwa bei 2934 Lire (18,80 DM) im Jahr. Der Beitrag unter Ziffer 1 wird den Kommunalkassen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zugewiesen. Wenn diese Einnahmen zur Deckung ihrer Kosten nicht ausreichen, sind sie berechtigt, Zuschläge zu erheben. Die einzelnen Provinzialkassen erhalten je Mitglied den Beitrag der öffentlichen Hand von 1500 Lire und einen Anteil an dem Aufkommen der Betriebsbeiträge, das nach einem bestimmten Schlüssel verteilt wird[3].

Die Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Beitrag jedes Einzelnen ergibt bei einem Mitgliederstand der Krankenversicherung von 6,5 Mill. Personen einen Betrag von 9,75 Mrd. Lire (62,5 Mill. DM)[4]. Da die Leistungen der Versicherung bei gleichen Beiträgen seit 1955 von Jahr zu Jahr stiegen, gab es erstmals 1961 einen Pauschalzuschuß des Staates von 3,862 Mrd. Lire (24,9 Mill. DM)[5] zur Deckung des Defizits.

Die Finanzierung der Krankenhilfe der nicht mehr erwerbstätigen Rentner erfolgt über den Solidaritäts- und Ausgleichsfonds (Fondo per l'adeguamento pensioni

---

1) Soziale Sicherheit - Italien, a.a.O., S. 113

2) Art. 22 des Gesetzes vom 22. 11. 1954, Nr. 1136

3) Vgl. Art. 24 des gleichen Gesetzes

4) Servicio per i contributi agricoli unificati: La Previdenza Agricola, Rom 1960, S. 8

5) Agra-Europe vom 24. 12. 1962, Sonderbeilage 11

e per l'assistenza malattia ai pensionati). Dieser Fonds, der bei dem INPS (Istituto nazionale della previdenza sociale) eingerichtet ist, wird von den Ausgleichsbeiträgen[1] der tätigen Landwirte zur Altersversicherung gespeist. Die Altersrentner bleiben in den Krankenkassen, denen sie angehört haben, als sie noch im Berufsleben standen. Auslagen, die die Kassen für die Rentner hatten, werden aus Mitteln des Fonds vom INPS ersetzt.

In LUXEMBURG sind die Beiträge zur Krankenversicherung von der Größe und der Anbauart des Betriebes abhängig. Dabei gilt die Regel, daß der höchste Beitrag nicht mehr als das Doppelte des niedrigsten (Beitrages) betragen darf. Rentner zahlen einen Anteil, der 2,6 % ihrer Rente nicht übersteigen darf, das wären bei der durchschnittlichen Rente[2] etwa eine DM im Monat. Der Staat übernimmt die Hälfte der Verwaltungskosten der Landkrankenkasse, der Landarbeiter und Landwirte angehören. Für 1963 betrug dieser Zuschuß 936.000 lfrs (75.254 DM), für 1964 sind im Haushaltsplan 1.213.000 lfrs (97.525 DM) veranschlagt[3].

Im Gegensatz zu Luxemburg und Italien wird die Hofgröße bei der Festsetzung der Krankenversicherungsbeiträge in FRANKREICH nicht berücksichtigt. Die Beiträge werden nach Betriebsinhaber, volljährigen und minderjährigen Familienangehörigen gestaffelt und sind für alle Mitglieder in der jeweiligen Gruppe gleich hoch. Liegt der Einheitsertrag für einen landwirtschaftlichen Betrieb unter dem Minimum von 400 NF, so beteiligt sich der Staat nach bestimmten Vomhundertsätzen an den Beiträgen (Art. 1106-8, Gesetz Nr. 61-89). Ehefrauen und

---

1) Siehe S. 52f. dieser Arbeit

2) Siehe S. 59 dieser Arbeit

3) Projet de Loi concernant le Budget des recettes et des dépenses de l'Etat pour l'exercice 1964, Vol. I, Luxembourg 1964, S. 174 ff.

Kinder unter 16 Jahren sind hier wie in den beiden anderen Ländern automatisch in den Versicherungsschutz eingeschlossen. Von der Beitragszahlung entbunden sind diejenigen, die einer privaten Krankenversicherung angehören, deren Leistungen mindestens so umfassend sind wie die Leistungen der Mutualité Agricole[1]. Eine weitere Befreiung gilt für Altersrentner, die eine Altersunterstützung beziehen[2].
Für die Zeit vom 1. 4. 1961 bis zum 31. 12. 1961 wurden die folgenden Beiträge erhoben[3]:

Für Betriebsinhaber	185 NF	(151,-- DM)
Für Familienangehörige		
a) volljährige	124 NF	(101,-- DM)
b) von 16 bis 21 Jahren	62 NF	(50,50 DM)
Für Rentner ohne Altersunterstützung	60 NF	(49,-- DM)

Die ersten vollen Jahresbeiträge nach dem Rumpfwirtschaftsjahr wurden 1962 erhoben und betrugen für[4]:

Betriebsinhaber	253 NF	(206,70 DM)
Familienangehörige		
a) volljährige	169 NF	(138,-- DM)
b) von 16 bis 21 Jahren	85 NF	(69,50 DM)

Zum Ausgleich erhöhter Leistungen der Krankenkasse kam ein Aufschlag von 33 bzw. 22 bzw. 11 NF hinzu, gleichzeitig verminderte sich der Beitrag durch einen Zuschuß des Staates von 39 NF für den Betriebsinhaber und 26 NF

---

1) Art. 1106-6 des Gesetzes Nr. 61-89

2) Art. 1107-7 des Gesetzes Nr. 61-89; diese Altersunterstützung ist von dem sonstigen Einkommen des Rentners abhängig, das einen bestimmten Betrag nicht übersteigen darf. Vgl. dazu Seite 61 dieser Arbeit.

3) Notice d'Information sur l'Assurance Maladie, Maternité, Invalidité des Exploitants Agricoles, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, S. 10

4) Sozialstatistik, Nr. 4, 1962, Hsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, S. 195

bzw. 13 NF für die Familienmitglieder, so daß tatsächlich Beträge von 247 NF (202 DM), 163 NF (133 DM) und 83 NF (68 DM) zu entrichten waren.
Die Beteiligung des Staates an den Beiträgen der Betriebsinhaber und seiner Familienangehörigen mit Höfen von weniger als 400 NF Einheitsertrag ist wie folgt festgesetzt[1]:

Einheitsertrag des Hofes	bis 120 NF	-	50 %
" "	bis 200 NF	-	33 %
" "	bis 250 NF	-	15 %
" "	bis 400 NF	-	10 %

III. Leistungen aus der Krankenversicherung

Im allgemeinen werden alle Leistungen sofort nach Eintritt in die Krankenversicherung gewährt. Eine Ausnahme bildet in Frankreich und Luxemburg die Übernahme der Kosten einer Geburt, für die eine Wartezeit von zehn Monaten nötig ist. Krankengeld wird den selbständigen Landwirten in keinem der drei Staaten gezahlt.

a) Leistungen bei ärztlicher Behandlung

In ITALIEN besteht die Wahlmöglichkeit zwischen zwei Finanzierungsmethoden der Krankenhilfe. Einmal können die Kosten von der Krankenkasse d i r e k t übernommen werden, wenn der Versicherte sich in die Liste des Hausarztes eingetragen hat. Nach dieser Methode ist der Leistungsempfänger von allen Kosten befreit, er hat auch keine Auslagen für Arzneimittel, da diese den Apotheken von der Krankenkasse erstattet werden. Es gibt aber ebenso die Möglichkeit, den i n d i r e k t e n Weg zu beschreiten. Der Versicherte trägt die

1) Décret no. 61-338 du 31 mars 1961 relatif au financement de l'assurance maladie, invalidité et maternité des exploitants agricoles et des membres non-salariés de leur famille (Journal officiel vom 8. 8. 1961)

Rechnung des Arztes selbst und erhält nach bestimmten Tarifsätzen die Auslagen erstattet. Da die Krankenkasse mit den beteiligten Ärzten feste Tarifsätze vereinbart hat, die unter den Honoraren liegen, die von Privatpatienten zu bezahlen sind, werden dem Kassenmitglied auch nur die Sätze erstattet, die die Kasse auf direktem Wege an den Arzt gezahlt haben würde. Auf diese Weise kommt es zu einer Selbstbeteiligung der Versicherten an den Kosten der Heilbehandlung. Krankenhausaufenthalte werden von der Provinzialkasse bezahlt, jährlich können 180 Pflegetage in Anspruch genommen werden[1]. Die fachärztliche Behandlung, die zu Lasten der Provinzialkassen geht, wird in bestimmten Gebieten gleich von diesen Kassen selbst geleistet, da sie auf eigene Rechnung Ambulatorien einrichten und unterhalten. Der Vorteil fahrbarer fachärztlicher Behandlungsstationen ist vor allem darin zu sehen, daß den Landwirten der Facharzt ins Dorf gebracht wird und ihnen lange Anmarschwege in die Stadt erspart werden können[2]. Gleichzeitig führt diese Methode zu einer Kosteneinsparung bei den Provinzialkassen.

In FRANKREICH wird von den Mitgliedern der Krankenkassen eine Vorleistung erwartet. Die Erstattung beträgt 80 % der Kosten. Ersetzt werden aber nur Auslagen, die einen bestimmten Betrag übersteigen. Er lag 1961 bei 200 NF im Jahr und 1962 bei 100 NF. 1963 wurde diese Vorschrift aufgehoben[3].

In LUXEMBURG kann die Selbstbeteiligung des versicherten Landwirtes bis zu 50 % betragen, sie soll aber die Grenze von 1.250 lfrs (rd. 100 DM)[4] im Jahr nicht überschreiten. Damit sind alle schweren Krankheitsfälle von der Landkrankenkasse finanziert, während die Bagatellfälle bis zu 100 DM von den Versicherten allein getragen werden.

---

1) P. Chilanti, Previdenza Sociale e contributi unificati nell'agricoltura, a. a. O., S. 81 ff.
2) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 115 f.
3) Agra-Europe vom 14. 1. 1963, Länderberichte 9
4) Index 100

b) Leistungen bei Mutterschaft

In LUXEMBURG übernimmt die Landkrankenkasse die Kosten der Geburt, d. h. sie bezahlt die Hebamme oder den Arzt und trägt einen eventuellen Krankenhausaufenthalt.

In ITALIEN sind für die Geburt ohne Komplikationen die Kommunalkassen zuständig ("einfache Geburtshilfe"). Die Geburt soll zu Hause stattfinden, die Arzt- oder Hebammenrechnung geht zu Lasten der Kasse. Schwierige Geburten finden im Krankenhaus statt und werden von der Provinzialkasse finanziert ("spezielle Geburtshilfe"). In der Praxis hält man sich nicht immer an diese Regel, sondern überweist auch Wöchnerinnen, bei denen die Entbindung voraussichtlich einfach verlaufen wird, in die Krankenhäuser. Auch diese Fälle gehören damit zum Kompetenzbereich der Provinzialkassen[1].

Die Mutterschaftsversicherung für selbständige Landwirte in FRANKREICH umfaßt dieselben medizinischen und klinischen Leistungen, die der landwirtschaftliche Arbeitnehmer empfängt. Die Kosten werden ebenfalls vollständig von der Mutualité Agricole übernommen. Die Versicherung trägt neben Entbindungskosten und Krankenhausaufenthalt von 14 Tagen ein Stillgeld in Höhe von 85,25 NF (70,60 DM) und Gutscheine zum Bezug von Milch im Werte von ungefähr 21 NF (17,10 DM). Für die vom Mutter- und Kinderschutz vorgesehenen ärztlichen Untersuchungen vor und nach der Geburt des Kindes wird jeweils eine Prämie von 2 NF gezahlt. Als Ersatz für diese Prämie kann ein Paket mit Säuglingswäsche zur Verfügung gestellt werden. Beim ersten Kind enthält das Paket Wäschestücke im Werte von 50 NF (40,80 DM), beim zweiten Kind im Werte von 40 NF (32,60 DM)[2].

1) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 117
2) Art. 17, Décret no. 61-294 du 31 mars 1961 relatif a l'application du chapitre III-I du titre II du livre VII du code rural, notamment en ce qui concerne les droits et obligations des bénéficiaires du régime obligatoire d'assurance maladie, invalidité, maternité des membres non salariés des professions agricoles (Journal officiel vom 2. April 1961)

4. Kapitel: Die Altersversorgung der landwirtschaftlichen Unternehmer

In den Jahren 1952 bis 1960 wurden in den sechs Ländern der Gemeinschaft Gesetze verabschiedet, die eine obligatorische Vorsorge für das Alter auch für den selbständig tätigen Landwirt bestimmten.

I. Personenkreis

In den Ländern Belgien und Niederlande bezieht man die Landwirte in die Alterssicherung der Selbständigen ein, ohne ihnen Sonderbestimmungen zu widmen. In den übrigen vier Ländern gibt es für Landwirte spezielle Regelungen. So bestimmt das Gesetz vom 27. 7. 1957 die Altershilfe für Landwirte in der BR DEUTSCHLAND folgendermaßen: Erfaßt werden alle selbständigen, tätigen Landwirte, die landwirtschaftliche Unternehmer sind und deren landwirtschaftliches Unternehmen ihre Existenzgrundlage darstellt. Diese Existenzgrundlage wird nach den Maßstäben der Einheitswerte oder dem Arbeitsbedarf des Betriebes ermittelt. Die Einheitswertgrenze liegt etwa bei 3000 - 5000 DM, sie schwankt je nach der örtlichen Bodenbeschaffenheit; genauso wie die Zahl der verlangten Arbeitstage nach Kulturart und Flächengröße bestimmt wird. Hier schreibt das Gesetz keine genaue Grenze vor, vielmehr überläßt man die Bestimmung der Existenzgrundlage den Berufsgenossenschaften, die diese Altenhilfe verwalten und mit den örtlichen Gegebenheiten vertraut sind[1].

1) Vgl. auch § 1 GAL - D. Zöllner, Die Altershilfe für Landwirte, Sozialpolitik in Deutschland - Ein Überblick in Einzeldarstellungen, Hsg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Stuttgart 1961, Heft 35, S. 2 f.
Für die schwierige Abgrenzung in Einzelfällen siehe auch: Kurt Noell, Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, Kommentar zum GAL (Loseblattsammlung). Kurt Noell und Clemens Rüller, Die Altershilfe für

Fortsetzung n. S.

In FRANKREICH wurde das betreffende Gesetz zur Regelung der Altersversorgung der französischen Landwirte am 10. 7. 1952 verabschiedet. Auch hier werden Bedingungen an die Aufnahme in die Caisse Nationale d'Assurance Vieillesse Mutuelle Agricole geknüpft. So muß die landwirtschaftliche Tätigkeit als Hauptbeschäftigung ausgeübt werden. Außerdem ist Voraussetzung, daß der Betrieb ein Minimum an "revenu cadastral"[1] aufweist.

Dieses Minimum in Höhe von 20 NF kann auf 16 NF herabgesetzt werden, wenn der Einheitsertrag niedriger als 6 NF pro Hektar liegt. Läßt sich der Einheitsertrag, z. B. bei arbeitsintensiven Betrieben mit geringer Bodenfläche, auf diesem Wege nicht ermitteln, geht man von der tatsächlichen oder fiktiven Lohnsumme des Betriebes aus. Dabei wird der um 15 % vermehrte garantierte Mindestlohn in der Landwirtschaft bei 2400 Arbeitsstunden im Jahr dem Einheitsertrag von 133,44 NF gleichgesetzt[2]. Nach der Berechnung im angeführten

---

Landwirte mit Erläuterungen und Beispielen, 4. völlig neubearbeitete und erweiterte Auflage, Berlin 1961. Dieter Schewe u. Detlev Zöllner, Alterssicherung der Landwirte, Kommentar zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte (Loseblattsammlung).

1) "revenu cadastral" = Einheitsertrag, ähnlich dem deutschen Einheitswert, mit dem Unterschied, daß zu seiner Bemessung ein fiktives Einkommen und nicht wie in Deutschland ein fiktives Vermögen zugrunde gelegt wird. In seiner Höhe ist der "revenu cadastral" dem Grundsteuermeßbetrag gleichzustellen. Vgl. Le Cadastre de la France, in der Reihe: Notes et Etudes Documentaires, Hsg. Ministère des Finances u. a., Heft 3075, 1964

2) Beispiel:
Garantierter Mindestlohn pro Stunde am 1. 10. 1960: 1,2585 NF

$$\frac{1{,}2585 \times 115}{100} \times 2400 = 3473{,}46 \text{ NF}$$

133,44 NF Einheitsertrag entsprechen einer Lohnsumme von 3473,46 NF.
Quelle: Petit Guide de l'Assurance Vieillesse Agricole, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris, Mai 1961, S. 18

Beispiel würde eine jährliche Lohnsumme von 520 NF dem Einheitsertrag eines Betriebes von 20 NF entsprechen, d. h. für die Aufnahme in die Alterssicherung müßte ein Betriebsinhaber jährlich 520 NF an Löhnen ausgezahlt haben oder selbst ungefähr 414 Stunden im Betrieb tätig gewesen sein.

In ITALIEN verwaltet das Istituto Nazionale della Previdenza Sociale die Altersversicherung der Landwirte, die mit dem Gesetz vom 26. 10. 1957 eingeführt wurde[1]. Maßstab für die Zugehörigkeit des Landwirts zu diesem Sicherungszweig ist nicht die Größe seines Betriebes. Auch Inhaber von Klein- und Kleinstbetrieben werden von der Versicherungspflicht erfaßt, wenn sie wenigstens 30 Arbeitstage pro Jahr in der Landwirtschaft tätig sind.

Ebenso legt auch das Gesetz vom 3. September 1956 in LUXEMBURG kein Gewicht auf die Größe des Hofes, wenn der Landwirt in die landwirtschaftliche Rentenkasse aufgenommen werden soll. Man verlangt lediglich, daß er hauptberuflich auf eigene Rechnung fortgesetzt eine landwirtschaftliche berufliche Tätigkeit ausübt, ohne Rücksicht auf die Ausdehnung des Betriebes[2].

In den NIEDERLANDEN wurde am 31. 5. 1956 eine allgemeine Altersversicherung eingeführt, die jeder Person im Alter von 65 Jahren oder älter eine Alterspension zusichert. Hier steht also der Landwirt mit allen anderen Erwerbstätigen auf einer Stufe.

Auch in BELGIEN besteht für Landwirte keine besondere berufsständische Lösung. Das Gesetz zur Alterssicherung

---

1) Legge 26. Ottobre 1957, n. 1047 sulla estensione dell'assicurazione invalidità e vecchiaia ai coltivatori diretti, mezzadri e coloni.
Vgl. P. Chilanti, in Internationale Tagung 1960, Hsg. Gesamtverband landwirtschaftlicher Alterskassen, Diskussionsbeitrag S. 40

2) Dr. Neyens, Altersversicherung in Luxemburg, in Internationale Tagung 1960, a. a. O., S. 28

der Selbständigen vom 30. Juni 1956 bezieht sich auf alle "unabhängigen Arbeiter"[1] und schließt damit auch die Landwirte ein. Jedem Selbständigen stehen drei Möglichkeiten nach dem Gesetz offen:
(1) Er kann einer der Pensionskassen der Berufsstände oder der allgemeinen Pensionskasse beitreten oder
(2) ein Stück Land für die Rente verpfänden oder
(3) einer privaten Lebensversicherung angehören, wenn er den Versicherungsvertrag vor dem 1. 1. 1956 abgeschlossen hat[2]. Die Selbständigen, die sich für die zweite oder dritte Lösung entschieden haben, zahlen nur ein Drittel der üblichen Beiträge.

II. Finanzierung

In allen Ländern mit Ausnahme der Niederlande wird die Finanzierung der Altersrenten über zwei Wege vollzogen, einmal über die Beiträge der Versicherten, zum anderen durch Zuschüsse des Staates.

a) Arten der Beiträge

Fünf verschiedene Formen der Beiträge gibt es in den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

---

1) Toute personne qui exerce en Belgique, a l'exclusion ou non de toute autre activité, une activité professionnelle pour laquelle elle n'est pas engagée dans les lieus d'un contract de louage de services ou d'un statut, ni soumise a un régime légal ou réglementaire de pension autre que celui qui est organisé par la présente loi "est travailleur indépendant" (Art. 2).

2) § 26 GAL gibt diese Möglichkeit auch deutschen Landwirten.

Übersicht 9

Arten der Beiträge zur Altersversorgung für Landwirte in den Ländern der EWG

Land	Arten der Beiträge
BR Deutschland	Pauschale pro Betrieb
Luxemburg	Pauschale pro Person
Italien	Pauschale pro Arbeitstag
Frankreich	Pauschale pro Person + individueller Beitrag nach Einheitsertrag
Belgien	nach Einkommen
Niederlande	nach Einkommen

Die Beiträge sind nur in der BR DEUTSCHLAND für jeden landwirtschaftlichen Betrieb gleich hoch. Hier zahlt jeder monatlich 12,-- DM. Da man bei der Einführung des Gesetzes der Ansicht war, daß der Betrieb und nicht die Einzelperson diesen Betrag aufzubringen habe, glaubte man, mit dem Pauschalbeitrag eine gute Lösung zu finden. Wenn kleinere Betriebe eine größere Belastung zu tragen haben, so wird damit gleichzeitig versucht, die zu kleinen Betriebe auszuschalten[1].

Einen Pauschalbeitrag von allerdings nur 15 NF[2]

1) "Wenn kleinere Betriebe relativ stärker belastet werden als größere, schiebt sich vor sie auch ein stärkerer Riegel, der als solcher nicht überschätzt zu werden braucht, aber doch den Bestand solcher Höfe nicht etwa sichert - eher umgekehrt die Abkehr von ihnen fördert." Wilhelm Abel, Soziale Sicherheit in den Grenzbereichen des selbständigen Mittelstandes, in Schriftenreihe des BM Arb. u. Soz., 1959, S. 35 f.

2) Seit dem 1. 1. 1964 beträgt der Grundbeitrag 25 NF (20,43 DM). Vgl. Savy, R, La sécurité sociale en agriculture dans la Communanté Economique Européenne, Paris 1965, S. 299

(12,50 DM) im Jahr pro versicherter Person (einschließlich der mithelfenden Familienangehörigen) kennt man in FRANKREICH auch, er wird mit einem zweiten Beitrag addiert, der sich in seiner Höhe nach dem Einheitsertrag des Betriebes richtet. Zur Erläuterung des unterschiedlichen Wertes der beiden Beitragsbestandteile sei angeführt, daß die Einnahmen nach dem Einheitsertrag des Hofes 1960 rund 70 Mill. NF, die Pro-Kopf-Beiträge der Betriebsinhaber mit Angehörigen dagegen nur 20 Mill. NF betrugen[1]. Bis 1960 wurde der individuelle Beitrag nach folgendem Schema erhoben:

Einheitsertrag bis 2000 NF - 0,125 %
Einheitsertrag über 2000 NF - 0,05 %

Vom 1. Januar 1961 an setzt das Landwirtschaftsministerium jährlich die erforderliche Beitragssumme fest, und die jeweiligen Départementsausschüsse nehmen die Verteilung des Aufkommens vor.

In LUXEMBURG zahlt jeder Versicherte einen einheitlichen Betrag von 140 lfrs (11,20 DM) monatlich. Da der Beitrag auf den Preisindex 100 bezogen ist, beträgt er 1960 bei einem Index von 130 schon 182 lfrs (14,60 DM).

In ITALIEN besteht ein gemischtes Finanzierungssystem, es werden zwei Beiträge erhoben: ein Grundbeitrag und ein Ausgleichsbeitrag. Dem Grundbeitrag, der die Finanzierung der Grundrente sichern soll, liegt ein Kapitalisierungsverfahren zugrunde, der zweite Beitrag wird auf dem Umlagewege berechnet und ist dazu bestimmt, den Ausgleichsfonds für Renten[2] (Fondo per l'adeguamento delle pensioni e per l'assistenza di Malattia ai pensionati) zu finanzieren, aus dem die

---

1) Agra-Europe vom 17. 12. 1962, Sonderbeilage 15
2) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 249

Krankenhilfe für Rentner und die Erhöhung der Grundrente bezahlt werden[1].
Der Grundbeitrag für jeden im Betrieb erforderlichen Arbeitstag beträgt 2 Lire (1,2 Pfg), der Beitrag für den Anpassung- oder Ausgleichsfonds 29,50 Lire (19 Pfg). Frauen zahlen weniger, insgesamt 17,67 Lire (11 Pfg).

Die völlig andere Regelung der Alterssicherung in Belgien und den Niederlanden zeigen auch die anders gearteten Beitragssysteme. Bemessungsgrundlage der Beiträge ist das steuerpflichtige Einkommen, das in BELGIEN wie folgt belastet wird[2]:

Beitragsbemessung und prozentualer Anteil der Versicherten in der Alterssicherung für Selbständige in Belgien

Netto-Berufseinkommen im Jahr in DM	% der Beitragspflichtigen	Beiträge im Jahr
Weniger als 1200	13,3	64 DM
Von 1200 bis 1600	6,9	72 DM
von 1600 bis 2000	8,0	82 DM
von 2000 ab	64,1	4,2 %
von 11.400 ab	7,7	480 DM
	(100,0)	

Außerdem werden in Belgien Beiträge zu einem Solidaritätsfonds gezahlt, aus dem Leistungen an Rentenempfänger bestritten werden, die selbst keine Beiträge mehr aufgebracht haben. Bei einem Jahreseinkommen von 25.000 bfrs (2018 DM) beträgt die Belastung 200 bis 250 bfrs (16 bis 20 DM), bei Jahreseinkommen über 25.000 bfrs 1.05 % bis zu einem Höchstbeitrag von 1.500 bfrs (120 DM).

---

1) Siehe S. 42 dieser Arbeit

2) Tabelle Agra-Europe, 29. Oktober 1962, Sonderbeilage 4, Angaben in bfrs.

In den NIEDERLANDEN erhebt man 5,75 % des Einkommens für die Alterssicherung und 1,25 % für die Witwen- und Waisenversicherung bis zur Grenze von 8.250 hfl (9.180 DM). Die holländischen Finanzämter ziehen diese Beträge zusammen mit den Steuern ein.

b) Staatszuschüsse

Die Zuschüsse, die aus öffentlichen Mitteln in die Kassen der Altersversicherung fließen, richten sich im allgemeinen nach dem Defizit dieser Kassen. In BELGIEN allein sind die Zuschüsse schon für 16 Jahre im voraus und mit steigenden Raten festgesetzt. Von den 937.125.000 bfrs (75.400.000 DM), die vom Staat insgesamt für die Versicherung der Selbständigen aufgewandt werden, schätzt man den Anteil für die selbständig tätigen Landwirte 1960 auf 360 Mill. bfrs (28.861 Mill. DM)[1].

Da für die NIEDERLANDE keine Zuschüsse zur gesamten Altersversorgung der Bevölkerung angegeben sind (eine Tatsache, die auch dem System dieser Einrichtung, einer Volksversicherung, entgegenstände, da die Beiträge in der Form zusätzlicher Steuern erhoben werden), wenden wir unseren Blick auf die übrigen vier Länder der EWG, die ein spezielles System für die Landwirtschaft aufweisen.

In der BR DEUTSCHLAND sind die Zuschüsse zur Altershilfe für Landwirte in den Grünen Plänen berücksichtigt. Sie betrugen[2]:

---

1) Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, Februar 1964 (vervielfältigtes Manuskript) Anhang II

2) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 47

1957/58/59	-	140,6 Mill. DM
1959/60	-	73,9 Mill. DM
1960/61	-	65,3 Mill. DM
1961/62	-	65,6 Mill. DM
1962/63	-	101,2 Mill. DM

Für das Wirtschaftsjahr 1963/64 wurden 242 Mill. DM veranschlagt[1]. Am 30. Juni 1963 bezogen 329.871 alte Landwirte ein Altersgeld. Das Ansteigen der Zuschüsse ist vor allem auf die Erhöhung des Altersgeldes und die Ausdehnung der Anspruchsberechtigung auf die invaliden Landwirte unter 65 Jahren zurückzuführen.

Die öffentlichen Mittel für diesen Zweck sind in FRANKREICH weit höher. Im Jahre 1958 waren es 204 Mill. NF (166 Mill. DM). Dieser Betrag stieg in den folgenden Jahren um mehr als das Doppelte auf rund 470 Mill. NF (384 Mill. DM) an[2]. Durch die öffentlichen Mittel, die über den Sonderhaushalt für Sozialleistungen jährlich eingeplant werden, ist die Finanzlage der französischen Mutualité Agricole ausgeglichen.

Im Gegensatz dazu hat der ITALIENISCHE Staat trotz jährlich steigender Zuschüsse von mehr als 15 Mrd. Lire (97 Mill. DM) das Defizit von rund 50 % der Ausgaben nicht decken können. Vom ersten Jahr des Inkrafttretens an arbeitete die landwirtschaftliche soziale Altersversorgung mit einem Fehlbetrag in der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Dieses Ergebnis ist auf mangelnde Disposition der Beiträge und der Staatszuschüsse zurückzuführen. In der Zeit von Anfang 1958 bis Ende 1961 wurden nur 30 % der Leistungen durch Beiträge der Versicherten und 20 % durch festgelegte Staatszuschüsse gedeckt, so daß sich insgesamt ein Fehlbetrag von 117,392 Mrd. Lire ergab. Das sind umgerechnet rund 753 Mill. DM[3)4)].

---

1) Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten der Bundesrepublik Deutschland 1963, Hsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hamburg und Berlin 1964, S. 242

2) Agra-Europe vom 17. 12. 1962, Sonderbeilage 16

3) Agra-Europe vom 24. 12. 1962, Sonderbeilage 19

4) Siehe auch Kapitel 10 dieser Arbeit

III. Voraussetzungen und Höhe der Rente

a) Voraussetzungen der Altersrente

In allen sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft erhält der Landwirt, wenn er 65 Jahre alt ist, einen Anspruch auf Altersrente. Frauen wird dieser Anspruch schon im Alter von 60 Jahren zuerkannt. Fünf Jahre müssen Beiträge geleistet sein, um das Recht auf Altersrente zu begründen. Dies gilt für Frankreich und Luxemburg, wobei Frankreich gleichzeitig eine 15jährige selbständige landwirtschaftliche Berufstätigkeit voraussetzt. In Italien und in der BR Deutschland werden 15 Jahre Beitragsleistung verlangt. In Belgien und den Niederlanden sogar 45 Jahre (bzw. 40 Jahre für Frauen). Da diese Wartezeiten zum Teil noch nicht erfüllt werden konnten, wurden eine Reihe von Übergangsregelungen eingeführt. Ein neu geschaffener Solidaritätsfonds dient der Alterssicherung für diejenigen, die bereits bei Einführung der Regelung 65 Jahre alt waren und keine einzige Beitragsleistung erbracht hatten.

In der BR DEUTSCHLAND hielt man es für gerechtfertigt, alle Landwirte, die in einem Zeitraum von 25 Jahren 15 Jahre lang ein landwirtschaftliches Unternehmen auf eigenes Risiko bewirtschaftet und ihren Hof abgegeben hatten, so zu behandeln, als hätten sie die erforderlichen Beiträge bezahlt[1].

In ITALIEN wurde ein besonderes Schema entworfen, das für die Zeit vom 1. 1. 1956 bis 1. 1. 1971 gilt, d. h. bis die vom Gesetz vorgeschriebenen 15 Beitragsjahre erfüllt sein können. Es enthält für diejenigen, die bis zum 1. 1. 1971 65 Jahre alt werden, die Zahl der für den Rentenanspruch erforderlichen Tagesbeiträge[2].

---

1) Vgl. § 25 GAL

2) Siehe Anhang, Tabelle Nr. 4

Der Landwirt zum Beispiel, der 1963 das 65. Lebensjahr erreicht, muß 624 Tagesbeiträge gezahlt haben. Weiterhin ergibt sich aus dieser Tabelle, daß auch für Frauen in der Übergangszeit zunächst ein Rentenalter von 65 Jahren vorgesehen ist. Von 1964 an fällt das Rentenalter jeweils um ein Jahr, so daß ab 1968 an 60jährige Frauen Alterspension gezahlt werden wird.

In HOLLAND hat man die Übergangsregelung ähnlich wie in Westdeutschland gehandhabt. Wer am Stichtag 1. 1. 1957 65 Jahre alt oder älter ist und wenigstens 6 Jahre mit und ohne Unterbrechung im niederländischen Reichsgebiet gewohnt hat, erhält die vorgesehene Rente. Wer 1957 älter als 15 Jahre war, gilt als vom 15. Lebensjahr an versichert[1].

Generell sind die alten Landwirte in LUXEMBURG von dem Altersversicherungsgesetz nicht betroffen, sie haben aber die Möglichkeit, eine sofortige Altersrente für den Betrag von 60 Monatsbeitragsraten zuzüglich der normalen Zinsen zu kaufen[2].

Eine besondere Voraussetzung für den Anspruch auf Altershilfe muß der DEUTSCHE Landwirt erfüllen. Der § 2 I, c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte vom 27. Juli 1957 schreibt vor, daß der landwirtschaftliche Unternehmer "nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben übergeben oder sonst sich des landwirtschaftlichen Unternehmens entäußert hat." Eine Verpachtung des Betriebes auf 9 Jahre nach dem 65. Lebensjahr des Betriebsinhabers erfüllt die Bedingung der Hofübergabe auch. Diese Verbindung einer sozialpolitischen Hilfe mit einer

---

1) K. Schreiber, Allgemeine Altersversicherung in Holland, in: Versicherungswirtschaft, 11. Jg., Nr. 13, 1956, S. 332
Entwicklung und Tendenz der sozialen Sicherheit - Niederlande, Genf 1959, S. 64

2) Dr. Neyens, Altersversicherung in Luxemburg, in: Protokoll der Internationalen Tagung, a. a. O., S. 30

agrarpolitischen Absicht, die auf diese Weise eine "Beschleunigung des Betriebswechsels, eine Verjüngung des Betriebsleiters und eine Rationalisierung des Betriebes"[1] erreichen will, finden wir in der obligatorischen Alterssicherung nur in Deutschland. In den letzten Jahren wurden in Holland und Frankreich ähnliche Wege beschritten[2].

b) Höhe der Rente

(1) Für Betriebsinhaber

Eine einheitliche Höhe der Renten finden wir in den Niederlanden und in Belgien für alle Berufsgruppen, in der BR Deutschland nur für Landwirte. Einen einheitlichen Grundbetrag, gekoppelt mit der individuellen Rente, die sich nach den Beiträgen richtet, kennt man in den übrigen EWG-Ländern.

In der BR DEUTSCHLAND zahlen die landwirtschaftlichen Alterskassen seit 1963 100 DM im Monat an verheiratete, 65 DM an ledige Rentenberechtigte (von 1957 bis 1963 betrug die Beihilfe 60 bzw. 40 DM).

In BELGIEN erhält der selbständig Tätige am Ende seiner beruflichen Laufbahn jährlich 21.000 bfrs (1.688 DM), wenn er verheiratet und 14.000 bfrs (1.120 DM), wenn er alleinstehend ist. Jeder hat das Recht, den Rentenbezug um ein oder zwei Jahre zu verschieben, um dadurch einen Anspruch auf eine höhere Alterspension zu erwerben. Nach einem Jahr der Verzögerung beträgt die jährliche Rente 23.000 bfrs (1.850 DM) bzw. 15.300 bfrs (1.230 DM) und nach zwei Jahren 25.000 bfrs (2.000 DM) oder 16.400 bfrs (1.320 DM)[3].
Die Bewilligung der Rente ist allerdings vom sonstigen

---

1) W. Abel, Soziale Sicherheit in den Grenzbereichen des selbständigen Mittelstandes, a. a. O., S. 35

2) Siehe Kapitel 8 dieser Arbeit

3) G. Spitaels, L'Année Sociale 1960, Brüssel 1961, S. 26

Einkommen des Berechtigten abhängig. Die Rente wird um den Teil gekürzt, den das Einkommen 12.500 bfrs bei einem Verheirateten, dessen Ehefrau keine Rente bezieht, und 8.000 bfrs bei Ledigen übersteigt[1]. Der rentenberechtigte Belgier hat - wenn er keine weiteren Einkünfte bezieht - monatlich 140 DM bzw. 93 DM als Alleinstehender zur Verfügung.

In den NIEDERLANDEN zahlt man aus der Volksversicherung jedem Berechtigten monatlich 215 DM (bzw. 138 DM). Jährlich sind es seit dem 1. 9. 1962 2.324 hfl (2.585 DM) für ein Ehepaar und 1.494 hfl (1.660 DM) für die Einzelperson[2].

Die 2281 Altersrenten, die in LUXEMBURG im Jahre 1959 ausgezahlt wurden, setzten sich wie folgt zusammen: (1) aus einem Grundbetrag von 3.000 lfrs und (2) einem Zuschlag von 15 lfrs je gezahlten Monatsbeitrages. Wenn man den Index von 137 (1963) annimmt, beträgt die monatliche Mindestrente 453 lfrs (36 DM) bei 5jähriger Beitragszeit und 1.247 lfrs (100 DM) nach 44jähriger Beitragszeit (die höchste Beitragszeit, die man erreichen kann, da die Versicherungspflicht mit dem 21. Lebensjahr beginnt). Im Jahre 1964 beträgt die Altersrente nach dieser Rechnung monatlich ca. 41 DM[3].

---

1) G. Spitaels, L'Année Sociale 1960, Brüssel 1961, S. 26

2) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag, vom 29. 9. 1962, A. Susing, Sozialreferent.

3) (a) Jährliche Grundrente 3.000 lfrs (Index 100)
4.110 lfrs (Index 137)

(b) Pro Beitragsmonat 15 lfrs (Index 100)
20,6 lfrs (Index 137)
Von 1956 - 1964 96 Monate x 20,6

(c) Jährlich 4.110 lfrs - monatlich 343 lfrs
Jährlich 1.978 lfrs - monatlich 165 lfrs
508 lfrs
(40,84 DM)

Die Berechnung der Rente in ITALIEN ist komplizierter. Der Rentenbemessungswert wird aufgrund der gezahlten Beiträge ermittelt, in drei Teile gegliedert und mit einem bestimmten Prozentsatz[1] in Ansatz gebracht. Zu diesem Ergebnis addiert man den jährlichen staatlichen Zuschuß von 1000 Lire für jeden Rentenberechtigten. Die errechnete "Grundrente" wird um ein Vielfaches (zur Zeit 45) vermehrt und ergibt die Jahresrente. Ein Zwölftel der Jahresrente wird zusätzlich zu Weihnachten ausbezahlt. Damit sind die Rentner den Lohn- und Gehaltsempfängern gleichgestellt, die in Italien ein dreizehntes Monatsgehalt erhalten. Im italienischen Sozialrecht gibt es keine automatische Anpassung der Renten an das steigende Preisniveau. Der Gesetzgeber kann aber jederzeit durch eine Änderung des Multiplikators der Grundrente den Kaufkraftschwund der Lire ausgleichen[2]. Die Höhe der Altersrente für einen Landwirt, der 1963 65 Jahre alt geworden ist, beträgt 37,60 DM im Monat[3]. Im Jahre 1961 bezogen 745.992 Eigentümer[4] eine Altersrente. Sie betrachten ihre Pension als zusätzliche Einnahme, da sie den Hof auch nach Erreichung

---

1)

	Lire		Männer	Frauen
Der 1. Teilbetrag von	1.500	mit	45 %	33 %
Der 2. Teilbetrag von	1.500	mit	33 %	26 %
Der Restbetrag		mit	20 %	20 %

P. Chilanti, Previdenza Sociale, a. a. O., S. 50

2) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 248

3) Berechnung:

624+) Tagesbeiträge zu 2 Lire	1.248,-- Lire
45 % von 1.248 Lire	561,40 Lire
Staatlicher Zuschuß	1.000,-- Lire
Grundrente =	1.561,40 Lire

1.561,40 x 45 = 70.263 Lire Jahresrente
oder 5.855 Lire Monatsrente
= 37,60 DM

+) Siehe Tabelle Nr. 4, Anhang

4) Agra-Europe vom 24. 12. 1962, Sonderbeilage 17

des 65. Lebensjahres regelmäßig weiter bewirtschaften. Nach Meinung Chilantis, des Direktors des Istituto Nazionale della Previdenza Sociale (INPS), entspricht es der italienischen Tradition, daß der Vater oder Großvater den Betrieb erst dann übergibt, wenn er stirbt, niemals vorher![1)]

Die Altersrente in FRANKREICH setzt sich aus zwei Teilen zusammen: (1) aus der Grundrente[2)], die 1962 450 NF beträgt, und (2) einer Zusatzrente, die aufgrund eines Punktsystems berechnet wird, das auf den individuellen Beitragszahlungen basiert[3)]. Die Zusatzrente kann zur Zeit höchstens 360 NF und wenigstens 180 NF im Jahr betragen. Damit hätte der französische Landwirt ein jährliches Einkommen von 630 bzw. höchstens 810 NF. Da aber die Alterspension der Landwirte wenigstens dieselbe Höhe wie die der Lohnempfänger haben soll, wurden diese Beträge mit Gesetz vom 6. 11. 1962 auf 900 NF erhöht. Eine zusätzliche jährliche Unterstützung von 700 NF seit 1956 für die Gruppe der Landwirte, deren jährliches Einkommen 3.100 NF für Junggesellen und 4.700 NF für Verheiratete nicht übersteigt, hat dazu geführt, daß im Augenblick 622.000 alte sogenannte kleine Landwirte jährlich 1.600 NF Altersrente beziehen. Im Monat also etwas mehr als 108 DM. Bei 501.000 anderen alten Landwirten, deren Einkommen die vom Gesetz vorgeschriebenen Grenzen übersteigt, bleibt es bei einer Jahresrente von 900 NF, d. h. einem monatlichen Altersgeld von 61 DM[4)].

---

1) P. Chilanti, Diskussionsbeitrag in: Protokoll der Internationalen Tagung 1960, a. a. O., S. 41

2) Diese Grundrente entspricht der halben Rente der landwirtschaftlichen Lohnempfänger, die in Gemeinden unter 5.000 Einwohnern leben. Siehe Petit Guide de l'Assurance Vieillesse Agricole, a. a. O., S. 66

3) Petit Guide de l'Assurance Vieillesse Agricole, a. a. O., S. 71 ff.

4) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Paris, 17. 7. 1964, Dr. Krebs.

Die mithelfenden Familienangehörigen erhalten, wenn sie 60 bzw. 65 Jahre alt sind, nur die Grundrente[1] von zur Zeit 450 NF (368 DM). Sie können also im Monat über etwa 31 DM verfügen.

(2) Rente für Hinterbliebene

In der BR DEUTSCHLAND erhält die Witwe eines landwirtschaftlichen Unternehmers ein Altersgeld von 65 DM, wenn der verstorbene Ehemann einen Anspruch darauf gehabt hätte, die Witwe das 60. Lebensjahr erreicht hat und die Ehe vor dem 65. Lebensjahr des Mannes geschlossen wurde[2]. In ähnlicher Weise wird auch in den übrigen EWG-Ländern dieses Problem entschieden.
An den Anspruch der Witwenrente sind jeweils dieselben Voraussetzungen geknüpft, die auch der Ehemann für seinen Rentenanspruch erfüllen mußte.

In FRANKREICH und LUXEMBURG spielt das Lebensalter der Witwe keine Rolle. Die Rente setzt sich in Frankreich aus der Grundrente und der halben Zusatzrente des Verstorbenen zusammen. In Luxemburg zahlt die Alterskasse der Hinterbliebenen zwei Drittel der Grundrente und 60 % des Zuschlages aus.

In BELGIEN muß die Witwe mindestens 45 Jahre alt oder selbst zu 66 % erwerbsunfähig sein, um eine Hinterbliebenenjahresrente von jährlich 10.500 bfrs (845 DM) zu bekommen. Nach dem 65. Lebensjahr der Witwe erhöht sich diese Rente auf 14.000 bfrs (1.125 DM) und wird damit gleich der Altersrente für Alleinstehende. Die Zuteilung der Hinterbliebenenrenten ist genau wie die der Altersrenten vom sonstigen Einkommen der Leistungsempfänger abhängig[3].

---

1) Petit Guide de l'Assurance Vieillesse Agricole, a. a. O., S. 62 ff.

2) § 3 GAL

3) G. Spitaels, L'Année Sociale 1960, a. a. O., S. 25 f.

In den NIEDERLANDEN erhält die Witwe, wenn sie erwerbsunfähig oder 50 Jahre alt ist, jährlich 1.512 hfl (1.680 DM). Hat sie noch unterhaltspflichtige Kinder, so beträgt ihre Rente 2.196 hfl (2.435 DM) zuzüglich der Waisenrente für die Kinder nach folgendem Schema[1]:

Alter der Kinder	Jahresbetrag
unter 10 Jahre	486 hfl (540 DM)
10 bis 16 Jahre	732 hfl (815 DM)
16 bis 27 Jahre	960 hfl (1.068 DM)

In ITALIEN wurden mit dem Gesetz von 1957 alle Landwirte in die Alterssicherung einbezogen, von der Hinterbliebenenversicherung damals aber ausgeschlossen. Man ging davon aus, daß in der Landarbeit alle Familienangehörigen mitwirken und daher durch den Tod des Familienoberhauptes die Existenzgrundlage der Familie nicht zerstört wird[2].
Inzwischen zahlt aber auch Italien eine Hinterbliebenenrente, wenn die Ehefrau 60 Jahre alt oder unfähig zur Arbeit ist. Die Witwenrente beträgt 50 % der Rente des Verstorbenen[1].

c) Leistungen an invalide Landwirte

Ist der Bauer krank und nicht mehr arbeitsfähig, so hat er nach der Neuregelung des Altershilfegesetzes seit 1963 in der BR DEUTSCHLAND Anspruch auf ein vorzeitiges Altersgeld, wenn er mindestens 60 Monatsbeiträge bezahlt und seinen Hof übergeben hat[3]. Er muß allerdings die im § 1247 II RVO verlangten Kriterien der

---

1) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Kommission - Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik, Bd. 8, Sozialversicherung, Rom 1961 (vervielfältigtes Manuskript), Tabelle VIII/19

2) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 240

3) § 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte vom 23. Mai 1963

Erwerbsunfähigkeit erfüllen[1], eine Berufsunfähigkeit im Sinne des § 1246 II RVO[2] genügt nicht.

In FRANKREICH sind für die Leistungen an arbeitsunfähige Landwirte je nach Lebensalter der Leistungsberechtigten zwei Zweige der Mutualité Agricole zuständig. Vor dem 60. Lebensjahr übernimmt die Krankenversicherung die Zahlung der Invalidenrente, wenn der Landwirt oder die berechtigten mithelfenden Familienangehörigen durch Krankheit vollständig unfähig zu einer landwirtschaftlichen Tätigkeit werden (Art. 18)[3]. Im Sinne der deutschen Definition wäre von Berufsunfähigkeit zu sprechen, der strengere Maßstab der Erwerbsunfähigkeit wird nicht angelegt. Die Höhe der jährlichen Rente wird auf das 1000fache des garantierten Mindeststundenlohnes in der Landwirtschaft festgelegt (Art. 19). Demnach betrug die Invalidenrente 1961 1.442,50 NF (1.179 DM)[4]. Ein

---

1) "Erwerbsunfähig ist der Versicherte, der infolge von Krankheit oder anderen Gebrechen oder von Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte auf nicht absehbare Zeit eine Erwerbstätigkeit in gewisser Regelmäßigkeit nicht mehr ausüben oder nicht mehr als nur geringfügige Einkünfte durch Erwerbstätigkeit erzielen kann" (§ 1247 II RVO).

2) Minderung der Erwerbsfähigkeit um weniger als die Hälfte der im Bereich seiner Tätigkeit und Ausbildung liegenden Berufsausübung

3) "Bénéficient d'une pension d'invalidité les chefs d'exploitation ou d'entreprise, leurs aides familiaux et les membres des sociétés d'exploitation ou d'entreprise agricoles qui, en conséquence d'une maladie ayant donné lieu a attribution des prestations de l'assurance, sont reconnus comme totalement inaptes à l'exercice de la profession agricole avant l'âge de soixante ans, alors même que la maladie aurait seulement aggravé un état antérieur d'incapacité de travail" (Art. 18). Décret no. 61-294 du 31 mars 1961 relatif a l'application du chapitre III-I du titre II du livre VII du code rural, notamment en ce qui concerne les droits et obligations des bénéficiaires du régime obligatoire d'assurance maladie, invalidité, maternité des membres non salariés des professions agricoles.

4) Garantierter Mindeststundenlohn 1,4425 NF, Annuaire Statistique de la France 1962, S. 371

Aufschlag von 40 % wird gewährt, wenn der Kranke eine Pflegeperson benötigt. Vom 60. Lebensjahr an übernimmt die Altersversicherung den Invaliden. Er erhält jetzt die Altersrente, auf die er an sich erst vom 65. Lebensjahr an Anspruch gehabt hätte.

Nur eine Mindestbeitragszeit von fünf Jahren verlangt das Gesetz in ITALIEN von einem arbeitsunfähigen Landwirt, wenn er vorzeitig seine Altersrente als Invalidenrente beziehen will. Der Begriff der Invalidität wurde in einem königlichen Erlaß vom 14. 4. 1939 definiert. Diese Definition, die ursprünglich für die Arbeiter und Angestellten bestimmt war, gilt heute auch für die selbständigen Landwirte. Invalidität liegt demnach dann vor, wenn die Erwerbstätigkeit auf weniger als ein Drittel herabgesunken ist, in einer Tätigkeit, die den Fähigkeiten des Landwirtes entspricht[1].

Eine Invalidenrente wird in LUXEMBURG ausgezahlt, wenn der Betriebsinhaber seine landwirtschaftliche Tätigkeit nicht mehr ausüben kann und es ihm gleichzeitig unmöglich ist, eine "seinen Kräften und Fähigkeiten" entsprechende andere Aufgabe zu übernehmen[2]. Für die Berechtigung zum Bezug einer Invalidenrente, die genau so hoch wie die Altersrente ist, muß der Landwirt seinen landwirtschaftlichen Betrieb aufgegeben haben. Es genügt nicht, wenn er mit der Wirtschaftsführung eine dritte Person beauftragt.

---

1) "Pensione di invalidità deve risultare che la capacità di guadagno, in occupazioni confacenti alle attitudini dell'assicurato, sia ridotta in modo permanente, per infermità fisica o mentale, a meno di un terzo del guadagno normale per gli operai agricoli", zitiert nach P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell' Agricoltura, a. a. O., S. 45

2) Dr. Neyens, Protokoll der Internationalen Tagung 1960, a. a. O., S. 28

5. Kapitel: Versicherung der Landwirte gegen Arbeitsunfälle und Berufskrankheiten

I. Verwaltungssysteme der Versicherung

In den sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zahlen die Landwirte Beiträge zur Unfallversicherung, aber nur in drei Ländern sind sie selbst neben den Arbeitnehmern in den Schutz dieser Versicherung aufgenommen. Das vorliegende Kapitel befaßt sich ausschließlich mit den Staaten, in denen die selbständigen Landwirte als Versicherte in die Unfallversicherung einbezogen sind.

Mit Reichsgesetz vom 5. 5. 1886 wurde in DEUTSCHLAND die Unfallversicherung für die in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen eingeführt. Dieser gesetzlichen Regelung, die sich im Laufe der Zeit stark veränderte, wurden 1939 auch die selbständigen Landwirte unterworfen. Berufsgenossenschaften als Zwangsgenossenschaften des öffentlichen Rechts übernahmen von Anfang an die Verwaltung der Unfallversicherung. Nach 1945 trat in der sowjetischen Besatzungszone eine Einheitsversicherung an die Stelle der verschiedenen Versicherungszweige. Der Einheitsversicherung wurde auch die Unfallversicherung eingegliedert. In der BR DEUTSCHLAND dagegen blieb das System der Berufsgenossenschaften für die einzelnen Wirtschaftszweige erhalten[1].

Neunzehn regional gegliederte landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften, die im Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften zusammengeschlossen sind, verwalten ihre Belange völlig

---

1) Siehe auch: Kurt Noell, Die gesetzliche Unfallversicherung der Unternehmer, dargestellt am Beispiel der Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft, in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Festschrift für Dr. H. Lauterbach zum 60. Geburtstag, Berlin 1961, S. 104 ff. - Hermann Schrader, Art. Soziale Unfallversicherung in HdSW, Bd. 10, 1959, S. 456 ff.

selbständig. Jede Berufsgenossenschaft ist befugt, sich ihre eigene Satzung zu geben. Mitglied ist jeder Unternehmer, dessen Unternehmen im Bezirk der Genossenschaft seinen Sitz hat und der die gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen eines landwirtschaftlichen Betriebes erfüllt[1].

Organe jeder Berufsgenossenschaft sind: (1) Vertreterversammlung, (2) Vorstand und (3) Geschäftsführer. Vertreterversammlung und Vorstand setzen sich aus einem Drittel der versicherten Arbeitnehmer, der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte und der Selbständigen mit fremden Arbeitskräften zusammen. Mitglieder der Vertreterversammlung, die für jeweils vier Jahre gewählt werden, und des Vorstandes führen ihr Amt ehrenamtlich, während der Geschäftsführer hauptamtlich tätig und mit beratender Stimme im Vorstand vertreten ist.

Ziel der landwirtschaftlichen Unfallversicherung war es ursprünglich, durch einen genossenschaftlichen Zusammenschluß Hilfe für den unfallverletzten Arbeitnehmer zu schaffen. Infolge des Strukturwandels in der Landwirtschaft ging die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer immer mehr zurück, so daß Noell heute die Auffassung vertritt, daß aus einer als Fremdhilfe konzipierten Einrichtung nunmehr im wesentlichen eine "genossenschaftliche Eigenhilfe" geworden sei[2].

Die Unfallversicherung ist die erste Form des Sozialschutzes in ITALIEN. Im Jahre 1898 entstand die Versicherung gegen Arbeitsunfälle, erst 20 Jahre später folgte die Invaliden- und Alterssicherung. Zum ersten

---

1) § 962 RVO

2) K. Noell, Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung. In: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 39, 1963, S. 36

Mal wurden 1904 Landarbeiter in die Unfallversicherung aufgenommen und aufgrund des Gesetzes vom 23. August 1917, Nr. 1450, waren auch die selbständigen Landwirte von dieser Regelung betroffen. Am Beginn der Unfallversicherung bestand eine Vielzahl von Sonderbestimmungen hinsichtlich ihrer Verwaltung. Es gab eine staatliche und eine private Unfallkasse, eine Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit und schließlich die Möglichkeit, sich bei einer Privatgesellschaft zu versichern. Seit 1926 bestanden nur noch die staatliche Unfallkasse und die Versicherungsvereinigung auf Gegenseitigkeit, beide Institute wurden schließlich 1933 zu einem Versicherungsträger zusammengefaßt, der Landesanstalt für Arbeitsunfallversicherung (Istituto Nazionale per l'Assicurazione contro gli Infortuni sul Lavoro, INAIL)[1].

Das INAIL faßt mit zwei Ausnahmen sämtliche Unfallversicherungen zusammen[2] und wird durch die folgenden Organe verwaltet: (1) den Präsidenten, (2) den Verwaltungsrat, (3) den Exekutivausschuß, (4) das Syndikalkollegium und (5) die Fachausschüsse (für Industrie, Landwirtschaft, Schwerbeschädigte)[3]. Der Präsident und die Mitglieder des Verwaltungsrates werden vom Staatspräsidenten ernannt. Dem Verwaltungsrat gehören drei Vertreter der Landwirtschaft an.

Während bei den landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften - den Trägern der landwirtschaftlichen Unfallversicherung - die Selbstverwaltung der Mitglieder ein maßgebendes Kriterium bildet, ist die Institution der Unfallversicherung in Italien einer Behörde vergleichbar.

---

1) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 260 ff.

2) Ausgeschlossen sind Seeleute und Staatsbedienstete, für die eigene Kassen errichtet worden sind.

3) Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 285 f.

Sie hat einen besonderen Zweig für die landwirtschaftlichen Unfälle eingerichtet, doch die Einflußmöglichkeit der Landwirte ist begrenzt. Kennzeichnend ist die Abhängigkeit vom Staat.

Die Unfallversicherungspflicht für die gewerbliche Wirtschaft wurde in LUXEMBURG 1902, die für die Landwirtschaft im Jahre 1909 eingeführt. Die luxemburgische Einrichtung stand unter dem Einfluß der deutschen Gesetzgebung. Es überrascht daher nicht, dieselbe Verwaltungsform wie in Westdeutschland zu finden. Auch sonst können verschiedene Parallelen festgestellt werden.
Beide Zweige der Unfallversicherung, die allgemeine Abteilung für den Versicherungsschutz der Arbeitnehmer in der Industrie und die landwirtschaftliche Abteilung der Landarbeiter und Landwirte sind als Versicherungen auf Gegenseitigkeit organisiert. Sie geben sich ihre Satzung auf einer Generalversammlung aller Mitglieder. Der Vorstand, der auf der Generalversammlung aus dem Kreise ihrer Mitglieder gewählt wird, führt die Geschäfte[1].

II. Finanzierung

a) Berechnung der Beiträge

Anders als bei der Kranken- und Altersversicherung gibt es in der Unfallversicherung keine Beziehung zwischen versicherten Personen und Beiträgen. Die Beiträge werden nach den Ausgaben der Versicherung bemessen und auf die Bemessungsgrundlage (den landwirtschaftlichen Betrieb) bezogen. Mit diesem Beitrag sind gleichzeitig landwirtschaftliche Arbeitnehmer, Arbeitgeber und deren Angehörige, die im Betrieb mitarbeiten, versichert. Der Betrieb trägt sozusagen die

1) Soziale Sicherheit - Luxemburg, a. a. O., S. 67 ff.

Versicherungsprämie, wenngleich es in Wirklichkeit doch der Unternehmer ist, der eine Minderung seines Gewinnes in Kauf nehmen muß. Die Unfallversicherungen benötigen zwar ein Verzeichnis der Beitragspflichtigen, nicht aber eine Liste der geschützten Personen.

Da die einzelnen Berufsgenossenschaften in der BR DEUTSCHLAND aufgrund ihrer Satzungen[1] dazu befugt sind und an Hand ihrer Leistungen die Übersicht haben, setzen sie jedes Jahr nachträglich die Höhe der Beiträge fest. Nach § 803 RVO werden die Beiträge umgelegt nach

1. dem Arbeitsbedarf,
2. dem Einheitswert oder
3. einem anderen angemessenen Maßstab.

Jede Genossenschaft wählt den ihr gerecht erscheinenden Weg. Von den neunzehn landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften haben sich rund ein Drittel für den Maßstab "Arbeitsbedarf" entschieden, die übrigen elf Berufsgenossenschaften wählen den Einheitswert und die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Rheinhessen legt den Grundsteuermeßbetrag zugrunde, letzten Endes also auch den Einheitswert, da der Grundsteuermeßbetrag in vom Tausend des Einheitswertes ausgedrückt wird[2]. Die Westfälische Berufsgenossenschaft berechnet für 1963 1,2 % des Einheitswertes[3]. Die Hessen-Nassauische

---

1) "Die Satzung bestimmt den Maßstab. Sie kann die Beiträge nach der Höhe der Unfallgefahr abstufen und einen Mindestbeitrag, auch einen einheitlichen Beitrag, vorschreiben." § 803, II RVO

Auch nach dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der gesetzlichen Unfallversicherung (UVNG) vom 30. April 1963 ändert sich vorläufig nichts an den Vorschriften über das Beitragsveranlagungs-, Beitragserhebungs- und Beitragseinzugsverfahren. Siehe Artikel 4, § 12 Abs. 1 des UVNG, Anhang 154, RVO

2) Vgl. Satzungen der einzelnen Berufsgenossenschaften

3) Auskunft der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Münster (Westf.)

landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft richtet sich nach dem Arbeitsbedarf[1)2)]. Für 1000 Arbeitstage berechnete sie 1962 und auch 1963 456 DM. Um sich eine Vorstellung zu machen, sei erwähnt, daß für einen 25 ha Hackfruchtbaubetrieb rund 1.375 Arbeitstage angenommen und damit ein Beitrag von 627 DM erhoben wird[3)]. Die Hannoversche landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft bewertet seit 1959 1000 Arbeitstage mit 400 DM. Für einen Betrieb mit 25 ha Ackerland setzt sie 1000 Tage und damit 400 DM an[4)]. So wahllos, wie in der oben angeführten Zusammenstellung die festgesetzten Bezugsgrößen wirken mögen, in Wahrheit beruhen sie darauf, daß jede Berufsgenossenschaft den Ackerboden und die Wirtschaftsverhältnisse ihrer Mitglieder kennt und daher imstande ist, so weit wie möglich gerechte Maßstäbe zu finden. Die Höhe der Beiträge ist weiterhin abhängig von der Höhe der Leistung, die in den einzelnen Gebieten verschieden sein kann, da sie sich unter anderem nach der Anzahl der Unfälle richtet.

In LUXEMBURG wird die Beitragssumme ebenfalls jährlich auf die landwirtschaftlichen Unternehmer umgelegt. Maßstab für die Höhe des Anteils, den der einzelne zu entrichten hat, ist seine Hofgröße und die Anbauart seines Betriebes. Das Verfahren gleicht damit dem der deutschen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften.

---

1) "Der Arbeitsbedarf wird nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit geschätzt und das einzelne Unternehmen hiernach veranlagt. Das Nähere über die Abschätzung und die Veranlagung bestimmt die Satzung." § 809 I RVO

2) Auskunft der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kassel

3) Siehe zu 2)

4) Auskunft der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Hannover

Ein völlig anderes Verfahren wählte man in ITALIEN. Der Beitrag zur Unfallversicherung wird in der Form eines Aufschlages zur Grundsteuer auf landwirtschaftlichen Grund und Boden berechnet. Der Aufschlag wird jeweils für ein Jahr aufgrund der Ausgaben des Vorjahres festgelegt.
Die landwirtschaftliche Nutzfläche als Gesamtheit ist Bemessungsgrundlage und Abgabenträger der landwirtschaftlichen Unfallversicherung. Der Versicherungsschutz erstreckt sich in gleicher Weise auf die Gesamtheit der in der Landwirtschaft Beschäftigten[1].

b) Zuschüsse der öffentlichen Hand

Die Ausgaben der ITALIENISCHEN Landesanstalt für Unfallversicherung (INAIL) steigen in der Zeit von 1955 bis 1961 von 7,79 Mrd. Lire (49,9 Mill. DM) auf 13,35 Mrd. Lire (85,6 Mill. DM)[2]. Dieser Anstieg ist besonders auf die Verbesserung der Unfallrenten und die Ausdehnung der Unfallversicherung auf Berufskrankheiten in der Landwirtschaft zurückzuführen. Das gleichbleibende Beitragsaufkommen und die wachsende Höhe der Ausgaben haben jährliche Fehlbeträge zur Folge, die 1961 insgesamt 22,2 Mrd. Lire erreichen. Das Defizit pro Jahr liegt bei über 5 Mrd. Lire (31 Mill. DM) und zeigt eine steigende Tendenz. Im Haushaltsplan finden sich keine Angaben darüber, daß die fehlenden Mittel von der öffentlichen Hand übernommen werden. Es ist daher anzunehmen, daß die gesamte Summe von den Berufsgruppen außerhalb der Landwirtschaft finanziert wird, da in Italien innerhalb des INAIL ein Ausgleich zwischen den einzelnen Zweigen der Unfallversicherung vorgenommen wird.

---

1) P. Chilanti, Previdenza soziale e contributi unificati nell'Agricultura, a. a. O., S. 29. Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 269 ff.

2) Agra-Europe vom 28. 1. 1963, Sonderbeilage 3

In LUXEMBURG steht die Beteiligung des Staates an der Unfallversicherung dagegen eindeutig fest. Auch in diesem Zweig der Versicherung übernimmt die öffentliche Hand die Hälfte der Verwaltungskosten. Im Haushaltsplan 1964 stehen zu diesem Zweck 3.194.500 lfrs (rund 257.000 DM) zur Verfügung[1]. Außerdem trägt der Staat ein Drittel der Ausgaben, die für die Aufbesserung der Renten entstehen. Diese Subvention beträgt für 1964 1.600.000 lfrs (etwa 129.000 DM)[1].

Zum ersten Mal wurde 1963 in der BR DEUTSCHLAND ein Zuschuß für die Unfallversicherung in der Landwirtschaft gezahlt, mit dem Ziel, eine gleichmäßige Senkung der Beiträge vorzunehmen. Die für diesen Zweck gezahlten 100 Mill. DM[2] werden nach einem bestimmten Schema auf alle Beiträge verteilt. In dem oben angeführten Beispiel: 400 DM Beitrag für einen Betrieb von 25 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche hat der Unternehmer nur noch 238 DM selbst zu zahlen, 40,5 % seines Beitrages werden mit staatlichen Mitteln gedeckt. Eine Beitragssenkung in diesem Umfang ist aber nur für ein Jahr (1963/64) möglich. Im neuen Rechnungsjahr wird die Erhöhung der Renten eine Heraufsetzung der Beiträge nach sich ziehen. Ferner ist mit Wirkung vom 1. Januar 1964 vom Bund ein Betrag von 2 Mill. DM bewilligt worden, der dazu dienen soll, Berufshelfer anzustellen. Diese Personen, die einen Arbeitsvertrag mit der Berufsgenossenschaft abschließen, sollen in Notfällen dem Unfallverletzten die Führung des Betriebes eine Zeitlang abnehmen. Der Aufbau einer neuen Berufsgruppe, die in der Lage ist, der gestellten verantwortungsvollen Aufgabe gerecht zu werden, steht erst

---

1) Projet de Loi concernant le Budget des recettes et des dépenses de l'Etat pour l'exercice 1964, Vol. I, S. 198 ff.

2) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 45

am Anfang. Vorläufig kann dem Bauern ein Ersatzgeld gezahlt werden, wenn er dafür selbst einen Vertreter anstellt[1].

III. Leistungen

Die Unfallversicherung sieht nicht in erster Linie die Risikodeckung, sondern vielmehr die Unfallverhütung als "erste und wichtigste" Aufgabe an[2]. Zu diesem Zweck beschäftigen die Berufsgenossenschaften Berater, die auf ihre Aufgabe gründlich vorbereitet werden und den Landwirten helfen, Unfallgefahren zu erkennen und die Ursachen zu beseitigen.

Die Definition eines "Arbeitsunfalles" stimmt in den drei Ländern inhaltlich überein[3]. Es liegt immer dann ein Arbeitsunfall vor, wenn das Unfallereignis in Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit steht. So sind auch alle Wege von und zur Arbeitsstätte in den Unfallschutz mit einbegriffen.

Wie in allen gewerblichen Unfallversicherungen gibt es auch in der landwirtschaftlichen einen umfassenden Katalog von Berufskrankheiten, die ebenfalls durch die Versicherung gedeckt sind.

---

1) Auskunft Dr. Borkowsky von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Kassel

2) K. Noell, Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung, a. a. O., S. 34

3) § 548 RVO und § 542 Anhang 154 a RVO
Soziale Sicherheit - Italien, a. a. O., S. 288
Soziale Sicherheit - Luxemburg, a. a. O., S. 73

a) Heilbehandlung

Die Leistungen der neunzehn DEUTSCHEN Berufsgenossenschaften werden aufgrund der Rahmenvorschriften der Reichsversicherungsordnung in den jeweiligen Satzungen geregelt. Lauterbach[1] kennzeichnet die vier Aufgabengebiete der gesetzlichen Unfallversicherung wie folgt:

1) Unfallverhütung und erste Hilfe,
2) Heilverfahren,
3) Berufsfürsorge und
4) Unfallentschädigung durch Geldleistungen.

Sechzehn der neunzehn Berufsgenossenschaften beginnen die Leistungen unter Ziffer 2) - 4) für Unternehmer und deren Angehörige erst nach Ablauf einer "Wartezeit" von dreizehn Wochen[2] nach dem Unfall. Die Kosten kleinerer Verletzungen gehen daher zu Lasten des Betroffenen, soweit er nicht Mitglied einer Krankenkasse ist. Diese Regel wird durch die Bestrebungen der Berufsgenossenschaften, größere Unfallschäden durch sofortige Behandlung des Verletzten von einem "unfallmedizinisch erfahrenen Facharzt"[3] weitgehend zu verhüten, wesentlich eingeschränkt. Die Unfallversicherungsträger haben ein besonderes Heilverfahren[4] entwickelt, das bei 80 % aller Behandlungen aufgrund von Unfällen angewandt wird[5]. In diesem Fall übernimmt die Berufsgenossenschaft alle Kosten vom ersten Tag des Unfalls an.

---

1) H. Lauterbach, Direktor des Hauptverbandes der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Die Gesetzliche Unfallversicherung in der BRD, vorbereitet für die Tagung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in München, Mai 1960, S. 13

2) Als Beispiel Satzung der Lippischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft, Ausgabe 1954, § 39

3) H. Lauterbach, Die Gesetzliche Unfallversicherung in der BRD, a. a. O., S. 16

4) Vgl. W. Baetzner, Gedanken über berufsgenossenschaftliche Heilbehandlungsmaßnahmen, in: Beiträge zur Sozialversicherung, Festschrift für Kurt Hoffmann, Berlin 1964, S. 141 ff.

5) Auskunft Dr. Borkowsky, Landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft, Kassel

In ITALIEN bestimmt die Landesanstalt für Unfallversicherung (INAIL) das Heilverfahren. Der Unfallverletzte ist verpflichtet, sich allen ärztlichen Behandlungen zu unterwerfen, die das INAIL für notwendig hält. Diese Zwangsvorschrift wird damit erklärt, daß es innerhalb der Sozialeinrichtungen im Interesse der Gemeinschaft vor allem darauf ankomme, eine Arbeitskraft wiederherzustellen. Erst an zweiter Stelle steht die Aufgabe, dem Verletzten den entstandenen Schaden zu ersetzen[1].

b) Geldleistungen

Für den Zeitraum einer vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit kann der Landwirt in Deutschland Verletztengeld beziehen[2]. Das Verletztengeld tritt an die Stelle des Krankengeldes, auf das ein Landwirt keinen Anspruch hat, da er im allgemeinen keiner sozialen Krankenversicherung angehört. Die Landwirte in Italien und Luxemburg erhalten keine Barleistungen dieser Art.

Im Mittelpunkt der Geldleistungen der Unfallversicherung steht die Unfallrente; der Rentenbetrag ist abhängig:

(1) von dem Grad der Arbeitsunfähigkeit,
(2) von dem entsprechend der Arbeitsunfähigkeit festgesetzten Prozentsatz der Bemessungsgrundlage,
(3) von der Höhe der Bemessungsgrundlage.

Maßgeblich für die Höhe der Bemessungsgrundlage ist der durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst der Berufsgruppe, der in Deutschland von der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft[3], in Luxemburg und Italien

---

1) Soziale Sicherheit – Italien, a. a. O., S. 270

2) § 560 RVO, Berechnung des Verletztengeldes s. §§ 561 ff. RVO

3) § 781 RVO

von der Regierung festgesetzt wird. Bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit werden

in Deutschland	66 %
in Luxemburg	80 %
in Italien	100 %

der Bemessungsgrundlage gezahlt.

Seit 1958 beträgt der Bemessungswert der Renten in Italien für landwirtschaftliche Arbeitnehmer und Landwirte in gleicher Weise:

für Männer	210.000 Lire	(1.346 DM)
für Frauen	150.000 Lire	(962 DM)[1].

Bemessungsgrundlage der Unfallrenten für Landwirte in der BR DEUTSCHLAND sind die von den einzelnen Berufsgenossenschaften für ihren Bezirk festgesetzten durchschnittlichen Jahresentgelte. Sie schwanken zwischen 2.070 DM und 3.420 DM. Ursache der bedeutenden Differenz ist die unterschiedliche Größenstruktur der landwirtschaftlichen Betriebe in den einzelnen westdeutschen Landschaften. Zur Bestimmung der Rentenbemessungsgrundlage für mithelfende Familienangehörige ist das Dreihundertfache des üblichen Ortslohnes anzusetzen[2]. Es lag 1963 bei 3.300 DM[3]. Dem entspricht eine Rente von monatlich 181 DM, die damit eigenartigerweise höher liegt als der Durchschnitt der Unternehmerrenten. Hier liegt neben dem absolut niedrigen Stand der Renten überhaupt ein weiterer Grund für eine notwendige Anpassung. Da eine Rentenerhöhung bisher zwangsläufig steigende Beiträge der versicherten Landwirte zur Folge gehabt hätte und die Landwirte zu dieser Mehrleistung nicht bereit waren, hat man solange davon

---

1) P. Chilanti, Previdenza sociale e contributi unificati nell'Agricultura, a. a. O., S. 26

2) § 782 RVO

3) K. Noell, Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung, a. a. O., S. 35

Abstand nehmen müssen, bis sich der Staat zu der erwähnten[1] Subvention in der Lage fand.

Die Unfallrente in ITALIEN bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit errechnet sich auf monatlich 112 DM für Männer und 80 DM für Frauen im ganzen Land. In der BR DEUTSCHLAND dagegen sind die Unterschiede in den einzelnen Verwaltungsbezirken der Versicherung beträchtlich.

Übersicht 10

Höhe der jährlichen landwirtschaftlichen Unfallrente bei vollständiger Erwerbsunfähigkeit in der BRD

bis 31. 12. 1963		ab 1. 1. 1964	
Höhe der Jahresrente in DM	Anzahl der LBG	Höhe der Jahresrente in DM	Anzahl der LBG
1.366	1	2.673	5
1.485	1	2.970	12
1.584	1	3.129	1
1.605	4	3.366	1
1.723	1		
1.881	1		
1.960	4		
1.980	4		
2.138	1		
2.376	1		

Durch die Rentenerhöhung vom 1. 1. 1964 steigt der gewogene Mittelwert der Renten im Bundesgebiet von monatlich 152,33 DM auf 190,79 DM, also real um 38,46 DM oder 25,2 v. H.

1) Vgl. S. 73 dieser Arbeit

Die höchsten Renten werden, außer in der Gartenbau-Genossenschaft, in Schleswig-Holstein - durchschnittliche Betriebsgröße 22 ha! - gezahlt, während die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft Unterfranken, die bis zur Erhöhung der Renten den niedrigsten Satz zahlte, jetzt die gleiche Rente wie die Berufsgenossenschaften Oberbayern, Niederbayern und Oberpfalz, Ober- und Mittelfranken sowie Schwaben gewährt. Damit ist im gesamten süddeutschen Raum die Unfallrente niedriger als in Nord- und Westdeutschland[1].

Bei der Rentenaufbesserung fällt weiterhin die vorgenommene Vereinheitlichung oder zumindest Straffung der Bemessungsgrundlagen auf. Es gibt nicht mehr, wie noch bis 1964, zehn Variationen der Rentenberechnungsgrundlage, sondern nur noch vier, wobei sich gleichzeitig zwölf der neunzehn Berufsgenossenschaften auf die Bemessungsgrundlage von 4.500 DM im Jahr festgelegt haben. Die Unfallrente der Unfallgeschädigten ist demnach in der BRD wesentlich höher als die des italienischen Erwerbstätigen. Die Rente an den Hinterbliebenen des Verunglückten dagegen beträgt

in der BRD	20 %
in Italien	33 %
in Luxemburg	40 %

der Berechnungsgrundlage. Die Prozentsätze können allerdings in der BRD und in Luxemburg auf 40 % erhöht werden, wenn der Ehegatte älter als 45 Jahre oder erwerbsunfähig ist.

Aus dem hier dargelegten Verfahren ergibt sich, daß weder in Deutschland noch in Italien das tatsächliche Jahreseinkommen des Verletzten auf seine Rente Einfluß nimmt.

---

1) Vgl. auch Tabelle Nr. 5, Anhang

6. Kapitel: Familienzulagen für selbständige Landwirte

Auf ihrer Generalversammlung in Paris 1953 definierte die Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit den Begriff der Familienzulagen wie folgt[1]:

> Unter Familienzulagen hat man jede Bar- und Sachleistung zu verstehen, welche die Bildung oder normale Entwicklung der Familie ermöglichen soll; sei es durch Gewährung eines regelmäßigen und ständigen Beitrages zum Unterhalt der Personen, die vom Familienoberhaupt unterhalten werden, sei es durch Gewährung einer Sonderbeihilfe für gewisse Wechselfälle der Familie und besonders bei ihrer Gründung, jedoch unabhängig von jeglicher Absicht, ein soziales Risiko decken zu wollen. Eine Familienzulage kann übrigens in zweiter Linie die direkte Förderung der Geburtenzahl oder die Durchführung einer Gesundheitspolitik bezwecken."

Damit sind die Familienzulagen aus dem Bereich der Sozialversicherung herausgehoben. Während es innerhalb der Sozialversicherung darum geht, daß für die Risiken des einzelnen durch seinen Beitrag und in der Solidarität der Gemeinschaft Vorsorge für die Zukunft getroffen wird, ist das Risiko "Kinderreichtum"[2] in diese Vorstellung nicht aufgenommen. Familienzulagen und damit der Familienlastenausgleich sind eine Aufgabe der Gemeinschaft[3].

Die Einführung eines Kindergeldes ist in allen sechs Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft neueren Datums. Erst im vierten Jahrzehnt dieses Jahrhunderts

---

1) XI. Generalversammlung der Internationalen Vereinigung für soziale Sicherheit, Paris 1953: Die Familienzulagen, Genf 1956, S. 90. Unterstreichungen vom Verfasser.

2) G. Weisser, Artikel "Soziale Sicherheit" in HdSW, 9. Bd., Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S. 396

3) Und, wie Mackenroth sagt, "eine sozialpolitische Großaufgabe des 20. Jahrhunderts". G. Mackenroth, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan, in: Sozialpolitik und Sozialreform, Hsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957, S. 61

begann man mit der Schaffung gesetzlicher Regelungen, die eine Kindergeldzahlung an Arbeitnehmer ermöglichte. Im Jahre 1939 dehnte Frankreich das Gesetz auf die gesamte erwerbstätige Bevölkerung aus[1]. In Belgien kam es schon 1937 zu der Verabschiedung des Gesetzes zur Gewährung von Familienzulagen für Arbeitgeber und selbständige Erwerbstätige[2]. Luxemburg begann 1947 den Ausbau des Systems der Familienzulagen für Lohnempfänger[3], 1959 kam es zu einem Gesetz über Kindergeldleistungen an alle Selbständigen[4], denen schon seit 1954 die Sonderbeihilfen gezahlt wurden[5]. In den Niederlanden führte man schon 1940 ein Gesetz zur Regelung des Kindergeldes für Arbeitnehmer ein, 1951 das "Notgesetz über Kindergeld für kleine Gewerbetreibende"[6]. Erst seit 1963 gilt es für alle Selbständigen[7]. Deutschland,"das bei der Einführung der Sozialversicherung führend gewesen ist", entschloß sich erst sehr spät zu einem für die Gesamtheit des Volkes geltenden Familienausgleich[8]. Der Bundestag verabschiedete am 13. 11. 1954 ein Gesetz, das die Familienzulagen für Lohnempfänger und für Selbständige regelte[9]. Damit

---

1) Soziale Sicherheit - Frankreich, S. 204

2) Soziale Sicherheit - Belgien, Bd. II, S. 22

3) Soziale Sicherheit - Luxemburg, S. 111

4) Romberichte, Bd. 8, Tabelle VIII/20

5) Soziale Sicherheit - Luxemburg, a. a. O., S. 112

6) Soziale Sicherheit - Niederlande, a. a. O., S. 205

7) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

8) Harry Bading, Familienausgleichskassen - Kinderbeihilfen, in: Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, H. 9, Hannover 1953, S. 83. Bading nennt neben den Ländern der EWG noch Großbritannien, Irland, Kanada, Norwegen, Schweden, Dänemark, Finnland, Australien, Neuseeland, Brasilien, Ungarn, die UdSSR, Spanien, Portugal, die Schweiz, die CSR, Uruguay und Chile, die vor Deutschland staatliche Familienhilfen kannten.

9) Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (KGG) vom 13. 11. 1954

gibt es in fünf der sechs EWG-Staaten ein System der Familienzulagen in Form von Kindergeldleistungen für Selbständige, einschließlich der selbständig tätigen Landwirte. Sonderbeihilfen werden nur in Frankreich, Belgien und Luxemburg gewährt.

I. Organisation

In dem oben zitierten Gesetz der BR DEUTSCHLAND "über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen" wird die Verwaltung der neuen Einrichtung den Berufsgenossenschaften übertragen. Bei jeder Berufsgenossenschaft wird eine Familienausgleichskasse errichtet[1]. Diese Regelung scheint angemessen, da die Beiträge von den Mitgliedern der Berufsgenossenschaften aufgebracht werden[2]. Die den neunzehn landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften angeschlossenen Familienausgleichskassen sind damit für die Kindergeldleistungen an die landwirtschaftlichen Erwerbstätigen zuständig. Die Familienausgleichskassen werden in gleicher Weise wie die Berufsgenossenschaften organisiert[3]. Mit der Neuregelung des Kindergeldes in der BRD sind die Familienausgleichskassen überflüssig geworden, da die Kindergeldzahlungen nunmehr von der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung vorgenommen werden[4].

Der "Fonds familial" in LUXEMBURG ist für die Kindergeldzahlungen an alle Selbständigen zuständig[5].

---

1) § 15 KGG

2) § 10 KGG

3) Satzung der Familienausgleichskasse der Rheinischen Landwirtschaft, Ausgabe 1959

4) Vgl. §§ 33, II und § 15 BKGG

5) Projet de Loi concernant le Budget des recettes et des dépenses de l'Etat pour l'exercice 1964, Vol. I, S. 190

In FRANKREICH gibt es zwei Kassen für die Familienzulagen. Eine gehört zum allgemeinen System der sozialen Sicherheit und ist für die Leistungen an alle Erwerbstätigen mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Bevölkerung zuständig. Die Verwaltung der Familienleistungen für Landarbeiter und Landwirte liegt bei einem besonderen Zweig der Mutualité Agricole.

Das BELGISCHE Verwaltungssystem der Familienzulagen für Selbständige ist außerordentlich kompliziert. Es gibt eine Vielzahl von Kassen, die Wahl der Kasse ist freigestellt[1]. Im Jahre 1956 wurde das Landesamt zur Koordinierung der Familienzulagen geschaffen, das diejenigen Erwerbstätigen ausfindig machen soll, die nicht Mitglieder einer dieser Kassen sind[2] - aus einem Grund, der im allgemeinen in der mangelnden Bereitschaft zur Zahlung des Beitrages liegt. Die Statistik zählt 1961 für das System der "travailleurs indépendants" 34 Kassen und 19 Vereinigungen auf Gegenseitigkeit, die für 860.839 Mitglieder zuständig sind und an 254.967 Familien für 513.142 Kinder Zulagen zahlen[3].

Die HOLLÄNDISCHEN Selbständigen gehören der allgemeinen Kasse für Kindergeld der Selbständigen an (A.K.W.)[4].

II. Finanzierung

In allen fünf Ländern finden sich staatliche Zuschüsse zur Finanzierung der Familienzulagen. Ein Teil der

---

1) Soziale Sicherheit - Belgien, a. a. O., S. 25

2) Soziale Sicherheit - Belgien, a. a. O., S. 28

3) Annuaire Statistique de la Belgique, Tome 82, Année 1961, S. 469

4) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

Leistungen wird jedoch im Umlageverfahren erhoben, dabei ist in der BR Deutschland (bis 1964) und in Frankreich und Luxemburg die Hofgröße maßgebend. Entsprechend dem Aufbau des gesamten Systems wird in Belgien und den Niederlanden bei der Beitragsberechnung das Einkommen zugrunde gelegt. Bis zur Einführung der deutschen Neuregelung am 1. Juli 1964 wird in der BR Deutschland und in Luxemburg das gleiche Verfahren der Beitragsberechnung durch die Familienausgleichskassen angewandt. In der BR Deutschland ist nur ein Drittel des notwendigen Aufkommens von den Mitgliedern der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen im Umlagewege selbst aufzubringen[1]. Zwei Drittel der Ausgaben für das Kindergeld im Agrarsektor fallen zu Lasten der gewerblichen Wirtschaft. Beitragspflichtig sind alle, die der Berufsgenossenschaft angehören[2]. Da die Höhe des Kindergeldes gesetzlich fixiert ist, haben die einzelnen Familienausgleichskassen nur ein Gestaltungsrecht bei der Wahl des Umlageverfahrens. Bemessungsgrundlage der Beiträge ist hier wie bei der Unfallversicherung der Einheitswert oder Arbeitsbedarf des Hofes. Für 1000 Arbeitstage berechnet die Hessen-Nassauische Familienausgleichskasse 32,40 DM[3]. Die Familienausgleichskasse in Hannover verlangt pro Arbeitstag 11,6 Pfg[4][5]. Die Westfälische Berufsgenossenschaft,

---

1) § 10 KGG

2) § 11, II KGG

3) Auskunft der landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse in Kassel

4) Auskunft der landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse in Hannover

5) Über die Ursache der unterschiedlichen Beitragssätze gilt dasselbe, was bereits für die Unfallversicherung gesagt wurde.

die den Beitrag zur Unfallversicherung nach dem Einheitswert bemißt, berechnet vom Beitrag zur Unfallversicherung 40 % für die Familienausgleichskasse[1], das sind also 0,48 % des Einheitswertes. Selbständige mit einem Einkommen bis zu 6000 DM im Jahr sind von der Beitragszahlung befreit[2].

In FRANKREICH wird ebenfalls der Einheitswert als Bemessungsgrundlage für die Beiträge zur Familienhilfe gewählt. Das Landwirtschaftsministerium setzt die von der Landwirtschaft aufzubringenden Mittel jährlich fest und verteilt sie auf die Départements, die ihren Anteil nach bestimmten Sätzen vom Einheitsertrag umlegen.

Im Jahre 1961 wird auf diese Weise eine Einnahme von 170 Mill. NF (139 Mill. DM) erzielt[3]. Dem[4] stehen Ausgaben im Rahmen der Familienhilfe für

Landwirte in Höhe von 803,7 Mill. NF (656,6 Mill. DM),

Landarbeiter in Höhe von 911,8 Mill. NF (744,9 Mill. DM)

gegenüber[5]. Die beträchtliche Differenz wird aus dem Zusatzhaushalt für landwirtschaftliche Sozialleistungen (Budget annexe des prestations sociales agricoles) gedeckt[6].

BELGIEN teilt die Beitragspflichtigen in acht Kategorien (je nach ihrem Einkommen) ein und berechnet feste

---

1) Auskunft der landwirtschaftlichen Familienausgleichskasse in Münster (Westf.)

2) § 11 KGG

3) Annuaire Statistique de la France 1962, S. 389

4) Eine besondere Abgabe der Landarbeiter für die eigene Familienhilfe besteht nicht.

5) Annuaire Statistique de la France 1962, S. 389 und Projet de Loi de Finances pour 1963, Annexe, Budget Social de la Nation, Paris 1963, S. 16

6) Über den Zusatzhaushalt und dessen Finanzierung siehe Kapitel 10 dieser Arbeit.

Beiträge, die zwischen 18 und 1.300 bfrs (1,45 DM bis 104,50 DM) liegen[1]. Der Zuschuß des Staates für die Familienleistungen an alle Selbständigen beträgt 1960 203 Mill. bfrs (16,3 Mill. DM)[2]. Der Anteil, der von diesem Zuschuß den selbständigen Landwirten und ihren Arbeitnehmern zugute kommt, beläuft sich auf schätzungsweise 84,4 Mill. bfrs (6,78 Mill. DM)[3].

In den NIEDERLANDEN werden 2 % des Einkommens erhoben bis zu einem Höchstbetrag von 196 hfl (218 DM) pro Jahr[4]. Das Kindergeld für die "kleinen" Selbständigen trägt der Staat.

In der BR DEUTSCHLAND wird die Zulage für das zweite Kind, die es seit dem 1. 4. 1961 gibt, ebenfalls aus Steuermitteln finanziert und durch eine besondere Kindergeldkasse, eingerichtet bei der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, ausgezahlt. Dieselbe Stelle übernimmt vom 1. Juli 1964 an alle Kindergeldzahlungen, die aufgrund der Neuregelung sämtlich aus Bundesmitteln getragen werden[5].

III. Leistungen für die Familie

a) Kindergeld

In allen EWG-Ländern wird den landwirtschaftlichen Erwerbstätigen ein Kindergeld in gleicher Höhe gewährt, wie es auch die Berufstätigen der übrigen Wirtschafts-

---

1) Sozialstatistik, a. a. O., S. 189

2) Sozialstatistik, a. a. O., S. 90

3) EWG-Kommission, Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG vom 3. 2. 1964, Anhang 2

4) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

5) § 16 BKGG

zweige beziehen[1]. Landwirte wie alle anderen Selbständigen und Unselbständigen erhalten in den Benelux-Ländern vom ersten Kind an eine Familienzulage, deren Höhe allerdings für Selbständige und Lohnempfänger unterschiedlich festgesetzt ist.
In Frankreich gibt es Kindergeld vom zweiten, in der BR Deutschland generell vom dritten Kind an (Kindergeld für das zweite Kind ist vom Einkommen der Familie abhängig). Der Anspruch auf Kindergeld besteht bis zu einem Alter der Kinder von[2]:

14 Jahren in Belgien
15 Jahren in Frankreich
16 Jahren in den Niederlanden
18 Jahren in der BRD
18 Jahren in Italien[3]
19 Jahren in Luxemburg.

Für Kinder in der Ausbildung erhöht sich das Berechtigungsalter. Außerdem gibt es in Frankreich die Sonderbestimmung, nach der junge Mädchen, die im Elternhaus bleiben, bis zum 20. Lebensjahr Kindergeld beanspruchen können[2].

Im allgemeinen ist das Kindergeld in allen Landesteilen eines Staates einheitlich festgesetzt, in FRANKREICH jedoch gibt es in den einzelnen Bezirken Unterschiede

---

1) In Italien wird erst mit Gesetz vom 17. 10. 1961 das Kindergeld an Landarbeiter dem Betrag für die übrigen Berufsgruppen angeglichen. Landwirte erhalten kein Kindergeld. EWG-Kommission, Anlage zum Gesamtbericht der Tätigkeit der Gemeinschaft nach Art. 122 des EWG-Vertrages, Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1961, vorläufige Ausgabe Juli 1962, S. 173

2) Europäische Wirtschaftsgemeinschaft - Kommission - Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik, Bd. 8, Sozialversicherung, Rom 1961 (vervielfältigtes Manuskript), Tabelle VIII/20

3) Für Lohnempfänger!

bis zu 10 %. Grundlage der Berechnung der Familienleistungen bildet ein als "Grundlohn" bezeichneter Index, der für das Département Seine (Paris) durch Gesetz festgelegt wird[1]. Alle Leistungen werden in Prozenten dieses Grundlohnes bestimmt (z. B. 22 % des Grundlohnes = Kindergeld für das zweite Kind, 33 % des Grundlohnes = Kindergeld für das dritte Kind). Je nach Größe des Wohnortes des Berechtigten wird von diesen Familienhilfen ein Abschlag vorgenommen. Der Abschlag beträgt 0 % im Département Seine und steigt bis zu 10 % an[2].

Die Höhe und Staffelung des Kindergeldes weisen in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft Unterschiede auf. Die BR DEUTSCHLAND war bis zur Neuregelung das einzige Land der EWG[3], in dem das Kindergeld für alle Kinder gleichmäßig 40 DM betrug, wenn man von der einkommensabhängigen Zulage für Zweitkinder absieht. Seit dem 1. Juli 1964 gibt es auch hier eine Staffelung. Das dritte Kind erhält 50 DM, das vierte und fünfte jeweils 10 DM mehr, so daß vom fünften Kind für alle folgenden Kinder 70 DM im Monat gezahlt werden[4].

---

1) Soziale Sicherheit - Frankreich, a. a. O., S. 224

2) Seit dem 1. 8. 1964 sind die Abschläge verkürzt; es gibt jetzt 10 Stufen mit Unterschieden bis zu 6 %. Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Hohe Behörde - Generaldirektion: Arbeitsfragen, Sanierung und Umstellung - Soziale Ereignisse in der Gemeinschaft - Informationsnote, 9. Jg., Nr. 11, S. 73 (Anhang)

3) Mit Ausnahme von Italien, wo allen Kindern der Lohnempfänger der gleiche Betrag gewährt wird.

4) Hier und für die folgenden Seiten siehe Tabelle 6, Anhang

Schaubild Nr. 1

Jährliche Familienzulagen pro Haushalt für LANDWIRTE

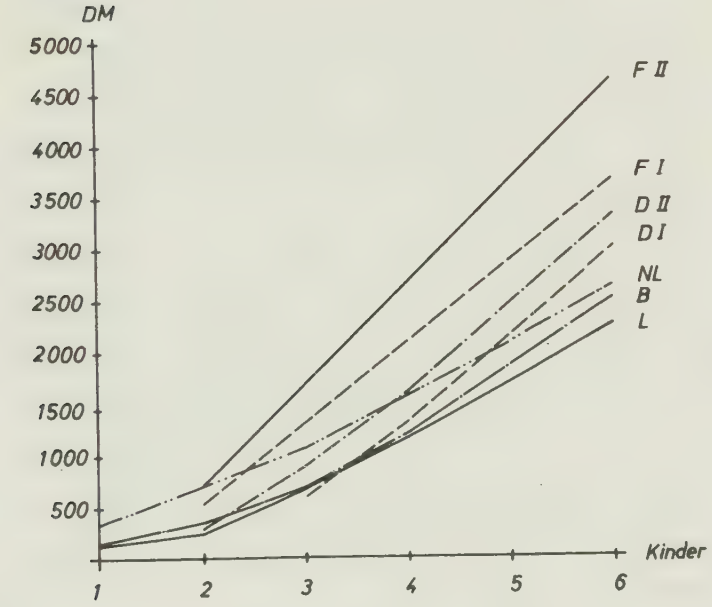

L = Luxemburg
B = Belgien
NL = Niederlande
D I = BR Deutschland (ohne Kindergeld für das 2. Kind)
DII = BR Deutschland (einschließlich Kindergeld für das 2. Kind)
F I = Frankreich (ohne Zulage für die nichtberufstätige Ehefrau)
FII = Frankreich (mit Zulage für die nichtberufstätige Ehefrau)

Das höchste Kindergeld, das in Frankreich geleistet wird, beträgt 65 DM im Monat - vom dritten Kind an für alle folgenden. Das zweite Kind erhält umgerechnet 43 DM. Mit den einzelnen Beträgen liegen die BR Deutschland (seit 1964) und Frankreich an höchster Stelle. Da aber in den Niederlanden, Belgien und Luxemburg Kindergeld bereits vom ersten Kind an gezahlt wird, sind Haushalte mit zwei Kindern in den Niederlanden mit einer monatlichen Zuwendung von 58 DM günstiger gestellt - im Gegensatz zu Frankreich, wo die Leistung nur 43 DM, und zu Deutschland, wo sie im Höchstfalle 25 DM betragen kann.

In den Benelux-Ländern steigt das Kindergeld mit der Kinderzahl an. In Belgien erhält das zweite Kind 2 DM mehr als das erste, das dritte 13 DM mehr als das zweite, das vierte wiederum 11 und das fünfte 12 DM mehr als das vorhergehende. Eine weniger gleichmäßige Steigerung der Kindergeldsätze ist in den Niederlanden zu beobachten. Für das zweite und dritte Kind werden nur 2 DM mehr ausgezahlt als für das erste, das vierte und fünfte dagegen bekommen beinahe 11 DM mehr, während sich dann das Kindergeld für das sechste Kind wieder nur noch um 4 DM erhöht.

In Frankreich gibt es einen Zuschlag von 13,90 DM zum Kindergeld (monatlich), wenn das Kind älter als zehn Jahre ist.

Zum Vergleich seien kurz noch die Familienzulagen herangezogen, die an landwirtschaftliche Arbeitnehmer gezahlt werden.

Schaubild Nr. 2

Jährliche Familienzulagen pro Haushalt für LANDARBEITER

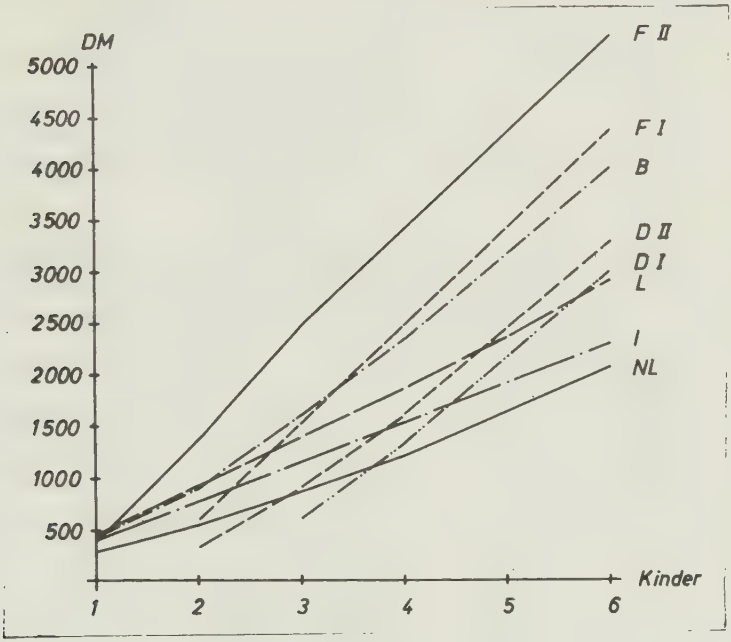

L = Luxemburg
B = Belgien
NL = Niederlande
D I = BR Deutschland (ohne Kindergeld für das 2. Kind)
DII = BR Deutschland (einschließlich Kindergeld für das 2. Kind)
F I = Frankreich (ohne Zulage für die nichtberufstätige Ehefrau)
FII = Frankreich (mit Zulage für die nichtberufstätige Ehefrau)

In der BR Deutschland und in Frankreich ist das Kindergeld für beide Gruppen grundsätzlich gleich hoch. Die französischen Landarbeiter erhalten einen zusätzlichen

Betrag[1], der sie für eine entzogene Steuervergünstigung entschädigen soll. In Belgien und Luxemburg sind die Leistungen an Lohnempfänger höher als an Selbständige. In den Niederlanden sieht es nach der vorliegenden Tabelle so aus, als sei die Zulage für Selbständige höher. Die Ursache liegt m. E. darin, daß die Angaben für Arbeitnehmer zwei Jahre älter sind als die der Selbständigen. Da bis jetzt die neueren Zahlen nicht zu erreichen waren, kann die Frage im Augenblick nicht entschieden werden.

An den Schluß dieser Betrachtung über die unterschiedlichen regelmäßigen Familienzulagen seien zur Veranschaulichung die jährlichen Einnahmen der Haushalte der selbständigen Landwirte mit Kindern aus diesem Bereich der Sozialen Sicherheit gegenübergestellt[2]. Dabei wurden in Frankreich die Sonderzulagen mit einbezogen, die Familien gezahlt werden, in denen die Frau den Haushalt führt[3]. So verfügt ein Haushalt mit drei Kindern über folgende Beträge pro Jahr:

1.692 DM	-	Frankreich
1.075 DM	-	Niederlande
900 DM	-	BR Deutschland[4]
753 DM	-	Luxemburg
709 DM	-	Belgien.

---

1) Der Zuschlag beträgt für das zweite Kind 9,81 NF (8,01 DM), für das dritte und alle folgenden Kinder 15,09 NF (12,32 DM).

2) Vgl. Tabelle Nr. 8, Anhang

3) Vgl. S. 95 dieser Arbeit

4) Das Zweitkindergeld wurde für Deutschland mit einbezogen, da man davon ausgehen kann, daß das Einkommen einer größeren Anzahl von Landwirten unter 7.200 DM liegt. Während aus demselben Grund das Kindergeld für "kleine" Selbständige in den Niederlanden nicht berücksichtigt wurde (Einkommensgrenze 4.000 hfl). Vgl. dazu Kapitel 8 dieser Arbeit.

Die mit Abstand größeren Leistungen Frankreichs werden noch deutlicher, wenn man einen Haushalt mit sechs Kindern betrachtet:

4.622 DM - Frankreich
3.300 DM - BR Deutschland (bis 1964 nur 2.200 DM!)
2.626 DM - Niederlande
2.504 DM - Belgien
2.379 DM - Luxemburg.

Schaubild Nr. 3

Jährliches Kindergeld für den Haushalt eines selbständigen Landwirts mit drei bzw. sechs Kindern in DM

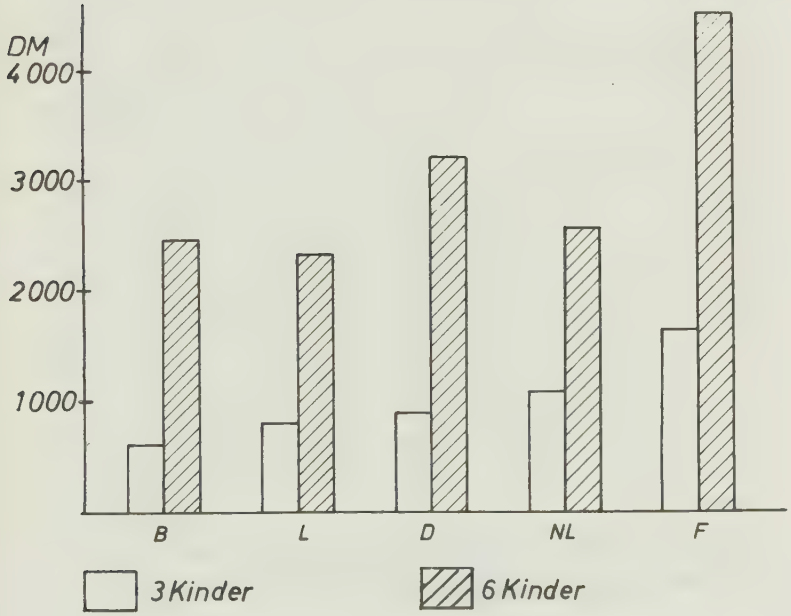

B = Belgien
L = Luxemburg
D = Bundesrepublik Deutschland
NL = Niederlande
F = Frankreich

b) Einkommensabhängige Familienhilfe

Das erste Prinzip, das den Gesetzgeber bei der Ausarbeitung der Struktur der Familienleistungen bestimme, schreibt Bremme, sei das Prinzip der sozialen Gerechtigkeit. Familienleistungen sollen keine Fürsorgeleistungen für wirtschaftlich Schwache sein. Daher gebe es im allgemeinen weder einen Bedürftigkeitsnachweis noch die Festsetzung einer Lohnhöchstgrenze für die Leistungsgewährung[1].

Die Ausnahmen von dieser Regel finden sich in der BR Deutschland seit 1961 und in den Niederlanden seit 1951.

Das "Noodwet Kinderbijslag kleine Zelfstandigen"[2] sieht eine Kindergeldzahlung an die "kleinen" Selbständigen vor, die vom dritten Kind an gezahlt wird, wenn das Einkommen des Betroffenen 3.500 hfl (3.891 DM) jährlich nicht übersteigt. Bei einem Einkommen von 3.700 hfl (4.114 DM) besteht der Anspruch erst vom vierten Kind an. Mit je 200 hfl (222 DM) Mehreinkommen verschiebt sich der Anspruch auf das folgende Kind. Für das dritte Kind beträgt das Kindergeld monatlich 13,78 hfl (15,32 DM), für das vierte und jedes weitere Kind 18,98 hfl (21,10 DM).
Nach einer Auskunft der Deutschen Botschaft in Den Haag vom 6. Juni 1964 soll inzwischen die Einkommensgrenze auf 4.000 hfl erhöht sein und der Anspruch schon vom ersten Kind an bestehen bei sonst gleichen Voraussetzungen.

In der BR Deutschland bringt das Kindergeldkassengesetz[3] ebenfalls eine einkommensabhängige Kindergeld-

---

1) G. Bremme, Freiheit und soziale Sicherheit, a. a. O., S. 189

2) Sociale Zekerheid, Hsg. Vereeniging van Raden van Arbeid, 1960, S. 28

3) Gesetz über die Gewährung von Kindergeld für zweite Kinder und die Errichtung einer Kindergeldkasse (KGKG) vom 18. Juli 1961

leistung, die in derselben Form auch im neuen Bundeskindergeldgesetz[1] beibehalten wird. Demnach haben alle Personen auf die Zulage Anspruch, deren Jahreseinkommen im Berechnungsjahr 7.200 DM nicht überschritten hat[2)3)].

In beiden Ländern übernimmt, wie schon gesagt, der Staat die Finanzierung.

c) Sonderbeihilfen

Familienzulagen können in zweiter Linie einem familienpolitischen Ziel dienen, hatte es in der zitierten Definition geheißen. In Frankreich aber bildet die Familienpolitik den gemeinsamen Nenner aller sozialpolitischen Bemühungen[4)]. Gezielte geburtenfördernde Maßnahmen werden in das französische System aufgenommen, wie Leistungen vor der Geburt des Kindes und Prämien bei der Geburt. Hinzu kommen die Maßnahmen, die den Lebensstandard der Familie verbessern und die Ehefrauen zur Aufgabe ihrer Erwerbstätigkeit veranlassen sollen[5)]. An dieser Stelle treffen wirtschaftliche und demographische Gesichtspunkte zusammen. Für den Haushalt des selbständigen Landwirts kommen aus diesem Komplex die Leistungen in Frage, die in Form einer Zulage für die Mutter in Höhe von monatlich 19,45 NF (15,90 DM) für jedes Kind (vom zweiten Kind an) gewährt werden[6)].

1) § 4 BKGG
2) § 1 KGKG
3) Vom 10. 2. 1965 an beträgt die Einkommenshöchstgrenze 7.800 DM/Jahr.
4) G. Bremme, Freiheit und Soziale Sicherheit, a. a. O., S. 177
5) G. Bremme, ebenda, S. 185
6) Für den Landarbeiter gibt es eine ähnliche Regelung (Allocation de salaire unique). Ein Haushalt mit nur einem Einkommen kann folgende Beihilfen monatlich beanspruchen: entweder 19,45 NF (15,90 DM) - ohne Kinder in den zwei ersten Ehejahren
oder 38,90 NF (31,78 DM) - ein Kind bis zu 5 Jahren
oder 77,90 NF (63,56 DM) - zwei Kinder
oder 97,25 NF (79,45 DM) - drei oder mehr Kinder
Quelle: Romberichte, Bd. 8, Tabelle VIII/66

Voraussetzung ist, daß die Mutter den Haushalt selbst führt und keine Erwerbstätigkeit ausübt (Allocation de la mere au foyer).
Für die "Allocation de la mere au foyer" wurden 1961 153,6 Mill. NF (139,3 Mill. DM) aufgewandt. In den Vorjahren lagen die Ausgaben ungefähr auf gleicher Höhe[1]. Eine weitere besondere Leistung, die innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft keine Parallele findet, ist die Beihilfe vor der Geburt. Neun Monate lang wird der Landfrau ein Betrag von 53,46 NF (43,67 DM) monatlich gewährt. Für diesen Zweck lagen die Ausgaben 1961 bei 25,2 Mill. NF (20,6 Mill. DM)[2].

Darüber hinaus werden im Rahmen der Familienzulagen Wohnungs- und Umzugsbeihilfen für Landarbeiter und auch für Landwirte bezahlt. Diese Hilfe wird von Landwirten häufig in Anspruch genommen, wie man aus den Ausgaben der Mutualité Agricole für diese Zwecke in Höhe von 4,3 Mill. NF (3,5 Mill. DM) im Jahr 1961 schließen kann[3].

Als letzte Sonderleistung im Rahmen der Familienzulagen sei hier noch die Geburtenhilfe angeführt. Sie wird in Frankreich, Luxemburg und Belgien bei der Geburt eines Kindes aus dem Fonds der Familienkassen bezahlt und beträgt in Frankreich für jede Geburt 486 NF (397 DM), in Belgien 5.250 bfrs (422 DM) und in Luxemburg 4.200 lfrs (338 DM) für die erste Geburt und 2.625 bfrs (211 DM) bzw. 2.500 lfrs (201 DM) für jede weitere Geburt[4].

---

1) Annuaire Statistique de la France 1962, S. 389

2) Ebenda

3) Für Landarbeiter waren es im gleichen Jahr 17,3 Mill. NF (14,2 Mill. DM), Annuaire Statistique de la France 1962, S. 389

4) Auskunft der Kommission der EWG - Direktion Soziale Angelegenheiten; vgl. auch Romberichte, Bd. 8, a. a. O., Tabelle VIII/21

2. Teil: Analyse der sozialen Leistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung

7. Kapitel: Der Standardhaushalt des Landarbeiters als mögliche Grundlage des Leistungsvergleiches

I. Kennzeichnung des Standardhaushaltes

Um die sozialen Sicherungssysteme beurteilen zu können, um einen Eindruck von den sozialen Auswirkungen der Beiträge und Leistungen zu vermitteln, werden zusammenfassende Übersichten gebraucht. Einfache Zusammenstellungen der gesetzlichen Regelungen, der Beiträge und Leistungen können nur in geringem Umfang den gewünschten Erfolg haben. Der Wert einer sozialen Maßnahme kann erst abgeschätzt werden, wenn die übrigen sozialen Bedingungen, auf die sie einwirkt und von denen sie selbst abhängt, überschaubar sind.

In diesem Sinne mag der Standardhaushalt ein Hilfsmittel sein, das weiterführt. Hier wird beispielhaft das soziale System in seinen wesentlichen Zügen in einen engen Rahmen gebracht und damit Überblick und Vergleichbarkeit ermöglicht. Der Einzelfall, der stellvertretend für die ganze Gruppe steht und daher in seinen Grunddaten am Durchschnitt orientiert wird, ist dazu bestimmt, die Wirkung des Systems zu veranschaulichen. Ein exakter Durchschnittshaushalt kann nicht gewählt werden, da eine Berechnung mit 2,581 Kindern[1] und ähnlichen rechnerischen Größen zwar einen präzisen Durchschnitt vermitteln, nicht aber ein anschauliches Bild der Tatsachen liefern kann.

---

1) Vgl. K. Schwarz, Die Kinderzahlen in den Ehen nach Bevölkerungsgruppen - Ergebnis des Mikrozensus 1962 - in: Wirtschaft und Statistik, H. 2, 1964, S. 71 ff. Für Frankreich beträgt die Anzahl der Familien mit unterhaltspflichtigen Kindern innerhalb der agrarspezifischen Institutionen der Sozialen Sicherung (Mutualité Agricole) 840.000. Die Zahl der Kinder, für die Kindergeld gezahlt wird, 2.379.000. Die durchschnittliche Kinderzahl einer Familie liegt demnach dort bei 2,845 Kindern (Annuaire Statistique de la France, 1962, S. 374).

Es werden daher einige Annahmen nötig sein, um den Standardhaushalt zu charakterisieren, die nicht genau mit dem Durchschnittshaushalt übereinstimmen.
Zur Kennzeichnung des typischen Landarbeiterhaushaltes wird angenommen, daß der Familienvater ständiger landwirtschaftlicher Arbeitnehmer ist. Da sich das allgemeine Interesse immer mehr dem Landarbeiter mit eigenem Haushalt zuwendet[1], wird bei den folgenden Überlegungen der Landarbeiter, der Wohnung und Verpflegung bei seinem Arbeitgeber findet[2], außer acht gelassen. Weiterhin wird angenommen, daß

1. die Ehefrau nicht erwerbstätig ist,
2. zur Familie drei minderjährige Kinder[3] gehören und schließlich
3. daß eines der drei Kinder über 10 Jahre alt ist.

Als Basis des Vergleiches und Maßstab, an dem die Bedeutung der sozialen Regelungen gemessen werden kann, bietet sich das Einkommen der betroffenen Bevölkerungsteile an. Das Einkommen ist gleichzeitig Bezugsgrundlage für die Beiträge der Landarbeiter zur Rentenversicherung, Kranken- und Arbeitslosenversicherung, außerdem in der BR Deutschland für Leistungen an die Arbeiter beim Zweitkindergeld und mit Einschränkungen bei der Altersrente.

---

1) P. v. Blanckenburg, Agrarsoziologie, a. a. O., S. 135

2) In den Niederlanden wohnen 5000 der 70.000 registrierten Landarbeiter im Haushalt des Arbeitgebers (Auskunft der Deutschen Botschaft, Den Haag). Im Grünen Bericht 1964 wird die Zahl der ständigen Arbeitnehmer in der Landwirtschaft mit 274.000 angegeben (S. 38). Aufgrund der Tabelle über Stellung im Beruf und Familienstand beträgt der Anteil der nicht in Kost und Wohnung stehenden männlichen verheirateten Arbeitnehmer 37 %. Die in dieser Arbeit unterstellten Voraussetzungen treffen demnach in Westdeutschland auf 101.380 Personen zu.
Für die übrigen EWG-Länder waren keine entsprechenden Zahlen zu erhalten.

3) Die durchschnittliche Kinderzahl liegt in Deutschland, Holland und Frankreich zwischen 2,5 und 2,8 pro Familie.

Der Vergleich der Standardhaushalte wird für drei Länder vorgenommen: Frankreich, die Niederlande und die BR Deutschland.
Italien nimmt aufgrund der dort herrschenden wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse eine Sonderstellung ein. Die geringen Löhne und der dadurch hervorgerufene niedrige Lebensstandard vor allem unter den süditalienischen Bewohnern verursachen soziale Leistungen und Beiträge, die mit denen der wirtschaftlich entwickelteren Gebiete nicht vergleichbar sind.
Aus den drei Benelux-Ländern wurde Holland ausgewählt, weil es die größte Zahl der landwirtschaftlichen Erwerbstätigen und der landwirtschaftlichen Nutzfläche aufweist und daher als das bedeutendere Agrarland gelten kann[1].

II. Aufwand und Ertrag des Landarbeiters im Bereich der sozialen Sicherheit

Für die oben definierte Standardfamilie eines Landarbeiters wird das Einkommen ermittelt, von dem Einkommen werden alle sozialen Beiträge berechnet und schließlich das verfügbare Nettoeinkommen bestimmt. Die sozialen Leistungen werden zu diesem Einkommen und den Beiträgen in Beziehung gesetzt, um auf diese Weise für alle drei Länder einen anschaulichen Eindruck von der Stellung des Landarbeiters im jeweiligen System und im Verhältnis zum Landarbeiter anderer Nationalität zu geben.

a) Das durchschnittliche Jahreseinkommen der Standardfamilie

Um den durchschnittlichen Bruttolohn des Landarbeiters

---

1) Vgl. Tabelle Nr. 1, Anhang

festzustellen[1], kann man nur die durchschnittliche Arbeitsleistung und den durchschnittlichen Arbeitslohn berücksichtigen. Alle Sonderregelungen für Spezialarbeiten und Überstunden usw. werden nicht kalkuliert. Auf die Schwierigkeiten zur Ermittlung dieses Durchschnittslohnes soll im vorliegenden Zusammenhang nicht näher eingegangen werden, obwohl landwirtschaftliche Löhne innerhalb eines Landes manchmal mehr voneinander abweichen können als die Löhne zwischen zwei Ländern[2]. Für das vorliegende Beispiel müssen die Angaben der Statistiken genügen[3].

So wird bei einem durchschnittlichen Stundenlohn von 219,7 Pfg des deutschen Landarbeiters, der außerhalb der Hausgemeinschaft seines Arbeitgebers lebt, bei einer durchschnittlichen monatlichen Arbeitsleistung von 235,5 Stunden ein Monatsverdienst von 517,40 DM ermittelt[4]. Das für den niederländischen Landarbeiter nach demselben Verfahren errechnete Einkommen beläuft sich auf 483,22 DM[5]. Der französische Landarbeiter dagegen erhält unter den gleichen Bedingungen nur einen Bruttolohn[6] von 315,89 DM.

---

1) Vgl. für die folgenden Ausführungen die Tabellen Nr. 9 - 12, Anhang

2) Vgl. Th. Bergmann, Landarbeiterlöhne in Westeuropa, in: Agrarwirtschaft, 7. Jg., 1958, S. 317

3) Auf die Problematik der Vergleichbarkeit der durch Wechselkursumrechnungen gleichnamig gemachten Einkünfte wurde schon im Kapitel 1 der vorliegenden Arbeit verwiesen. Vgl. dazu auch K. Kasperkowitz, Zur Frage des internationalen Vergleiches von Landarbeiterlöhnen, in: Agrarwirtschaft, Jg. 10, 1961, S. 393 ff. und Th. Bergmann, Westeuropäische Lohnvergleiche 1963, in: Agrarwirtschaft, 14. Jg., 1965, S. 246 ff. und vorhergehende Jahrgänge der Zeitschrift

4) Vgl. Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 10

5) Statistisch Zakboek, Hsg. Centraal Bureau de Statistiek, 1963, S. 156

6) Annuaire Statistique de la France, 1962, S. 372
An dieser Stelle einige Definitionen:
A) Bruttolohn = Arbeitsverdienst ohne Abzüge
B) Nettolohn = Arbeitsverdienst minus Sozialbeiträge
C) Nettoeinkommen = verfügbares Einkommen, Nettolohn + Kindergeld

b) Sozialbeiträge und Sozialleistungen
in Relation zum Einkommen

In der BR Deutschland führen die Arbeitnehmer von dem eben berechneten Lohn 12,15 %, das sind 62,86 DM, und in den Niederlanden 10,75 % = 51,96 DM durch Vermittlung der Arbeitgeber an die Institutionen Sozialer Sicherung ab. In Frankreich werden, wie schon früher erwähnt, die Beiträge nicht nach dem effektiven Arbeitsentgelt, sondern auf der Bemessungsgrundlage von 115 % des garantierten Mindestlohnes erhoben. In vorliegender Abrechnung hat der französische Landarbeiter 17,38 DM für seine soziale Sicherheit aufzuwenden[1]. Ein Abzug für Beiträge zur Familienhilfe wird nirgends vorgenommen, da diese Lasten vom Staat und von den Arbeitgebern getragen werden. Außerdem entrichten die Arbeitgeber in allen drei Ländern zusätzlich mehr als zehn Prozent des Bruttolohnes für Renten- und Krankenversicherung zugunsten der bei ihnen beschäftigten Lohnempfänger. Nach Abzug der sozialen Aufwendungen beträgt der Nettolohn des Landarbeiters:

in der BRD	=	455 DM
in Frankreich	=	299 DM
in Holland	=	431 DM.

In dieser Untersuchung wurde darauf verzichtet, auf die unterschiedliche Steuerbelastung der Lohneinkünfte einzugehen. Der als Nettoeinkommen bezeichnete Betrag ist i n s o w e i t daher nicht gleich dem verfügbaren Einkommen. Bei den hier ermittelten durchschnittlichen Jahresbezügen ist jedoch mit keinen größeren Differenzen zu rechnen. In den Niederlanden liegt der belastungsfreie Betrag für einen Landarbeiter mit drei Kindern bei 4.769,-- hfl[2], in der BR Deutschland bei

---

1) Berechnung siehe Tabelle Nr. 10, Anhang

2) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

8.100,-- DM[1] im Jahr. In Holland wäre also ein geringer, in der BR Deutschland gar kein Steuerabzug zu erwarten.

Als Barauszahlung erhalten alle drei Arbeitnehmer einen über den Nettolohn hinausgehenden Betrag, da ihnen gleichzeitig [2] die Familienzulage für drei Kinder ausgezahlt wird. Die dafür eingesetzten Beträge ergeben sich aufgrund der Tabelle für monatliches Kindergeld[3] wie folgt:

3 Kinder

1. Frankreich

Kindergeld einschl. "Ausgleichszahlung" lt. Tabelle 7	158,55 NF	
Zuschläge, die in der Tabelle nicht erfaßt sind: Zulage für Kinder über 10 Jahre	17,01 NF	
Beihilfe für Familie mit einem Einkommen und 3 Kindern	97,25 NF	
	272,81 NF	222,88 DM
2. Niederlande	62,14 hfl	69,09 DM
3. BR Deutschland	alte Regelung 65,-- DM	neue Regelung 75,-- DM

1) Einkommensteuertabelle 1962, Neue Wirtschaftsbriefe Fach 3, Seite 1011

2) In den Niederlanden findet die Auszahlung der Familienzulagen vierteljährlich statt, falls nicht der Arbeitgeber bereit ist, die Beträge monatlich vorzuschießen. Diese Regelung ist auf die Überlegung zurückzuführen, daß der Staat nicht zu den laufenden Unterhaltskosten der Kinder beitragen sollte, wohl aber notwendige größere Anschaffungen erleichtern könnte.
Soziale Sicherheit - Niederlande, a. a. O., S. 229

3) Vgl. Tabelle Nr. 8, Anhang

Das Nettoeinkommen sieht folgendermaßen aus:

BR Deutschland	=	520,-- DM
Frankreich	=	521,-- DM
Niederlande	=	500,35 DM.

Die Differenzen zwischen dem französischen Nettolohn auf der einen Seite und dem deutschen bzw. holländischen Nettolohn auf der anderen Seite (in Höhe von 156 bzw. 132 DM) werden nach Berücksichtigung der Kindergelder vollauf ausgeglichen.

Die Unterschiede zwischen den deutschen, niederländischen und französischen Kindergeldzahlungen können erst in ihrem Ausmaß richtig gewürdigt werden, wenn man berücksichtigt, daß ein deutscher Landarbeiter für die Kindergeldleistung von 65 DM knapp 30 Stunden zu arbeiten hätte, der niederländische etwa 32 Stunden, während das Kindergeld des französischen Landarbeiters einer Arbeitszeit von 168 Stunden entspricht.

Schaubild Nr. 4

Lohnentwicklung in den Ländern Frankreich, Niederlande und BRD von 1957 - 1963
in Pfg/Std.

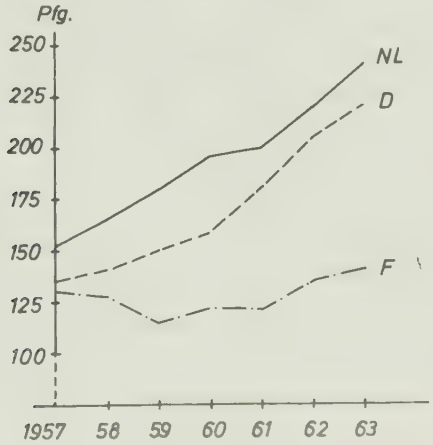

Unter Berücksichtigung der im Schaubild Nr. 4 gezeigten Entwicklung der Landarbeiterlöhne kann der hohe Wert, den das Kindergeld für den französischen Landarbeiter darstellt und der sich in der Zahl von 168 Arbeitsstunden ausdrückt, auf zwei Ursachen zurückgeführt werden:

(1) Auf die absolute Höhe des Kindergeldes und

(2) auf die relativ niedrigen Landarbeiterlöhne in Frankreich, die in der Entwicklung hinter den deutschen und niederländischen Löhnen seit 1957 weit zurückbleiben. In den Jahren 1957 bis 1963 haben sich die Arbeitsentgelte in Westdeutschland und in den Niederlanden beinahe verdoppelt, während der Stundenlohn eines landwirtschaftlichen Arbeitnehmers in Frankreich 1963 nur um 12 Pfg über dem von 1958 liegt[1].

Das Kindergeld erhöht den Nettolohn des Landarbeiters in Frankreich um 74,5 %, in den Niederlanden um 16 % und in der BRD um 14,3 %. Die Familienzulage Frankreichs wird so zu einem Regulativ für geringere ökonomische Entwicklung.

Weitere interessante Vergleichszahlen ergeben sich, wenn man die hohe französische Kindergeldleistung auf den deutschen bzw. niederländischen Bruttolohn bezieht oder aber eine Relation zwischen dem niedrigen französischen Arbeitsentgelt und den deutschen und niederländischen Kindergeldern herstellt.

---

1) Das Jahr 1957 ist wegen der Abwertung des Francs nicht zu Vergleichen geeignet.

1. Variation der Bezugsgrundlage für das französische Kindergeld (223 DM):

in v. H. des deutschen Bruttolohnes	43,1 %
in v. H. des holländischen Bruttolohnes	46,1 %
zum Vergleich deutsches Kindergeld berechnet vom deutschen Bruttolohn	14,5 %
weiterhin holländisches Kindergeld vom holländischen Bruttolohn	14,2 %

2. Variation der Bezugsgrundlage für das deutsche und holländische Kindergeld (75 DM bzw. 69 DM)[1]:

deutsches Kindergeld in v. H. des französischen Bruttolohnes	23,8 %
holländisches Kindergeld in v. H. des französischen Bruttolohnes	21,9 %
zum Vergleich französisches Kindergeld berechnet vom französischen Bruttolohn	70,5 %

Durch diese Vergleichszahlen findet eine deutliche Korrektur der aufgrund unterschiedlicher Bezugsgrundlagen (Bruttolöhne) ermittelten Vomhundertsätze statt. Es bleibt daher als Ergebnis festzuhalten:

(1) daß die Familienzulagen in Frankreich die Einkommenslage des Landarbeiters weit stärker beeinflussen als es die Kindergelder in den übrigen Ländern tun. Die Situation des französischen Landarbeiters hängt in höherem Maße von der Zahl der Kinder und sonstigen Voraussetzungen in der Familie ab;

(2) daß die französische Kindergeldregelung, würde sie auf Deutschland oder Holland angewandt, aufgrund der dort gegebenen besseren Einkommensverhältnisse nicht die gleiche Bedeutung wie in Frankreich erlangen könnte.

---

1) Vgl. auch Tabelle Nr. 12, Anhang

Das Nettoeinkommen kann unter der Voraussetzung, daß von eventuellen steuerlichen Abzügen abgesehen wird, wie oben dargestellt als verfügbares Einkommen bezeichnet werden. Die Leistungen der Krankenkassen, die aufgrund der vorgenommenen Durchschnittsberechnung nur als Anhaltspunkt dienen können, wurden im Nettoeinkommen nicht berücksichtigt.
Die Krankenkassen sind im allgemeinen nicht in der Lage, die genaue Anzahl der Angehörigen zu bestimmen, die durch das versicherte Mitglied gleichzeitig in den Schutz der Krankenhilfe kommen. Auch die Leistungen an diese mitversicherten Familienmitglieder werden nur zum Teil gesondert gebucht.
Die errechneten durchschnittlichen Leistungen liegen in Deutschland und in den Niederlanden ungefähr in gleicher Höhe, in Frankreich darüber. Dabei ist außerdem zu berücksichtigen, daß in Frankreich eine Kostenbeteiligung der Versicherten von 20 % und Vorleistung üblich sind, während in Deutschland und den Niederlanden eine unmittelbare Zahlung der Kosten von den Krankenkassen ohne Eigenbeteiligung des Versicherten vorgenommen wird.
In den vorgezeigten Beispielen macht die durchschnittliche Krankenkassenleistung je versicherter Familie in Deutschland 6,3 % des Bruttolohnes aus; in Frankreich sind es 12,5 %, in den Niederlanden 8,3 %.

Zur zusammenfassenden Übersicht des bisher Gesagten sei das Schaubild Nr. 5 betrachtet. Die Ähnlichkeit der sozialen Situation in der BRD und den Niederlanden wird hier noch einmal deutlich, wie auch die abweichende Situation der französischen landwirtschaftlichen Arbeitnehmer hervortritt.

Schaubild Nr. 5

Einkommen der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer und ihre sozialen Lasten und Leistungen in Frankreich, den Niederlanden und der BRD

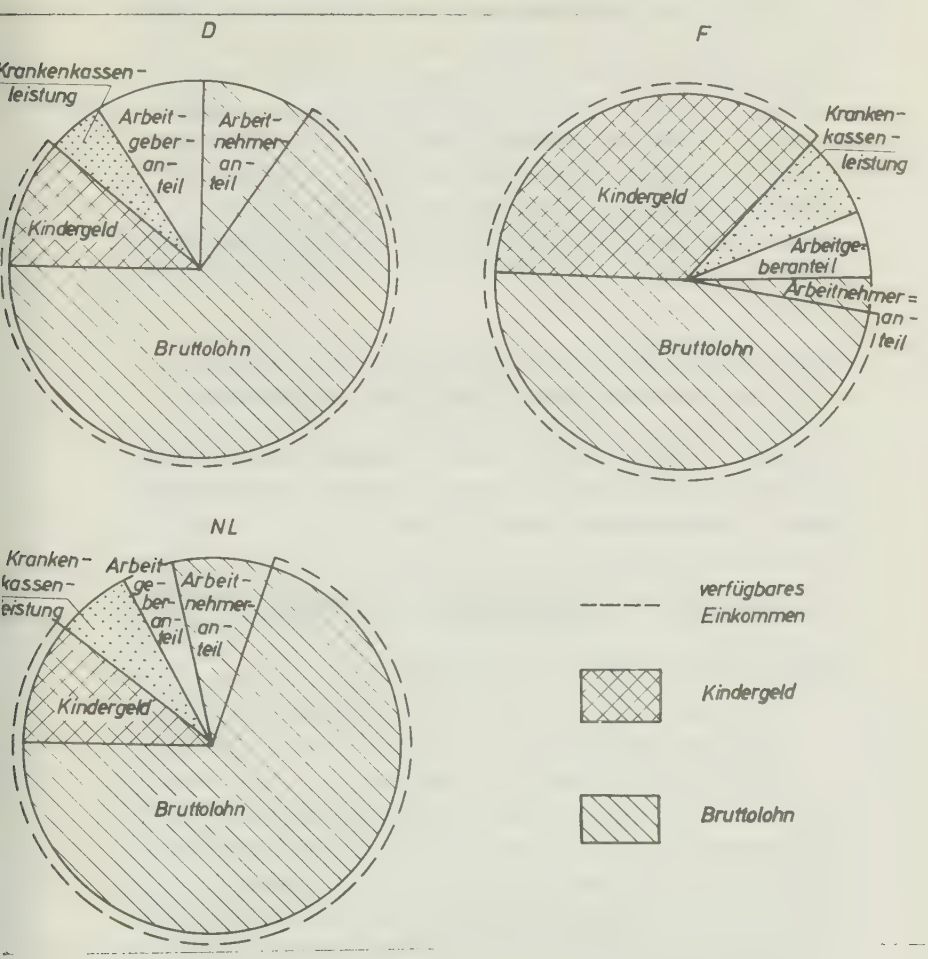

Während für den deutschen und den niederländischen Landarbeiter nur 11 % des Kreises von den Kindergeldleistungen eingenommen wird, sind es bei dem französischen Arbeitnehmer mehr als ein Drittel (36 %). Und noch ein Zweites macht das Schaubild deutlich. In der BRD entsprechen sich die Anteile des Arbeitnehmers und die des Arbeitgebers für die soziale

Sicherung des Versicherungspflichtigen. In Frankreich zahlt der Arbeitgeber das Doppelte, in den Niederlanden dagegen haben wir die entgegengesetzte Situation. Hier hat der Arbeitnehmer als Versicherungspflichtiger einen weit größeren Anteil selbst aufzubringen. Zwar trägt der Arbeitgeber einen höheren Anteil der Krankenversicherung, dafür aber muß der Arbeiter für seine Alterssicherung allein aufkommen. Die Erklärungen dieser abweichenden Regelungen sind in den Finanzierungsprinzipien der einzelnen Sicherungssysteme zu suchen[1].

Einer abschließenden Betrachtung dient ein Vergleich der Nettoeinkommen zuzüglich der Krankenkassenleistung mit einem einheitlich für alle Länder angenommenen Bruttolohn in Höhe von 3.790 DM[2]. Dieser Betrag entspricht dem tatsächlichen für Frankreich ermittelten Jahreseinkommen eines Landarbeiters.
Aufgrund der Beziehung

$$\frac{\text{(Nettoeinkommen + Krankenkassenleistung) x 100}}{\text{Bruttolohn}}$$

ergeben sich folgende Vomhundertsätze:

a) für die BRD[3]	122 %
b) für Frankreich	178 %
c) für die Niederlande	124 %

Daraus folgt, daß die Landarbeiter in allen drei Ländern nach Abzug der Aufwendungen für die soziale Sicherheit und nach Hinzufügung aller Leistungen aus der Familien- sowie Krankenhilfe eine wesentliche Verbesserung ihres Bruttolohnes erzielen. Die Verbesserung beträgt in der BR Deutschland 22 %, in den Niederlanden 24 % und erreicht in Frankreich 78 % mehr als das selbst verdiente Einkommen.

---

1) Vgl. dazu auch Kapitel 10 dieser Arbeit
2) Vgl. Tabelle Nr. 12, Anhang
3) Nach Neuregelung des Kindergeldes 1964

Um einen vollständigen Vergleich zwischen den eingezahlten Beiträgen und den ausgezahlten Leistungen zu erreichen, müßte auch die Arbeitslosenunterstützung und die Altersrente in die Überlegungen einbezogen werden. Die Arbeitslosigkeit kann im vorgesehenen Beispiel nicht berücksichtigt werden, weil (1) vom vollständigen Einkommen eines ganzen Jahres ausgegangen wird und sich (2) die von Konjunktureinflüssen abhängigen Leistungen der Arbeitslosenversicherung einer Durchschnittsbetrachtung entziehen.

III. Anmerkungen zur Situation des nicht mehr erwerbstätigen Landarbeiters

Die Altersrente als Leistung kann bei einer Vergleichsrechnung, die sich auf einen Zeitpunkt mitten im Arbeitsleben des Erwerbstätigen bezieht, nicht in brauchbarer Form berücksichtigt werden. In allen drei Ländern wird die Altersrente automatisch oder durch Gesetz periodisch an die wachsenden Ausgaben für die Lebenshaltung angepaßt, so daß die Rente, die der noch jahrelang tätige Landarbeiter zu erwarten hat, heute noch nicht abzuschätzen ist. Ausgeschlossen erscheint auch der Ansatz der durchschnittlichen Rente, die 1962 an nicht mehr Erwerbstätige gezahlt wurde. Sie steht in keinem Zusammenhang zu dem hier unterstellten Standardhaushalt.

Es kann daher nur versucht werden, außerhalb der tabellarischen Darstellung einen Eindruck von der Lage der rentenberechtigten Landarbeiter zu geben.

Die Bestimmung der heutigen Altersrente in den NIEDERLANDEN stößt auf keine Schwierigkeiten. Sie wird pauschal für alle Niederländer, unabhängig vom ehemals

ausgeübten Beruf, gezahlt und beträgt für ein Ehepaar 1962 monatlich 179,50 hfl (nicht ganz 200 DM). Die Rente ist an den Lohnindex gekoppelt[1] und wird bei Abweichungen von mehr als 3 % halbjährlich angeglichen. Für die in der Landwirtschaft beschäftigten Holländer besteht die Möglichkeit, ihre wirtschaftliche Lage im Alter durch Beitritt zur Pensionskasse der Landwirtschaft[2] zu verbessern. Die Kasse zahlt an über 65jährige Landarbeiter für jedes Beitragsjahr 15,60 hfl (17 DM) bis zu einem Maximum von 624 hfl (694 DM) nach 40jähriger Beitragszeit. Im Jahre 1960 liegt der Beitrag bei 3,50 hfl (3,90 DM) die Woche[3]. Die Hälfte des Beitrages für diese Zusatzversorgungskasse für landwirtschaftliche Arbeitnehmer trägt der Arbeitgeber.

Die persönliche finanzielle Lage spielt in den Niederlanden für die Höhe der Rente keine Rolle, anders ist es dagegen in Frankreich. Ein Landarbeiter, der mindestens 20 Jahre lang Lohnarbeiter war, erhält 1962 eine Rente von 900 NF (735 DM) im Jahr. Diese Leistung wird periodisch den gestiegenen Lebenshaltungskosten angeglichen. Ein Zuschlag von 600 NF (490 DM) zu dieser Altersrente wird gewährt, wenn das Einkommen einer Einzelperson 2.200 NF, eines Ehepaares 3.300 NF im Jahr nicht übersteigt. Damit könnte ein verheirateter rentenberechtigter Landarbeiter in Frankreich monatlich über 102 DM verfügen.

---

1) Zur Unterscheidung und Beurteilung von Lohn- und Preisindex als Maßstab der Rentenanpassung vgl. H. Jecht, Der Einfluß der Produktivitätsrente auf die langfristige Wirtschaftsentwicklung, in: Sozialpolitik und Sozialreform, Hsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957, S. 301 ff.

2) Gids voor de sociale verzekering in het agrarisch bedrijf, Den Haag 1960, S. 43 f.

3) Vgl. Bedrijfspensionfonds voor de Landbouw, in: Gids voor de Sociale Verzekering in het agrarisch bedrijf, a. a. O., S. 39 ff.

Nach einer Schätzung der Zentrale der Mutualité Agricole arbeiten etwa 100.000 landwirtschaftliche Lohnarbeiter auch nach Erreichung der Altersgrenze weiter, 210.000 sollen nach der gleichen Schätzung ihren Lebensunterhalt nicht durch zusätzliche Arbeitseinkommen aufbessern[1].

Im Gegensatz zu den Regelungen in Frankreich und den Niederlanden ist die Altersrente in der BR DEUTSCHLAND eine Funktion des ehemaligen Einkommens des Rentenberechtigten bzw. seiner durch die Einkommenshöhe bestimmten Beiträge. Daher spielt auch die in der BRD rege geführte Diskussion über die Bewertung der Sachbezüge, die für die Beitragsberechnung und letztlich für die Höhe der Rente entscheidend ist, in anderen Ländern keine Rolle. Jantz behauptet zwar, daß die Rente nicht Gegenleistung für einen vorher erbrachten Beitrag, sondern Gegenleistung für eine vorher erbrachte Arbeitsleistung sei[2], will damit aber für deutsche Verhältnisse nur die automatische Berücksichtigung der Lohnentwicklung bei der Festsetzung der Renten begründen; denn gleichzeitig stellt er klar heraus, daß sich die endgültige Rente auf zwei Komponenten aufbaut: der persönlichen Bemessungsgrundlage und der allgemeinen Bemessungsgrundlage[3].

An dieser völlig anderen Auffassung der Altersrenten in Deutschland scheitert der Versuch, Angaben über die tatsächlichen Renten typischer Landarbeiter zu machen.

---

1) Auskunft der Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris, vom 12. 11. 1964

2) Kurt Jantz, Die erste Rentenanpassung in den sozialen Rentenversicherungen, in: Sozialreform und Sozialrecht, Festschrift für Walter Bogs, Berlin 1959, S. 162

3) Ebenda S. 163

Landarbeiterrenten werden von der Landesversicherungsanstalt gezahlt. Diese Institution ermittelt aber in keiner Rentensache, welchen Berufen der Versicherte angehört hat und wie lange er jeweils in bestimmten Bereichen tätig war. Ein Rentenbezieher, der 5 bis 20 Jahre in der Landwirtschaft tätig war - wobei es nahezu unerheblich ist, ob diese Beschäftigung am Anfang oder Ende seines Erwerbslebens stand -, erhält eine Altersspension, die wesentlich mitbestimmt wird durch die Beiträge, die er außerhalb seiner landwirtschaftlichen Tätigkeit in den übrigen 45 bis 30 Jahren seines Erwerbslebens entrichtet hat[1]. Aus diesen Gründen ist es unmöglich, von den betreffenden Behörden statistisch abgesichertes Material über landwirtschaftliche Altersrenten zu erhalten.

Die durchschnittliche Rentenhöhe sämtlicher Arbeiterrenten beträgt in der BR Deutschland 1962 monatlich 174,30 DM[2] - ein Betrag, der zwischen dem französischen und dem niederländischen Alterseinkommen liegt. Diese errechnete Durchschnittsgröße gibt aber auch keinen Hinweis auf die tatsächliche deutsche Landarbeiterrente, so daß es bei der Feststellung bleiben muß, daß sich die individuell ermittelte Altersversorgung der BRD einem allgemeinen Vergleich mit den niederländischen und französischen Verhältnissen entzieht.

---

1) Auskunft Schnorrenpfeil, Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt, Hannover, vom 31. März 1965

2) Wirtschafts- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 321

8. Kapitel: Die soziale Lage des landwirtschaftlichen Unternehmers

Ähnlich wie im vorhergehenden Abschnitt über die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer soll auch im vorliegenden Kapitel die soziale Lage diesmal des selbständigen Landwirtes in zwei Lebenssituationen verdeutlicht werden. Der zweite Teil des Kapitels beschäftigt sich mit dem Landwirt im Rentenalter, während im ersten Abschnitt ein Bild des tätigen landwirtschaftlichen Unternehmers entworfen wird.

I. Die soziale Lage des tätigen deutschen Landwirtes im Vergleich zur Situation der niederländischen und französischen Bauern

a) Das Einkommen als Maßstab zur Beurteilung der sozialen Leistungen

1. Differenzierung der Berufsgruppe der selbständigen Landwirte

Zur Kennzeichnung der sozialen Situation des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers war der Standardhaushalt ein mögliches Hilfsmittel. Dabei galt das durchschnittliche Bruttoeinkommen als Maßstab, an dem soziale Lasten und Leistungen gemessen wurden. Es scheint erforderlich zu sein, auch für die Beurteilung der Lage des selbständigen Landwirts ein ähnliches Kriterium zu finden. Um das durchschnittliche Einkommen aller Landwirte zu bestimmen, fehlen die statistischen Unterlagen. Aber selbst wenn es tatsächlich rechnerisch möglich wäre, könnte das Ergebnis nur eine Konstruktion ohne praktischen Aussagewert darstellen. Die Gruppe der Landwirte ist derart vielschichtig, die Einkommenssituation grundlegend verschieden je nach Größe, Ausbau und Anbauart des Betriebes, daß e i n

Standardhaushalt dieser sozialen Schicht nicht gerecht werden kann. Alle Einkommensschätzungen werden aufgrund allgemeiner Angaben über Höhe des Einheitswertes je Hektar, Größe der landwirtschaftlichen Nutzfläche und Art der Nutzung vorgenommen[1]. Um einige Anhaltspunkte über die Einkommenslage einer größeren Gruppe selbständiger Landwirte zu gewinnen, erweist es sich als notwendig, Differenzierungen vorzunehmen. Dabei können Einkommensstreuungen, wie sie sich von Betrieb zu Betrieb durch unterschiedliches Wissen und Fähigkeiten der Betriebsleiter und ihrer Mitarbeiter oder auch schwankende Witterungsverhältnisse etc. ergeben, nicht berücksichtigt werden. Einkommensschwankungen sind selbst bei gleichen natürlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen in allen Wirtschaftsbereichen anzutreffen[2]. Die folgenden Aussagen stützen sich auf die rund 8.000 Buchführungsergebnisse der im Grünen Bericht (aufgrund des Landwirtschaftsgesetzes von 1955) analysierten landwirtschaftlichen Unternehmen. Im Grünen Bericht werden die Ergebnisse der Buchhaltung der einzelnen Betriebe nach Betriebsgruppen und im Bundesdurchschnitt zusammengefaßt. Unterschieden wird bei den Betriebsgruppen nach Bundesländern, Bodennutzungssystemen, Betriebsgrößenklassen und nach dem Einheitswert[3].

---

1) Vgl. dazu auch die Einkommensermittlung für selbständige Landwirte, in: G. Fürst u. K. Horstmann, Die Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte nach der Höhe ihres Haushaltseinkommens, in: Wirtschaft und Statistik, 11. Jg., NF 1959, S. 405 ff.

2) H. Scholz, Die Einkommensentwicklung in der westdeutschen Landwirtschaft, in: Berichte über Landwirtschaft, NF, Bd. 41, 1963, H. 3, S. 445 ff., besonders S. 449

3) Vgl. Landwirtschaftliche Buchführungsergebnisse (laufende Reihe), Hsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, und H. Scholz, a. a. O., S. 445

Für Deutschland werden in der vorliegenden Arbeit zwei Gruppen landwirtschaftlicher Unternehmen näher untersucht:

1. Betriebe mit 8 bis 9 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche,
2. Höfe mit durchschnittlicher landwirtschaftlicher Nutzfläche von 15 bis 16 ha.

In der BR DEUTSCHLAND liegen 72,6 % aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Größenklasse zwischen 1 bis 10 ha. Sieht man von den kleinen Betrieben ab, die zum Teil dem Nebenerwerb dienen, ergibt sich ein Anteil von 20,4 % für die Betriebsgrößenklasse von 5 bis 10 ha. Weitere 18,5 % der Bauernhöfe haben zwischen 10 und 20 ha landwirtschaftlicher Nutzfläche. Die Höfe über 20 ha stellen insgesamt nur 8,9 % der Gesamtsumme aller Betriebe[1]. Es scheint daher gerechtfertigt zu sein, die Schwerpunkte der landwirtschaftlichen Bodennutzung in den vorgenannten Betriebsgrößen zu sehen.

2. Methode der Einkommensermittlung

Das Einkommen dieser Betriebstypen wird an Hand der geschilderten Angaben des Grünen Berichtes nach folgendem Verfahren errechnet: Ausgangspunkt ist der im Grünen Bericht ermittelte Reinertrag, der das Ergebnis der Differenz zwischen Betriebsertrag und Sachaufwand plus Fremdlöhne usw. darstellt[2]. Das Verfahren sei am folgenden Beispiel erläutert:

---

1) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1963), a. a. O., S. 117 f.

2) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 171

Hackfruchtfutterbaubetriebe - Niedersachsen, durchschnittlicher Einheitswert je Hektar: 1.110 DM[1], durchschnittliche Hektarzahl der Betriebe: 15.

	DM/ha	DM/Jahr
Reinertrag	42	630
zuzüglich Lohnanspruch der familieneigenen Arbeitskräfte	702	10.530
		11.160
Da der Grüne Bericht in seinen Berechnungen grundsätzlich von Betrieben ausgeht, die mit entlohnten Arbeitskräften wirtschaften, muß der Lohnanspruch der familieneigenen Arbeitskräfte dem Reinertrag wieder zugefügt werden 2).		11.160
Die zweite Arbeitshypothese des Grünen Berichtes besteht in der Annahme schuldenfreier Betriebe. Da die durchschnittliche Verschuldung der Landwirtschaft 17 % und der durchschnittliche Zinssatz mit 5,4 % angegeben sind, müssen als durchschnittliche Zinslast in Ansatz gebracht werden 3):		830
Einkommen		10.330

Auf diese Weise wurden Betriebe in allen Bundesländern mit den am häufigsten vertretenen Anbauarten durchgerechnet[4]. Die Ergebnisse erlauben die Annahme, daß

---

1) Durchschnittlicher Einheitswert im Bundesgebiet: 1.119 DM/ha. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1963), a.a.O.,S.150

2) Vgl. Grüner Bericht 1964, S. 170

3) Aktivkapital je ha/landwirtschaftlicher Nutzfläche für Hackfruchtfutterbau in Norddeutschland Größenklasse 10 bis 20 ha = 6.025 DM (Grüner Bericht 1964, S. 71)

4) Entsprechend für die zweite Gruppe der untersuchten Betriebe das folgende Beispiel:
Getreide-Hackfruchtbaubetrieb Schleswig-Holstein:
9 ha, Ø Einheitswert je ha 1.280 DM.

	je ha/DM	DM/Jahr
Reinertrag	158	1.422
+ Lohnanspruch	779	7.011
- Ø Zinslast +)		571
Einkommen		7.862

+) Aktivkapital für Getreide-Hackfruchtbaubetriebe bei Ø Einheitswert von 1.220 DM und unter 10 ha LN = 6.910 DM/ha; Grüner Bericht 1964, S. 188

das durchschnittliche Bruttoeinkommen der Landwirte mit Betrieben von 8 - 9 ha Größe etwa 7.500 DM, das Einkommen der Inhaber der größeren untersuchten Betriebe etwa 11.000 DM beträgt. Dabei sind die Pachtzahlungen nicht berücksichtigt, da der Grüne Bericht grundsätzlich von pachtfreien Betrieben ausgeht[1]. Nach den neuesten Auswertungen der Landwirtschaftszählung von 1960 beträgt der Umfang der Pachtflächen mit 3,1 Mill. ha zwar nur 15 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche. Da aber auf dem europäischen Kontinent die Parzellenpacht überwiegt[2], ist der großen Anzahl der Pachtverhältnisse weitaus größere Bedeutung beizumessen. Von der Gesamtheit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe haben 915.000 oder 53 % aller Betriebe Landflächen gepachtet[3]. Demnach muß also bei jedem zweiten Landwirt eine Ausgabe für Pachtabgaben in Rechnung gestellt werden.

Aus dem allen ergibt sich, daß ein großer Teil der Landwirte ein Einkommen hat, das den Bezug von Kindergeld für das zweite Kind rechtfertigt[4]. Hinzu kommt, daß in den Landkrankenkassen der fünf Bundesländer etwa 167.000 freiwillige Mitglieder registriert sind[5], die sich in der Hauptsache aus Landwirten zusammensetzen, wenn man von den wenigen Angestellten absieht, deren Einkommen die Grenze der Beitragspflicht übersteigt[6]. Aufgenommen werden nur Landwirte, deren Einkommen aufgrund der Schätzung der Landkrankenkassen nicht höher als 7.920 DM ist[7].

---

1) Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), S. 170

2) W. Abel, Fr. Riemann, Welling, Daten zur europäischen Agrarverfassung, Materialsammlung der ASG, Nr. 1 (als Manuskript vervielfältigt), 3. Aufl., Göttingen 1954, S. 9

3) M. Rauterberg u. H. Haßkamp, Eigenland und Pachtland in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, in: Wirtschaft und Statistik, Jg. 1962, S. 80 f.

Fortsetzung n. Seite

Für die Niederlande wurde das durchschnittliche Einkommen des Familienbetriebes mit 10.000 hfl (11.118 DM) angegeben[1]. Da außerdem ein Landwirt mit einem Einkommen bis 7.200 DM zur Aufgabe seines Betriebes veranlaßt werden soll, kann man annehmen, daß der niederländische Bauer etwa dasselbe Einkommen wie ein deutscher Landwirt mit einem Betrieb von 15 Hektar Größe hat.

Da es nicht möglich ist, sich für die Bestimmung der Einkommen französischer Landwirte auf ähnliche Buchführungsergebnisse zu stützen, wie sie im Grünen Bericht der Bundesregierung vorliegen, sollen hier - wie schon bei den niederländischen Landwirten - einige Anhaltspunkte wenigstens die Tendenz der finanziellen Situation aufzeigen. Wenn man davon ausgeht, daß 622.000 der 1.123.000 im Rentenalter stehenden selbständigen französischen Landwirte ein Einkommen haben, das unter 3.840 DM liegt und sie daher zum Bezug der Zusatzrente berechtigt[2], scheint es gerechtfertigt, diese Tatsache auf die erwerbstätigen jüngeren Landwirte zu übertragen und den Schluß zu ziehen, daß trotz eventuellen besseren technischen Wissens der Jüngeren und damit verbundener Produktionsoptimierung die Einkünfte einer großen Anzahl der Landwirte 4.000 DM im Jahr nicht übersteigen. Diese Annahme wird verstärkt

---

4) Vgl. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), S. 47 (530.000 Zweitkinder)

5) Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen, a. a. O., S. 358

6) Bei Landarbeitern gibt es keine Einkommensgrenzen.

7) Auskünft der Landkrankenkasse in Göttingen

---

1) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

2) Auskunft der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Paris, Landwirtschaftsattaché Dr. Krebs

durch die Forderung der Landwirte nach Gleichstellung mit ihren Arbeitnehmern (z. B. Altersrente in gleicher Höhe wie die der Landarbeiter etc.), die - wie festgestellt wurde - ein Arbeitseinkommen etwa in Höhe dieser Summe beziehen.

b) Die Bedeutung der sozialen Sicherung für das Einkommen der tätigen Landwirte

Wie festgestellt wurde, haben nur ein Teil der deutschen Landwirte und wenige niederländische Bauern aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse die Möglichkeit, der sozialen Krankenversicherung beizutreten. Damit sind sie den französischen landwirtschaftlichen Unternehmern gegenüber im Nachteil, die obligatorisch von der sozialen Krankenversicherung erfaßt werden[1]. Allerdings ist der Leistungsverlust für deutsche Landwirte am schwersten, da sie - einmal aufgenommen - die Möglichkeit haben, aus der Krankenversicherung auch Geldleistungen zu beziehen. Doch kann bei Krankheit des Betriebsleiters eine Zahlung von Krankengeld nur erfolgen, wenn ein Verdienstausfall nachgewiesen wird. Da in einem landwirtschaftlichen Betrieb ein Produktionsausfall regelmäßig kaum nachweisbar ist, kommt es in den meisten Fällen zum Ersatz der Auslagen, die für die Einstellung eines Vertreters entstanden sind[2].

---

1) Der besondere Vorteil einer sozialen Krankenversicherung im Gegensatz zur Privatversicherung ist vor allem in der beitragsfreien Gewährung von Krankenpflege an Familienangehörige des Versicherten zu sehen. Vgl. auch Walter Bogs, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reformen, Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, H. 3, Berlin 1955, S. 26

2) Auskunft der Landkrankenkasse, Göttingen

Welche Auswirkungen hat die soziale Sicherung auf die Einkommenslage des tätigen Unternehmers?

(1) Welche Leistungen erhält der Landwirt?
Leistungen aus der Sicherung stehen ihm erst im Alter zu oder bei Krankheit und Unfall. Für den Alltag ist nur die Familienhilfe für unterhaltspflichtige Kinder relevant. In diesem Falle sind wiederum die Leistungen an die französischen Landwirte mit Abstand den deutschen und niederländischen Kindergeldzahlungen voraus.

Die zweite Frage aber ist entscheidender:
(2) Was hat der Landwirt für diese Sicherheit zu bezahlen? In allen drei Ländern wird die Leistung nicht ausschließlich durch Beiträge finanziert. Durch Staatszuschüsse verringerte Beiträge für die landwirtschaftliche Bevölkerung verursachen eine indirekte Einkommensverbesserung der Beitragspflichtigen. Das Ausmaß dieser Einkommensverbesserung hängt ab von dem Verfahren zur Beitragsberechnung. Werden die Beiträge nach der Betriebsgröße umgelegt, so bedeutet - wie es bei der deutschen Unfallversicherung der Fall ist - eine Leistungsbesserung ohne Erhöhung der Beiträge (bei Berechnung der Beiträge nach dem Einheitswert) zusätzliches Einkommen für die einkommensstärkeren Gruppen unter der Voraussetzung, daß größere Betriebe höhere Erträge erwirtschaften.

Wird dagegen der Pauschalbetrag zur Altershilfe in der BRD trotz steigender Ausgaben nicht erhöht, obwohl die Leistungen ursprünglich im Umlageverfahren gedeckt werden sollten[1)], ist damit zwar, in absoluten Zahlen ausgedrückt, eine indirekte gleich hohe Zuwendung für jeden Betriebsinhaber gegeben, die vermiedene Beitragserhöhung hätte aber den Kleinbetrieb weit mehr belastet als das größere Unternehmen.

---

1) Vgl. § 9 GAL

Daher bezog man bei der Festsetzung von pauschalen Kopfbeiträgen zur Krankenversicherung der französischen Landwirte das Belastungsproblem insofern mit ein, als man den Beitrag in seiner Höhe nicht am Grenzbetrieb orientierte, sondern dafür gleichzeitig für Kleinbetriebe eine prozentuale Beteiligung des Staates an der Beitragsleistung einplante.

Zusammenfassend läßt sich feststellen:

1. Für die Alterssicherung werden in den Niederlanden und in Frankreich die größeren Einkommen mehr belastet, obgleich die zu erwartende Altersrente für alle gleich ist.
   In der BRD steht der Einheitsleistung auch ein Einheitsbeitrag gegenüber, so daß die Belastung für den kleineren Unternehmer am größten ist.

2. Die soziale Krankenversicherung wirkt sich in den Niederlanden und der BRD positiv für die kleineren Betriebe aus, während in Frankreich der Großbetrieb im Vorteil ist.

3. In der Unfallversicherung für die Landwirte der BRD und die Familienhilfe aller drei Länder gilt noch das Solidaritätsprinzip der sozialen Hilfeleistung, wenn die höheren Einkommen - bei gleicher Leistung an alle - den größten Anteil an der Finanzierung übernehmen.

II. Die Situation des rentenberechtigten Landwirts

a) Höhe und Bewertung der Altersrenten

Wenn der Landwirt älter als 65 Jahre ist und die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt[1], hat er in den sechs Ländern der Gemeinschaft Anspruch auf eine Rente von jährlich:

	Ehepaar	Alleinstehender
BRD (1964)	1.200 DM	780 DM
Frankreich (1964)	735 DM	k. A.[2]
Italien (1963)	488 DM	k. A.
Belgien (1962)	1.688 DM	1.120 DM
Niederlande (1962)	2.585 DM	1.660 DM
Luxemburg (1963)[3]	492 DM	k. A.

Dabei gelten zwei Einschränkungen:

1. Der Hof muß an den Erben übergeben sein (BRD).
2. Ein Einkommen, das 1.005 DM im Jahr übersteigt, wird auf die Rente angerechnet (Belgien).

Auch in Frankreich wird seit November 1961 das Einkommen bei der Rentenbemessung berücksichtigt. Ein Landwirt, dessen jährliches Einkommen weniger als 3.840 DM im Jahr beträgt, erhält eine zusätzliche Rente von 572 DM. Damit könnte der französische Bauer über ein Altersgeld von 1.307 DM im Jahr verfügen. Nach Auskunft der Botschaft der BR Deutschland, Paris, erhalten 622.000 Landwirte die höhere Rente im Betrage von umgerechnet 1.307 DM und 501.000 Landwirte die kleinere Rente von 735 DM. Unter Berücksichtigung der französischen Beitragsregelung, die eine Staffelung nach dem Einheitsertrag vorsieht, ergibt sich die folgende Feststellung: Der Landwirt mit einem größeren

1) Siehe Kapitel 4 und Tabelle 13, Anhang
2) k. A. = keine Angabe
3) Index 137

Betrieb, der zeit seiner Tätigkeit den höheren Beitrag zu entrichten hatte, erhält schließlich im Alter die geringere Rente, da ihm die Zusatzrente eben aufgrund seiner besseren wirtschaftlichen Lage entgeht.

Setzt man das Altersgeld der deutschen Bauern gleich 100, so ergibt sich folgende Tabelle:

BRD	-	100
Frankreich	-	61,3 oder 108,9
Italien	-	40,7 1)
Belgien	-	141
Niederlande	-	215,4
Luxemburg	-	41

Schaubild Nr. 6

Höhe der Altersrenten der Landwirte in der EWG

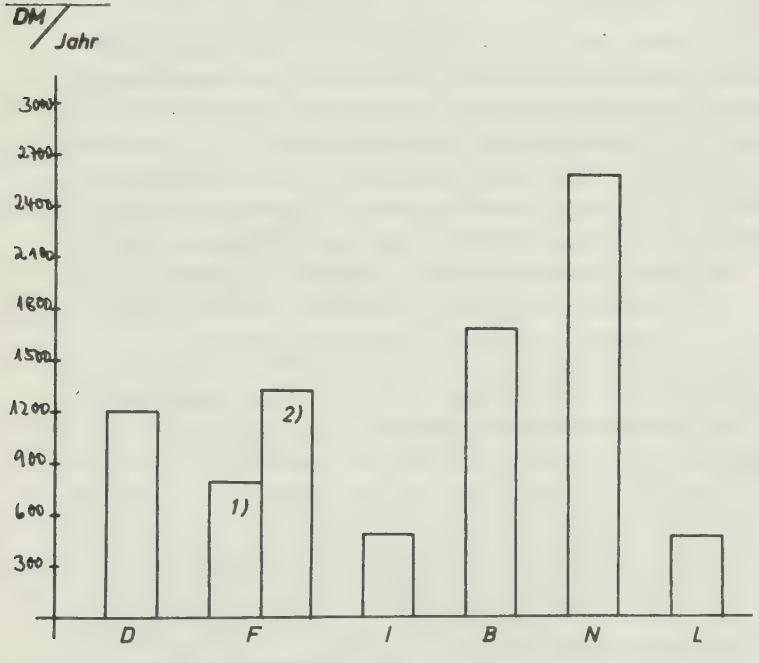

1) Unter Berücksichtigung der 13. Rentenzahlung zu Weihnachten

Die "Volksrente" in den Niederlanden ist demnach um mehr als das Doppelte höher als das Altersgeld der deutschen Landwirte. Das Altersgeld ist nur gedacht als finanzielle Unterstützung der alten Leute auf dem Altenteil, da es im allgemeinen dem neuen Betriebsleiter schwerfällt, Bargeld zur Verfügung zu stellen. Die niederländische Rente wird allen Personen in gleicher Höhe gezahlt, die älter als 65 Jahre sind. Ein Arbeitnehmer hat zusätzlich die Möglichkeit, über den Beitritt zum Betriebspensionsfonds seine zukünftige Rente zu erhöhen[1]. Für Landwirte gibt es diese Möglichkeit nicht, aber der Vergleich mit den übrigen Ländern zeigt ohnehin, daß der Landwirt in den Niederlanden eine vergleichsweise gute soziale Altersversorgung genießen kann.

Da es gesetzlich vorgeschrieben ist, haben alle deutschen Altersgeldbezieher ihre unternehmerische Tätigkeit aufgegeben. Wieviele Landwirte in den anderen Ländern der Gemeinschaft auch im Rentenalter weiterhin ihren Hof bewirtschaften, war nicht in Erfahrung zu bringen. Die neuen gesetzlichen Bestimmungen in Frankreich und den Niederlanden, die die Hofübergabe forcieren sollen, bestärken aber durchaus in der Ansicht, daß bislang eine im Betriebsinteresse liegende rechtzeitige Übergabe regelmäßig nicht üblich war.

In Italien ist die Lösung dieses Problems wegen der vielen kleinen Betriebe, die ein Altenteil gar nicht ermöglichen, noch nicht in Angriff genommen[2]. Dazu

---

1) Vgl. S. 110 dieser Arbeit

2) Über die völlig andere Situation der Landwirte in Italien siehe auch Giacomo Giorgi, Neubauern in Italien, in: Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, H. 9, Hannover 1953, S. 112 ff.

sei noch einmal daran erinnert, daß es der italienischen Tradition entspricht, den Hof bis zum Tode selbst zu bewirtschaften[1].

b) Förderung des landwirtschaftlichen Strukturwandels durch soziale Leistungen

(1) Auswirkungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte in der BRD

Das Ziel der deutschen sozialen Gesetzgebung über die Altershilfe für Landwirte mit der daran gekoppelten Bedingung, "nach Vollendung des 50. Lebensjahres das Unternehmen an den Hoferben zu übergeben"[2], eine Verjüngung der landwirtschaftlichen Betriebsinhaber und damit eine Modernisierung der Höfe zu erreichen, hat schon einen Erfolg aufzuweisen. Wenn man den prozentualen Anteil der über 65 Jahre alten in der Landwirtschaft vollbeschäftigten Bauern vergleicht, stellt man schon 1960, nach dreijähriger Dauer des Gesetzes, eine Abnahme um 5 v. H. fest. 1956 waren noch 17,6 v. H. aller Landwirte 65 Jahre und älter, während es 1960 noch 12,6 v. H. sind. Gleichzeitig ist ein Anstieg der Anzahl der 25- - 45jährigen Landwirte im gleichen Zeitraum von 24,5 auf 29,7 v. H. zu bemerken[3].

Nach einer Untersuchung der Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V. ist nach Inkrafttreten des Altershilfegesetzes ein starker Anstieg der Hofübergaben besonders in den Freiteilbarkeitsgebieten festzustellen. Gleichzeitig ist ein

---

1) Vgl. Protokoll der Internationalen Tagung 1960, a. a. O., S. 41

2) § 2 Abs. 1 c GAL

3) Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, 1963, S. 39

sprunghafter Anstieg der Hofübergaben in den Betriebsgrößenklassen unter 15 ha zu bemerken, während z. B. im Kreis Rendsburg keine Steigerung festzustellen ist, da hier eine frühzeitige Übergabe bereits üblich war und die Altenteiler vertraglich mit ausreichendem Bargeld versehen wurden[1].

Der Gedanke, durch finanziellen Anreiz einen Wandel im Altersaufbau der Landwirte und darüber hinaus auch eine Verbesserung der Agrarstruktur zu verwirklichen, hat auch in den Niederlanden und in Frankreich seinen gesetzlichen Niederschlag gefunden. In Belgien werden gegenwärtig ähnliche Pläne erörtert. Inzwischen wird in den betreffenden Dienststellen der EWG-Kommission erwogen, ob eine freiwillige Aufgabe von landwirtschaftlichen Betrieben nach einheitlichen Maßstäben in allen Partnerländern angeregt werden soll[2].

(2) Maßnahmen zur Aufhebung von Kleinbetrieben in den Niederlanden

In ihrem zweiten Vorstandsbeschluß vom 10. März 1964 hat die erst kürzlich gegründete "Arbeitsgemeinschaft Entwicklungs- und Sanierungskasse für die Agrarwirtschaft", die dem Minister für Landwirtschaft und Fischerei untersteht, die Bedingungen und Entschädigungszahlungen für die anzusprechenden Landwirte festgelegt. Das Ziel der Arbeitsgemeinschaft ist die frühzeitige Aufgabe der kleineren landwirtschaftlichen

---

1) Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn, Ergebnisse der Untersuchung über die Auswirkungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, bearbeitet von J. Lunze unter Mitwirkung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, Bonn, August 1958, S. 6 f. Sehr ausführlich beschäftigt sich Lichtermann mit der Lage der Landwirte vor der Altershilfe. Vgl. Ludwig Lichtermann, Die Hofübergabe im südlichen Niedersachsen, Diss. Göttingen 1958

2) Vgl. "Landmobilisierung - EWG-Kommission prüft Gemeinschaftsregelung", in: Innere Kolonisation, Jg. 14, H. 1, Jan. 1965, S. 22

Betriebe, um die landwirtschaftlichen Nutzflächen für die Flurbereinigung der betreffenden Gebiete zu nutzen.
Die Arbeitsgemeinschaft zahlt an die Unternehmer auf deren Antrag eine Entschädigung für die Aufhebung ihres Land- oder Gartenbaubetriebes, wenn folgende Bedingungen erfüllt werden:

1. Der Landwirt muß zum Zeitpunkt der Beantragung das Alter von 54 Jahren erreicht haben,
2. er muß seit dem 1. Januar 1960 ununterbrochen als Unternehmer in der Landwirtschaft tätig gewesen sein,
3. in den letzten drei Jahren vor der Beantragung ein durchschnittliches versteuertes Jahreseinkommen von nicht mehr als 6.500 hfl (7.200 DM) gehabt haben, das zu mehr als 50 % in der Landwirtschaft erworben wurde[1].

Liegt der Hof des Antragstellers in einem sogenannten "Flurbereinigungsgebiet", muß das Besitzrecht daran an die Arbeitsgemeinschaft "Verwaltung Agrargelände" übertragen werden, sonst aber wird das Gelände auf eine "im Einvernehmen mit dem Vorstand anzuweisende Person" übergeben[2]. Die Übereignung muß zu einer "dauernden Verbesserung bereits bestehender landwirtschaftlicher Betriebe führen oder muß dem Zweck dienen, das Gelände der agrarwirtschaftlichen Nutzung zu entziehen[3]".

Dem Landwirt, der seinen Betrieb aufgibt, wird eine Entschädigung gezahlt, die nach Alter gestaffelt ist. Wird der Hof im Alter von 55 Jahren aufgehoben,

---

1) § 3 der Aufhebungsvergütungsordnung
2) § 8 der Aufhebungsvergütungsordnung
3) § 8 der Aufhebungsvergütungsordnung

erhält der Bauer monatlich	215 hfl (239 DM)
mit 56 Jahren	230 hfl (256 DM)
mit 57 Jahren	255 hfl (284 DM)
mit 58 Jahren	285 hfl (317 DM)
mit 59 Jahren	330 hfl (367 DM)
vom 60. bis 65. Lebensjahr	380 hfl (422 DM).

Vom 65. Lebensjahr an bezieht der Landwirt wie alle alten niederländischen Einwohner eine Volksrente; zusätzlich aber noch eine Entschädigung von 80 hfl (89 DM). Dieselben 80 hfl erhält ein Landwirt, der sich erst nach Erreichung der Altersgrenze von 65 Jahren zur Hofaufgabe entschließt[1]. Die Witwe eines Entschädigungsempfängers erhält jederzeit nur 80 hfl monatlich.
Alle Entschädigungen sind an den Lohnindex angeschlossen, sie werden automatisch bei Abweichungen von 5 % angepaßt.

In dieser Regelung findet sich deutlich die schon im deutschen Altershilfegesetz aufgezeigte Verbindung von agrarpolitischen und sozialpolitischen Zielen. Es geht darum, den nach holländischen Vorstellungen "kleinen" Landwirten das Ausscheiden aus dem Berufsleben zu erleichtern und die soziale Lage des alten Landwirtes zu verbessern, indem man die Volksrente durch zusätzliche Unterstützungszahlungen erhöht. Gleichzeitig will man durch die relativ hohen Leistungen vor dem 65. Lebensjahr dem Landwirt einen Ersatz für die bisherige Einnahmequelle bieten.

Es liegt aber auch nahe zu fragen, ob diese Art "Halbpension" (wie sie Horring nennt)[2] vor Erreichung

---

1) § 10 der Aufhebungsvergütungsordnung

2) J. Horring, Erfahrungen aus den Niederlanden, Archiv der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Bd. 35, Vorträge der Wintertagung 1965, S. 98

der Altersgrenze sinnvoll ist. Horring argumentiert, daß es nur dann ökonomisch sinnvoll sei, einen Landwirt aus der landwirtschaftlichen Produktion ausscheiden zu lassen, wenn derselbe Mann an einer anderen Position einen höheren Produktionswert erstellen könne. Es sei aber sehr zweifelhaft, ob es möglich ist, einen 55jährigen Bauern noch auf einen anderen Beruf umzuschulen. Hinzu kommt, daß das Abwanderungsverfahren für ältere "kleinere" Landwirte sehr kostspielig ist. Horring errechnete einen Betrag von 45.000 hfl (50.031 DM) pro Betrieb oder 9.000 hfl (10.006 DM) pro Hektar auf dem Wege der Kapitalisierung der Entschädigungsrenten[1].

(3) Rentenaufbesserung durch Hofaufgabe in Frankreich

Die Altersrente der französischen Landwirte zwischen 900 und 1.600 NF jährlich hat bislang nicht ausgereicht, die alten Landwirte zur Aufgabe ihrer Betriebe zu bewegen[2]. Die französische Agrargesetzgebung[3] sieht daher neue soziale Maßnahmen vor, die das Ausscheiden der alten Landwirte aus dem Produktionsprozeß begünstigen sollen. Ein "Fonds für soziale Zwecke zur Durchführung des landwirtschaftlichen Strukturwandels" (Fonds d'Action Sociale pour l'Aménagement des Structures Agricoles) wurde geschaffen, aus dem den Landwirten eine lebenslängliche Rente gezahlt wird, wenn sie aus der Landwirtschaft ausscheiden. Diese Rente

---

1) J. Horring, a. a. O., S. 101

2) Die folgenden Ausführungen stützen sich vor allem auf Informationen, die dem Verfasser von der Botschaft der Bundesrepublik Deutschland in Paris zur Verfügung gestellt worden sind.

3) Titel IV (Art. 26 und 27) des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes zur Lenkung der Landwirtschaft (vom 5. August 1960) vom 8. August 1962 und die Verordnung vom 8. Mai 1963

setzt sich aus zwei Beträgen zusammen: (1.) einem Grundbetrag von 750 NF (613 DM) (der demnächst auf 1.000 NF = 817 DM erhöht werden soll) und(2.) einem Zusatzbetrag von mindestens 150 NF (123 DM) und höchstens 750 NF (613 DM) (demnächst 200 NF und 1.000 NF), der sich nach dem Einheitsertrag des Hofes richtet. Die Rente wird dem Landwirt jährlich zusätzlich zu seinen üblichen Altersrenten und unabhängig von seinen sonstigen Einkünften gewährt, wenn er zu wirtschaften aufhört und den Hof auf ein Familienmitglied oder eine fremde Person überträgt.
Die Hofübergabe allein genügt jedoch nicht. Es muß noch eine Bedingung erfüllt sein, die nicht von dem einzelnen Landwirt beeinflußt werden kann. Der Hof oder Teile des Hofes müssen so gelegen sein, daß sie dazu beitragen können, den benachbarten Betrieb oder umliegende Betriebe zu vergrößern. Auf diese Weise soll eine Flurbereinigung erreicht und eine Arrondierung der Höfe bewirkt werden. Für den einzelnen Bauern ist es aufgrund dieser Regelung schwer, die vorgesehene Einkommensverbesserung zu erreichen, da er von den benachbarten Betrieben abhängig ist. Die Wirkungsmöglichkeit des Gesetzes kann daher nur sehr vorsichtig beurteilt werden. Immerhin wurden 1964 3.000 bis 4.000 Fälle durchgeführt.

Das Ziel dieses Sozialfonds, die Förderung des Generationswechsels zugunsten der Junglandwirte, scheint in Frankreich besonders wichtig zu sein, denn nach einer von Jacobi zitierten Schätzung haben mehr als 55 v. H. aller Betriebe einen Leiter, der über 65 Jahre alt ist[1]. Eine Ursache dafür ist die Tatsache, daß das in Deutschland weit verbreitete Altenteil bei Hofübergabe unter Lebenden in Frankreich nicht gebräuchlich ist[2].

---

1) H. Jacobi, Der Wandel der französischen Agrarpolitik im Spiegel der Gesetzgebung, in: Agrarwirtschaft, 12. Jg., 1963, S. 67

2) Ebenda S. 67

9. Kapitel: Die Struktur der Ausgaben für die soziale Sicherheit

I. Darstellung und Auswertung der Gesamtausgaben

a) Globalzahlen

Die Analyse der Globalausgaben an die landwirtschaftliche Bevölkerung stößt auf Schwierigkeiten. Zunächst auf ein methodisches Problem. Globalzahlen resultieren aus zahllosen Einzelzahlen, die für sich genommen Gegenstand des ersten Teiles dieser Arbeit waren, daher liegt die Gefahr von Wiederholungen nahe. Zum anderen leidet die Vergleichbarkeit einzelner Länder untereinander an der verschiedenen Stärke des Versicherungsumfanges. Es muß darum versucht werden, zusätzlich die Ausgaben der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung eines Staates mit den Gesamtausgaben für die soziale Sicherung der ganzen Bevölkerung in Beziehung zu bringen, um die Situation des Agrarsektors eines Landes in der Sozialbilanz dieses Landes zu sehen.

Eine weitere Schwierigkeit liegt im vorhandenen statistischen Material begründet. Als einziges Land in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft legt Frankreich in allen Bereichen Zahlen der Sozialen Sicherheit in der Landwirtschaft, getrennt von denen anderer Wirtschaftszweige, vor. Im übrigen mußte daher auf Schätzwerte zurückgegriffen werden, die zum Teil die Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft in Brüssel ermittelt hat.

Aufgrund verschiedener statistischer Unterlagen wurde die folgende Übersicht aufgestellt:

Übersicht 11

Ausgaben für die soziale Sicherheit insgesamt
und im Agrarsektor

in Mill. der angegebenen Währungseinheit

Ausgaben / Land	Gesamtausgaben	Ausgaben für Landwirtschaft[1]		
		insgesamt	Landwirte	Landarbeiter
BRD[2]				
DM	36.673	1.336	316	1.020
Frankreich[3]				
NF	40.096,5	4.141,2[4]	2.054,3	1.806,6
DM	32.758,9	3.383,3	1.678,4	1.476,0
Italien[5]				
Lire	1.742.391	368.630	89.271	279.359
DM	11.239	2.378	576	1.802
Belgien[5]				
bfrs	65.658	1.961	1.518	443
DM	5.279	158	122	36
Niederlande[5]	3.607	236,3	100,2	136,1
hfl				
DM	4.010	262,7	111,4	151,3
Luxemburg[5]				
lfrs	2.339,6	86,5	62,6	23,9
DM	188	7	5	1,9

1) Alle Angaben für die Landwirtschaft - außer für Frankreich - beruhen auf Schätzungen.
2) Angaben für 1961
3) Angaben für 1962
4) Die Differenz zwischen den Ausgaben an Landwirte + Landarbeiter und der Gesamtausgabensumme hat ihre Ursache darin, daß in den Spalten Landwirte und Landarbeiter nur die reinen Leistungsbeträge angegeben sind, Verwaltungskosten und dgl. also unberücksichtigt bleiben.
5) Angaben für 1960

Quelle: Budget social, a. a. O., Tabelle II und S. 16
Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen, November 1963, a. a. O., S. 321 f.
Annuaire Statistique de la Belgique, Tome 83, 1962, S. 460 f.; Sozialstatistik Nr. 4, 1962, a. a. O., S. 113, 119, 125; Memorandum der Kommission der EWG, a. a. O., Anhang II; Statistisch Zakboek 1963, S. 149

In der Statistik der Gesamtausgaben für die Soziale Sicherheit liegt die BR Deutschland mit 36 Mrd. DM an erster Stelle, gefolgt von Frankreich mit umgerechnet 32 Mrd. DM und Italien mit 11 Mrd. DM. Von den Gesamtausgaben fließen in Frankreich 10,3 % in den Agrarsektor. In Italien ergibt sich ein Anteil von 21,1 %, der den Angehörigen der Landwirtschaft zugute kommt. Die entsprechenden Sätze lauten für die Niederlande 9,0 %, Belgien 2,9 %, die BR Deutschland 3,6 % und Luxemburg 3,7 %.

Der Anteil, der für die landwirtschaftliche Bevölkerung in Italien aufgewandt wird, ist auf den ersten Blick mit 21,1 % erstaunlich hoch. Wenn man aber bedenkt, welche Rolle dort die Landwirtschaft innerhalb der Gesamtwirtschaft (noch) spielt - immerhin sind 29 %[1] aller Erwerbstätigen im Agrarsektor beschäftigt und ihr Anteil am Bruttosozialprodukt beträgt 16,9 %[2] -, ist das Ergebnis nicht mehr überraschend. In Italien ist die landwirtschaftliche Bevölkerung in alle Zweige der Sozialen Sicherheit eingegliedert, in Frankreich ebenfalls. In beiden Ländern gleichen die Ausgaben für die landwirtschaftliche Bevölkerung in v. H. der Gesamtausgabe in etwa dem Prozentsatz, den die Landwirtschaft zum Bruttoinlandprodukt beiträgt.

---

1) Vgl. Tabelle Nr. 1, Anhang

2) Zum Vergleich: In der BRD beträgt der Anteil der Landwirtschaft am Bruttosozialprodukt 6,7 %, in Frankreich 9,2 %.
Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 28

Schaubild Nr. 7

Sozialausgaben für Landwirte und Landarbeiter in v.H. der Gesamtsozialausgaben in den Ländern der EWG

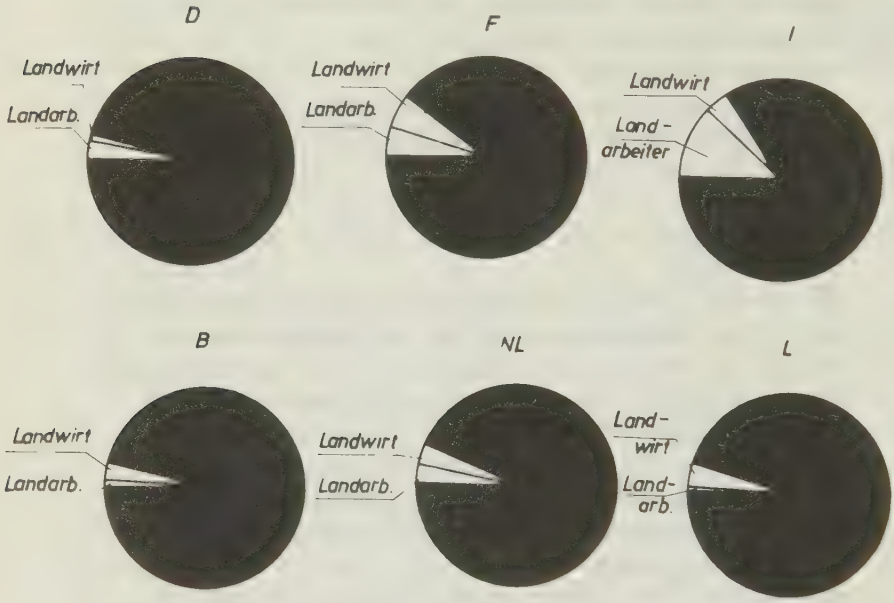

b) Verhältniszahlen

Um die vorgenannten Globalzahlen zu veranschaulichen und um die sechs Länder miteinander vergleichen zu können, seien einige Bezugsgrößen genannt. So läßt sich feststellen, daß die sozialen Ausgaben in Vomhundert der gesamten öffentlichen und privaten Ausgaben berechnet zwischen 14 und 18 % liegen[1]. Hier stimmen alle sechs Länder in etwa überein. Auch wenn man die Höhe des Bruttosozialproduktes mit den Sozialaufwendungen in Beziehung setzt, findet man als Ergebnis

1) Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 138

einen durchschnittlichen Anteil von 11 - 13 %[1]. Die Ausgaben der Sozialen Sicherheit werden zum allergrößten Teil in Form von Leistungen getätigt[2], die Verwaltungsausgaben machen nur einen verschwindend geringen Teil aus, daher scheint es berechtigt zu sein, Leistungen und Ausgaben in diesem Globalvergleich synonym zu behandeln.

Teilt man die gesamten Leistungen durch die Anzahl der Wohnbevölkerung des betreffenden Landes, so ergibt sich folgende Übersicht.

Übersicht 12

Soziale Leistungen je Einwohner
der EWG-Länder in DM pro Jahr

Land	DM/Jahr
BRD	671,70
Frankreich	583,75
Italien	284,73
Belgien	601,39
Niederlande	431,27
Luxemburg	792,74

Quelle: Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 155 (Angaben dort in Landeswährung)

Die Höhe der Leistungen differiert in den entwickelten Industrienationen, sie liegt aber in allen fünf Ländern weit über dem Betrag von 284,73 DM, der jedem italienischen Bewohner zugerechnet werden muß. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß das Preisniveau 1960 - 1962 in Italien noch relativ niedrig lag, so daß der Gegensatz etwas gemildert wird.

---

1) Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 157

2) Siehe Abschnitt II a dieses Kapitels

Der Anteil der durch Institutionen sozialer Sicherung geschützten Personen in den einzelnen Ländern ist - wie schon gesagt - unterschiedlich, in der BRD und in Luxemburg sind es 84,8 bzw. 83,2 %, in Italien 78,7, Belgien 73,1 und den Niederlanden 75,3 %. In Frankreich dagegen liegt der Prozentsatz nur bei 65,8 % der Gesamtbevölkerung. In dieser Zahl scheint auch die Ursache für den verhältnismäßig niedrigen Betrag von 583,75 DM zu liegen, der dort je Einwohner für soziale Sicherung aufgewandt wird[1].

Wählt man als Maßstab für die Höhe der durchschnittlichen Ausgabe nicht die Wohnbevölkerung, sondern die Anzahl der Erwerbstätigen jedes Landes, so werden die aufgezeigten Unterschiede noch deutlicher. Dabei ist aber die Problematik dieses Verfahrens zu beachten, denn in bezug auf die Leistungen der Rentenversicherung, die gerade den nicht mehr Erwerbstätigen zugutekommen und auf diese Weise den Erwerbstätigen zugerechnet werden, wird die Genauigkeit beeinträchtigt.

Da aber für alle Spalten der folgenden Übersicht dieselbe Berechnungsmethode gewählt wurde, können die Angaben untereinander verglichen werden und Anhaltspunkte liefern.

---

1) Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 138

Übersicht 13

Durchschnittliche Ausgaben für Leistungen der sozialen Sicherung für Erwerbstätige und landwirtschaftliche Erwerbstätige (in DM)

Land	Ø Ausgabe je Erwerbstätigen	Ø Ausgaben Landwirtschaft		
		je Erwerbstätigen	je Landwirt	je Landarbeiter
1	2	3	4	5
BRD	1.432,70	385	109	1.892
Frankreich	1.726,--	760	517	1.756
Italien	525,--	364	121	1.026
Belgien	1.460,--	407	348	989
Niederlande	917,--	515	262	1.780
Luxemburg	1.271,--	343	155	1.478

Quelle: Wie Übersicht 11 sowie Tabelle Nr. 1, Anhang und eigene Berechnungen

Die Ausgabe je Erwerbstätigen ist in Frankreich mit 1.726 DM am höchsten. In Belgien wird mit 1.460 DM ungefähr derselbe Betrag wie in der BR Deutschland (1.433 DM) aufgewandt.

Die durchschnittliche Leistung im landwirtschaftlichen Bereich dagegen liegt in allen Ländern erheblich unter dem Betrag der durchschnittlichen Leistung für den einzelnen nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen[1]. Die Erklärung ist darin zu suchen, daß in der Rubrik "Beschäftigte in der Landwirtschaft" der Anteil der Selbständigen einen überproportional großen Anteil stellt im Vergleich zum Anteil der Selbständigen innerhalb der gesamten erwerbstätigen Bevölkerung.

Die für die Landwirte ermittelten durchschnittlichen sozialen Leistungen spiegeln etwa den Umfang des Versicherungs-

1) Die Bezeichnung "nichtlandwirtschaftlicher Erwerbstätiger" wurde zur besseren Unterscheidbarkeit gewählt - trotz der Tatsache, daß in der Berechnung der auf ihn entfallenden durchschnittlichen Ausgabe die Erwerbstätigen des Agrarsektors nicht ausgesondert werden konnten.

schutzes wider, den diese Bevölkerungsschicht in den verschiedenen Ländern genießt[1]. Vergleicht man die Ausgaben je Erwerbstätigen mit den Ausgaben je landwirtschaftlichen Lohnempfänger, so findet man in Frankreich - wo exakte Angaben über diesen Bereich vorliegen - einen beinahe gleichen Betrag. In der BR Deutschland, Italien, den Niederlanden und Luxemburg sind die Ausgaben für den Landarbeiter höher. Die Ursache liegt, wie schon in dem Vergleich je Einwohner gesagt wurde, in dem unterschiedlichen Umfang der Sozialen Sicherung.

Für Belgien allerdings beträgt die Ausgabe für den Landarbeiter nur 66 % der Ausgabe für den nichtlandwirtschaftlichen Erwerbstätigen. Diese Angabe muß auf einem Fehler bei der Einschätzung des Landarbeiteranteiles an den Ausgaben der Sozialen Sicherheit beruhen, da die Landarbeiter auch in Belgien an allen Bereichen der Sozialversicherung und Familienhilfe teilhaben und daher nicht ungünstiger als der Durchschnitt dastehen können.

II. Ausgaben nach ihrer Bestimmung

a) Barleistung und Sachleistung

Wenn die Statistik sich mit der Aufteilung der Sozialen Sicherheit befaßt, gliedert sie die Ausgaben in vier Bereiche:

1. Barleistungen
2. Sachleistungen
3. Verwaltungskosten
4. Sonstige Ausgaben.

Die Verwaltungskosten liegen in allen Ländern unter sechs Prozent der Gesamtausgaben. Am niedrigsten sind

---

1) Im einzelnen dazu siehe Teil I dieser Arbeit.

sie in der BR Deutschland mit 3,4 %[1]. Im landwirtschaftlichen Bereich liegen sie noch niedriger und machen zum Beispiel bei den deutschen Familienausgleichskassen im Durchschnitt 1,9 %, bei den landwirtschaftlichen Alterskassen 3,1 % der Gesamtaufwendungen aus[2]. Den größten Anteil mit über 70 v. H.[3] aller Ausgaben nehmen die Barleistungen ein, da beinahe alle Leistungen in Rentenform oder als Krankengeld gewährt werden. Die Sachleistungen, die zwischen 14,5 v.H. (Belgien) und 23,3 v. H. (BR Deutschland) liegen, sind im Bereich der Krankenversicherung und der Unfallversicherung zu finden. Beide Zweige geben für Arzneimittel und Krankenpflege Mittel aus, die die Versicherten nur als Sachleistung aufnehmen.

b) Ausgabengliederung nach Risiken

Gliedert man die Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherung nach dem durch sie gedeckten Risiko, so ergeben sich für die sechs Länder der Gemeinschaft erstaunliche Unterschiede in der Bewertung der verschiedenen Tatbestände.

---

1) Verwaltungsausgaben für die soziale Sicherung

Land	Verwaltungsausgaben in v. H. der Gesamtausgaben
Frankreich	4,3 %
Italien	5,4 %
Belgien	4,8 %
Niederlande	5,6 %
Luxemburg	4,3 %

Quelle: Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 141

2) Verbandstag 1960, Bundesverband der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften, S. 9

3) Sozialstatistik 1962, Nr. 4, a. a. O., S. 141

Übersicht 14

Ausgabengliederung nach Risiko (1960)

in v. H.

Land \ Risiko	Krankheit	Alter	Unfall	Familie	Arbeitslos.
BRD	30,4	57,8	5,5	2,9	3,6
Frankreich	26,8	29,8	8,1	35,1	0,2
Italien	24,3	40,9	5,4	25,4	4,0
Belgien	26,9	33,7	7,3	20,5	11,6
Niederlande	30,6	45,7	3,6	15,2	4,9
Luxemburg	22,8	43,1	14,8	19,2	0,1

Quelle: Sozialstatistik, Nr. 4, 1962, a. a. O., S. 147

Zwei Zahlen fallen besonders ins Auge: In der BRD werden 57,6 % aller Aufwendungen zugunsten der Altersicherung gemacht, in Frankreich dagegen nur ein knappes Drittel. 35,1 % der zu verteilenden Summe aber fließen in die Familienhilfe. Von einem Gesamtausgabenvolumen von 35 Mrd. NF (1960) werden 10 Mrd. für Zuwendungen an Familien mit Kindern benutzt. In der BRD sind es im gleichen Jahr von 41 Mrd. DM Gesamtausgaben 903 Mill. DM (2,9 %). Westdeutschland liegt mit diesem Prozentsatz an extrem niedriger Stelle. Inzwischen wird mit der Einführung des Kindergeldes für "zweite" Kinder 1961 und der Erhöhung der Leistungen 1964 der Anteil der Ausgaben für Familienzulagen auch hier gestiegen sein. Allein das Zweitkindergeld brachte 1962 eine Verdoppelung der Ausgaben für Familienhilfen[1].

In den übrigen vier Ländern der Gemeinschaft liegt der Anteil der "Familienausgaben" an den Gesamtausgaben

1) 550 Mill. DM betrugen 1962 die Ausgaben nach dem Kindergeldkassengesetz. Vgl. Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 322

zwischen 15 und 25 %. Diese Schwankungsbreite erklärt sich aus der verschiedenen Höhe des Kindergeldes und den Bedingungen, unter denen Kindergeld gezahlt wird, der Zahl der Kinder und eventuell dem Einkommen der erziehungsberechtigten Personen[1].

Im allgemeinen sind die Leistungen an die landwirtschaftlichen Arbeitnehmer mit den Leistungen an die Beschäftigten der gewerblichen Wirtschaft gleichzusetzen. Wenn man also in diesem Globalvergleich den landwirtschaftlichen Sektor betrachtet, kann man für die Landarbeiter mit keinen besonderen Abweichungen vom allgemeinen Bild rechnen. Anders aber sieht es aus, wenn man ausschließlich die selbständige landwirtschaftliche Bevölkerung betrachtet.
In der BR Deutschland, Belgien und den Niederlanden kann man zur Krankenversicherung keine Aussage machen, da hier Selbständige nur freiwillig und unter gewissen Bedingungen in die soziale Krankenversicherung aufgenommen werden. In Luxemburg, Italien und Frankreich stellen die selbständigen Landwirte einen großen Anteil der Selbständigen, die in eine Pflichtversicherung gegen Krankheit einbezogen sind[2]. Der französische Landwirt ist sogar der einzige Selbständige seines Landes, der seit 1961 Pflichtmitglied einer Krankenkasse ist. Die Ausgaben, die sich 1961 für neun Monate - die Regelung trat erst am 1. April des Jahres in Kraft - auf 128,08 Mill. NF (104,64 Mill. DM) beliefen, machten 1962 550 Mill. NF (449,35 Mill. DM) aus und sind im Anhanghaushalt 1963 schon vorsorglich mit einer Summe von 770,6 Mill. NF (629,58 Mill. DM) eingeplant[3].

---

1) Einzelheiten dazu siehe Kapitel 6 dieser Arbeit

2) Siehe Tabelle Nr. 14, Anhang

3) Projet de Loi de Finance pour 1963, Budget social pour la Nation, Paris 1963, S. 16

Bei 3,6 Millionen Landwirten und mithelfenden (und daher mitversicherten) Familienangehörigen beträgt die jährliche Ausgabe im Durchschnitt 208,5 NF (170,34 DM)[1]. In Italien gehörten 1960 7,3 Mill.[2] Selbständige der sozialen Krankenversicherung an, rund die Hälfte dieser Mitglieder waren selbständig tätige Landwirte. Mit ihren Familienangehörigen stellen sie einen Anteil von 6,5 Millionen Personen[3], für den 1961 31.849,15 Mill. Lire[4] ausgegeben wurden. Damit liegt die durchschnittliche Ausgabe pro Person in Italien bei 4.898 Lire (31,60 DM).

Auf die Gesamtausgabesummen für Alterssicherung, Unfallversicherung und Familienzulagen soll hier nicht näher eingegangen werden. Soweit möglich, sind die Vergleiche der Einzelleistungen bereits in den betreffenden Kapiteln vorgenommen worden[5]. Eine Darstellung der Gesamtsummen würde nur dann weiterführen, wenn exakte statistische Unterlagen aus allen Ländern über die Anzahl der Betroffenen in der Landwirtschaft und die Höhe der Ausgaben für sie vorlägen. Aufgrund der verschiedenen Sicherungssysteme sind aber diese Unterlagen nicht zu bekommen.

---

1) Zum Vergleich: Die jährliche Sachleistung je Mitglied der sozialen Krankenversicherung in der BR Deutschland betrug 1961: 217,36 DM.
Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 321

2) Siehe Tabelle Nr. 14, Anhang

3) Siehe S. 41 dieser Arbeit

4) Agra-Europe vom 14. 12. 1962, Sonderbeilage 11

5) Siehe Kapitel 4, 5 und 6 dieser Arbeit

10. Kapitel: Die Finanzstruktur der sozialen Sicherung

Nachdem die Ausgabensummen der Leistungen im Bereich der sozialen Sicherung bekannt sind, stellt sich die Frage nach ihrer Finanzierung. Mehrere Alternativen stehen zur Wahl: Beiträge, Mittel der öffentlichen Hand, sonstige Mittel von Nichtbeteiligten, d. h. nicht versicherten Personen, zweckgebundene Abgaben und Steuern und dgl.[1] Der Einsatz der einzelnen Mittel wird bestimmt durch den Umverteilungseffekt, den man mit ihnen zu erreichen gedenkt. Der ursprüngliche Charakter sozialer Sicherung in Form von erzwungener solidarischer Selbsthilfe kann nur mit Hilfe von Beiträgen der Versicherten gewahrt werden[2]. Je mehr man andere Umverteilungsmaßnahmen einsetzt, desto deutlicher geht die ursprüngliche Vorstellung einer Distribution zwischen "arm" und "reich" verloren[3].

Im folgenden Kapitel wird eine Zuordnung der einzelnen Einnahmen auf bestimmte Methoden der Mittelbeschaffung in den sechs Ländern versucht werden.

I. Das Beitragsaufkommen

a) Anteil der Beiträge an den Gesamteinnahmen

Das Beitragsaufkommen ist in allen Bereichen der Sozialversicherung ein wesentlicher Faktor der Finanzierung. Alle Versicherungsbereiche zusammengenommen, findet sich jedoch in keinem Land der Europäischen Wirtschafts-

1) Gerhard Weisser, Art. Soziale Sicherheit, in: HdSW, a. a. O., S. 411

2) Ebenda

3) Hans Achinger, Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, a. a. O., S. 140 f.

gemeinschaft eine vollständige Deckung der Ausgaben durch Beiträge des versicherten Personenkreises. Variationen gibt es nur in der Höhe der Anteile der durch Beiträge erbrachten Einnahmen.

Übersicht 15

Anteil der Beitragseinnahmen an den Gesamteinnahmen der sozialen Sicherung in den Ländern der EWG (in v. H. der Gesamteinnahmen)

Bereich / Land	Alle Bereiche	Agrarsektor
BRD	78	69
Frankreich	88	32
Italien	88	17
Belgien	66	66+)
Niederlande	69	69+)
Luxemburg	67	58

+) Die von der EWG-Kommission auf geschätzten Unterlagen ermittelten Ergebnisse lauteten für Belgien 72 % und für die Niederlande 87 %. Da es keinen Anhaltspunkt dafür gibt, daß die Arbeitnehmer der Landwirtschaft einen größeren Anteil ihrer Leistungen durch Beiträge selbst finanzieren (Sondersystem gibt es nicht!), wurden vom Verfasser auch für den Agrarsektor die Prozentsätze des allgemeinen Bereiches der sozialen Sicherung eingetragen.

Quelle: Sozialstatistik, Nr. 4, 1962, a. a. O., S. 137; Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, a. a. O., S. 98

Vergleicht man die Angaben der Übersicht 15 miteinander, so fällt auf, daß die Agrarsektoren in Italien mit 17 v. H. eigener Leistungen und in Frankreich mit 32 v. H. Eigenfinanzierung die innerhalb des EWG-Raumes am stärksten subventionierte soziale Sicherung haben,

während gerade in diesen beiden Ländern das Beitragsaufkommen in allen anderen Wirtschaftsbereichen 88 v. H. der Einnahmen ausmacht. In der BR Deutschland und den Benelux-Ländern dagegen weichen die Prozentsätze des landwirtschaftlichen Bereiches weniger auffällig von den allgemeinen Zahlen ab.

b) Höhe und Maßstab der Beiträge

(1) Möglichkeiten der Beitragserhebung

Trippel[1] unterscheidet sechs Möglichkeiten für die Träger der Beitragsleistung:

(a) Arbeitnehmer
(b) Arbeitgeber
(c) Arbeitnehmer und Arbeitgeber
(d) Arbeitnehmer und Staat
(e) Arbeitgeber und Staat
(f) Arbeitnehmer + Arbeitgeber + Staat

Dieser Aufteilung kann bei der in der vorliegenden Arbeit vorgenommenen Unterscheidung in Beitragsaufkommen und öffentliche Mittel nicht gefolgt werden, da Beiträge des Staates, auch wenn sie auf die individuelle Beteiligung der öffentlichen Hand an dem Beitrag des einzelnen zugeschnitten sind, den Mitteln aus dem Staatshaushalt zugerechnet werden müssen. Daher sollen im folgenden Abschnitt nur die Mittel betrachtet werden, die direkt - ohne Einschaltung des Staates - in die Kassen der Institutionen sozialer Sicherung fließen.

Auch eine Unterscheidung nach vielen einzelnen zweckbestimmten Beiträgen oder die Finanzierung der sozialen Leistungen durch einen Beitrag wird nicht für die einzelnen Länder getroffen werden.

---

1) Martin Trippel, Funktionen und Grenzen der Sozialversicherung als Maßnahme der Sozialpolitik, Zürich und St. Gallen 1953, S. 37

Da ein Gesamtsozialversicherungsbeitrag[1] nur für ein geschlossenes System möglich ist und bei einem nicht koordinierten Aufbau der Sozialversicherung Einzelbeiträge eingezogen werden müssen, kann diese Unterscheidung aus der Kenntnis der Systeme[2] automatisch geklärt werden. So wird im folgenden nur die Höhe und der Maßstab der Beiträge zu beschreiben sein.

(2) Träger der Beiträge für Arbeitnehmer in den Ländern der EWG
21 Arten der Beitragsberechnung

Bemessungsgrundlage für die Versicherungsbeiträge der Arbeitnehmer im Agrarsektor für die Risiken Krankheit und Alter ist in fünf der sechs Länder der Gemeinschaft das Arbeitsentgelt. Zum Entgelt gehören"neben Gehalt oder Lohn auch Gewinnanteile, Sach- und andere Bezüge, die der Versicherte, wenn auch nur gewohnheitsmäßig, statt des Gehaltes oder Lohnes oder neben ihm von den Arbeitgebern oder einem Dritten erhält ..."[3].

Die Bewertung der Naturalleistungen wird in der BRD den einzelnen Bundesländern überlassen. Jede Landesregierung setzt "durch Rechtsverordnung den Wert der Sachbezüge nach dem tatsächlichen Verkehrswert für jedes Kalenderjahr im voraus fest"[4]. Der Naturallohn, der 1953 noch 14 % des Bruttostundenlohnes ausmachte,

---

1) Über die Vorteile und Nachteile eines Gesamtsozialversicherungsbeitrages siehe Fr.-W. Kurzwelly, Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag, Schriftenreihe der Zeitschrift "Wege zur Sozialversicherung", H. 37, Bad Godesberg 1958

2) Siehe Kapitel 2 II dieser Arbeit

3) § 160 I RVO

4) § 160 II RVO

ist allerdings in den letzten Jahren nahezu bedeutungslos geworden[1].

In Frankreich allerdings ist nicht das individuelle Einkommen, sondern der Pauschallohn (salaire forfaitaire) im allgemeinen Bemessungsgrundlage der Beiträge landwirtschaftlicher Arbeitnehmer. Der Pauschallohn wird bestimmt durch den garantierten Mindestlohn für Landarbeiter, von dem für

Männer	115 %
Frauen	100 %
Jugendliche unter 18 Jahren	70 %

in Ansatz gebracht werden[2].

Auf Antrag der Versicherten und in bestimmten Ausnahmefällen kann auch die Beitragsberechnung auf der Grundlage des tatsächlichen Einkommens (salaire réel) vorgenommen werden.

In Italien dagegen werden Beiträge nicht in Prozentsätzen vom Arbeitsentgelt, sondern in Pauschalsätzen pro Arbeitstag berechnet. Die individuelle Lage des einzelnen spielt nur insofern eine Rolle, als die Dauer der Tätigkeit berücksichtigt wird. Die Höhe des Arbeitslohnes ist unwesentlich. Trotzdem wird der Verdienst miteinbezogen in der Weise, daß die in der Regel schlechter bezahlten Frauen und Jugendlichen einen geringeren Pauschalbeitrag zu entrichten haben.

Damit ist in Italien bei gleichen Pauschalbeiträgen seit 1955 kein Anstieg der Beitragssätze möglich, während in den übrigen fünf Ländern der Gemeinschaft die ständig steigenden Löhne zwangsläufig zu einer Anhebung der Beitragseinnahmen führen mußten. Gleichzeitig aber wurden zusätzlich in diesen Ländern die

---

1) Bei den Verdiensten der Hilfsarbeiter sind es noch 3 %, bei den übrigen Arbeitsgruppen 1 %. Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 43

2) Petit Guide des Assurance Sociales Agricoles, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, 4. Aufl., Paris o. J., S. 7 ff.

Beitragssätze mehrfach erhöht. So stieg der Beitrag zur Krankenversicherung in der BRD seit 1955 um durchschnittlich 2,8 %. Die Beitragssätze der sozialen Rentenversicherung wurden seit 1949 dreimal erhöht. In v. H. des Arbeitsentgeltes waren

bis 1949 - 6,5 %
von 1949 bis 1955 - 10 %
von 1955 bis 1957 - 11 %

zu entrichten. Seit dem 1. 3. 1957 beträgt der Beitrag 14 %[1].

Da in Deutschland die Finanzierung der Beiträge zu gleichen Teilen zu Lasten der Arbeitnehmer und der Arbeitgeber geht, wird durch Beitragserhöhungen gleichzeitig das Einkommen der abhängigen Erwerbstätigen geschmälert. In Frankreich dagegen wurden bislang nur die Beiträge für die Arbeitgeber heraufgesetzt. Eine nicht paritätische Lastenverteilung auf Arbeitnehmer und Arbeitgeber findet man in allen EWG-Ländern außer in der BRD vor.

Übersicht 16

Aufteilung der Beitragslast auf Arbeitgeber und Arbeitnehmer in den Ländern der EWG

Land	Beitrag in v.H. des Arbeitsentgeltes	
	Arbeitnehmer	Arbeitgeber
BR Deutschland	12,2	12,2
Frankreich	5,5	10,0
Belgien	9,0	18,0
Niederlande	11,1	6,5
Luxemburg	9,0	7,0

1) Friedrich-Bernhard Hausmann, Das Handwerk im Haushalt der Sozialversicherung, Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Hsg. Prof. Dr. Abel u. Prof. Dr. Sundhoff, Bd. 2, Göttingen 1962, S. 52

Während in Frankreich und Belgien die Arbeitgeber zwei Drittel des Gesamtbeitrages übernehmen, hat in Luxemburg und in Niederlanden der Arbeitnehmer mehr als der Arbeitgeber zu entrichten. In den Niederlanden liegt die Ursache darin, daß der Beitrag zur Altersversicherung von allen niederländischen Bürgern allein aufgebracht wird. In Luxemburg dagegen hat der Arbeiter einen doppelt so hohen Betrag zur Krankenversicherung zu bezahlen wie sein Arbeitgeber für ihn zu entrichten hat[1].

Bei diesen Überlegungen bleiben die Beiträge zur Unfallversicherung und für die Familienhilfe außer Betracht, da sie überall nur von den Unternehmern getragen werden.

Abschließend noch ein Blick auf die andersgeartete italienische Beitragsregelung. Hier ist der Pauschalbeitrag des Arbeitnehmers pro Arbeitstag äußerst gering, während der Arbeitgeber das Mehrfache zu zahlen hat.

22 Vergleichende Betrachtung der Beitragssätze im allgemeinen und im agrarischen Bereich

Abweichungen von den allgemeinen Sätzen können in der Beitragsbemessung nur in den Bereichen erwartet werden, wo die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung einem berufsständischen Träger übertragen ist. Tatsächlich ist nur in Frankreich ein größerer Unterschied festzustellen. So hat der Landarbeiter 5,5 v. H. des garantierten Mindestlohnes, der Industriearbeiter dagegen 6,0 v. H. seines tatsächlichen Einkommens zu zahlen. Landwirtschaftliche Arbeitgeber entrichten 10,0 %, andere Arbeitgeber 14,3 % Arbeitgeberanteil[2].

---

1) Vgl. auch Tabelle 15, Anhang

2) Siehe auch Tabelle 15, Anhang

Weitere geringere Abweichungen finden sich in den Beitragssätzen der Landkrankenkassen in der BR Deutschland. Generell läßt sich feststellen, daß der Krankenstand in den Landkrankenkassen unter dem Satz der Allgemeinen Ortskrankenkassen liegt. Am 1. 10. 1963 sah der Unterschied folgendermaßen aus:

Übersicht 17

Krankenstand in den Orts- und Landkrankenkassen

Mitglieder	Krankenstand (arbeitsunfähige kranke Mitglieder in v. H. der Mitglieder)	
	Ortskassen Ø aller Kassen	Landkassen Ø aller Kassen
Pflichtmitglieder		
a) ohne Rentner	4,94	2,66
b) mit sofortigem Anspruch auf Barleistung	5,30	2,82
Freiwillige Mitglieder	1,05	0,45

Quelle: Wirtschafts- und sozialstatistische Mitteilungen, Hsg. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, 14. Jg., Bonn 1963, H. 12, S. 359

Der Krankenstand gibt zwar nur Auskunft über die als arbeitsunfähig gemeldeten Kassenmitglieder - über die Inanspruchnahme von Ärzten und Medikamenten bei leichteren Erkrankungen sagt er nichts aus -, trotzdem ist die Annahme berechtigt, daß die Landkassenmitglieder ihre Kasse finanziell weniger belasten mit dem Erfolg, daß die Beitragssätze der Landkrankenkassen niedriger sind als die allgemein in der sozialen Krankenversicherung gezahlten Sätze, da die Krankenkassenleistungen im Umlageverfahren finanziert werden. So beträgt der Bundesdurchschnitt der Beiträge bei den Ortskrankenkassen 9,78 %, bei den Landkrankenkassen 8,16 %.

Die Variationsbreite ist dabei beträchtlich, sie reicht bei den Ortskassen von 7 % bis 11 %, bei den Landkassen von 6 % bis 10,8 %[1]. Daher geht das Bestreben der landwirtschaftlichen Interessenvertreter auf die Errichtung von Berufsständischen Kassen in allen Bundesländern[2].

23 Zur Frage der Überwälzung von Arbeitgeberbeiträgen

Zur Erörterung der Finanzierungsmethoden der sozialen Sicherung gehört die Frage nach der Überwälzung der Arbeitgeberbeiträge, d. h. die Frage, wem letztlich die Beitragsleistung des Unternehmens zuzurechnen ist. Dabei geht man von der Voraussetzung aus, daß Sozialbeiträge des Arbeitgebers als Kosten in den Preis einbezogen und damit auf den Verbraucher überwälzt werden. Bei Marktpreisen hängt die Überwälzungsmöglichkeit von der Nachfrageelastizität in bezug auf den Preis ab; ist sie kleiner als eins, ist theoretisch eine Überwälzung möglich[3]. Liefmann-Keil faßt grundsätzlich Arbeitgeberbeiträge als indirekte Steuern in bezug auf den Faktor Arbeit auf[4][5] und stellt damit für sie die gleichen Überwälzungsbedingungen heraus.

---

1) Wirtschafts- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 361

2) Vgl. Sozialpläne für die Landwirtschaft a. a. O., über die Verbreitung der Landkrankenkassen im Bundesgebiet siehe S. 30 dieser Arbeit.

3) Vgl. G. Hampel, Die Bedeutung der Sozialpolitik für die europäische Integration, Kieler Studien, Nr. 33, Kiel 1955, S. 35

4) Elisabeth Liefmann-Keil, Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Berlin, Göttingen, Heidelberg 1963, S. 163 ff.

5) Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitnehmer werden daher direkten Steuern gleichgesetzt. Ebenda S. 166

Schlotter geht sogar in der Betrachtung der Landwirtschaftskammerbeiträge noch einen Schritt weiter und nimmt Beiträge, die in die Kostenrechnung eingehen - solange statistisch das Gegenteil nicht nachweisbar sei - als überwälzbar an[1]. Es scheint, daß dieses Problem hier wie folgt gelöst werden kann:
Wenn wir mit Schumpeter[2] den Preis oder Wert eines Gutes, den der Verbraucher bezahlt, gleich dem Wert der Kostengüter, die in dem Produkt eingegangen sind, setzen, so folgt daraus, daß alle Kostenfaktoren und selbstverständlich auch die Arbeitgeberanteile als Teil der Kosten des Produktionsfaktors Arbeit vom Verbraucher zu vergüten sind. Trotzdem werden sie zunächst vom Landwirt getragen und sind - soweit es die Arbeitgeberanteile angeht - als seine Leistung zur sozialen Sicherheit seiner Arbeitskräfte zu begreifen.

(3) Beitragsermittlung und Beitragsentwicklung bei den selbständigen Landwirten

Für die Ermittlung der Beitragssätze der selbständigen Landwirte sind mehrere Möglichkeiten gegeben:

Einheitswert
Einkommen
Pauschalbeiträge
  a) pro Betrieb
  b) pro Person oder pro Arbeitstag der Person.

In den sechs Ländern der Gemeinschaft werden alle Möglichkeiten in jeweils anderen Kombinationen praktiziert, so daß ein Vergleich nicht möglich ist. Tendenziell kann man folgende Feststellungen treffen:

---

1) H.-G. Schlotter, Die Förderung der westdeutschen Landwirtschaft durch öffentliche Mittel 1949 - 1956, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, H. 30, Hannover 1960, S. 14

2) Joseph Schumpeter, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 5. Aufl., Berlin 1952, S. 29 ff.

Übersicht 18

Berechnungsgrundlage der Beiträge für Landwirte in den Ländern der EWG

Risiko	BRD	Frankreich	Italien	Belgien	Niederl.	Luxemburg
Krankheit	-	Pauschale (Person)	Pauschale (Person)	-	-	Pauschale (Person)
Alter	Pauschale (Betrieb)	Pauschale (Person) +Betrieb	Pauschale (Person)	Einkommen	Einkommen	Betrieb
Unfall	Betrieb	-	Betrieb	-	-	Betrieb
Familie	Betrieb	Betrieb	-	Einkommen	Einkommen	Einkommen

Quelle: Siehe Kapitel 3 bis 6 dieser Arbeit

Aus der Übersicht 18 ist zu ersehen, daß in den Ländern Belgien und Holland ausschließlich das Einkommen für die Beitragsberechnung maßgeblich ist. In der BRD dagegen steht der Betrieb im Vordergrund, sei es, daß zur Ermittlung auf den Arbeitsbedarf oder Einheitswert (für Unfallversicherung und Familienhilfe) zurückgegriffen, sei es auch, daß zur Alterssicherung ein Pauschalbeitrag pro Betrieb erhoben wird. In den Ländern Frankreich, Italien und Luxemburg wird stark mit Pauschalbeiträgen pro Person gerechnet, gleichzeitig aber das Betriebsvermögen herangezogen. In Luxemburg spielt auch das Einkommen als Berechnungsgrundlage bei der Familienhilfe eine Rolle.

Wenn schon ein Vergleich der einzelnen Beiträge nicht möglich ist, so soll doch kurz noch ein Blick auf die Entwicklung der Höhe der Beiträge geworfen werden.

In der BR Deutschland hat es seit Einführung der Altershilfe für Landwirte - trotz Erhöhung der Leistung - bislang keine Beitragsanhebung

gegeben[1]. Auch die Beiträge zur Unfallversicherung sind nicht erhöht, während die Zahlungen an die Familienausgleichskasse seit 1964 sogar fortgefallen sind.

In Frankreich dagegen - um nur ein Beispiel zu nennen - stiegen die Pauschalbeiträge für die Krankenversicherung der Landwirte von 1962 bis 1964 um 63,5 %[2]. Der Beitrag stieg jährlich jeweils um etwa ein Drittel.

c) Beiträge (Dritter) der gewerblichen Wirtschaft für den Agrarbereich

Zu den Beiträgen des versicherten Personenkreises treten Beiträge Dritter für die Finanzierung der sozialen Leistung der landwirtschaftlichen Bevölkerung. Gemeint sind hier nicht die Beiträge anderer Berufsgruppen, die, dort wo die Landwirtschaft keine eigenen Sicherungsträger hat, durch ihre Mittel den Gesamtfonds erhöhen, wie es bei allen sozialen Versicherungen in Belgien oder auch z. B. bei der Rentenversicherung für Arbeiter in der BRD der Fall ist. Hier ist eben nicht mehr eine berufsständische Gruppe Träger ihrer sozialen Sicherung, sondern verschiedene Berufsgruppen bilden eine Solidaritätsgemeinschaft. Gemeint sind vielmehr Finanzierungsmethoden, die der gewerblichen Wirtschaft einen höheren Beitrag auferlegen, um davon einen fixierten Leistungsbetrag des Agrarsektors zu decken. Dieses Verfahren wird z. B. bei den Familienhilfen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in der BRD (bis 1964) angewendet. Mit der Einführung von Kinderbeihilfen durch das Kindergeldgesetz im November 1954[3] wurde

---

1) Mit der Verabschiedung der Novelle zum Altershilfegesetz vom 25. 6. 1965 (BGBl v. 19. 8. 1965) ist eine Erhöhung der Beitragssätze vom 1. 1. 1966 an geplant.

2) Jahresbeitrag pro Betriebsinhaber 1962: 247 NF
Jahresbeitrag pro Betriebsinhaber 1964: 404 NF

3) Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und die Errichtung von Familienausgleichskassen (Kindergeldgesetz) vom 13. November 1954 (KGG)

gleichzeitig festgelegt, daß jede bei einer landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft errichtete Familienausgleichskasse nur ein Drittel der für ihren Bedarf an Kindergeld erforderlichen Mittel selbst aufzubringen hat. Zwei Drittel sind zusätzlich von den gewerblichen Familienausgleichskassen zu erbringen[1].

Hier könnte man den in anderem Zusammenhang verwendeten Ausdruck von Arnold Köttgen benutzen und von einem "horizontalen Finanzausgleich der Wirtschaft" sprechen[2]. Auf diese Weise flossen jährlich rund 80 Mill. DM aus der gewerblichen Wirtschaft über den Gesamtverband der Familienausgleichskassen an die landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen und damit in die Haushalte der landwirtschaftlichen Bevölkerung[3].

Nicht ganz so eindeutig wie bei der deutschen Regelung des "Lastenausgleiches" der Familienhilfen, wo die jeweilige Beitragssumme der gewerblichen Wirtschaft jährlich im voraus entsprechend hoch kalkuliert wird, aber doch im Prinzip das gleiche Verfahren findet sich in Italien, wenn das Defizit der - mit eigener Rechnungslegung ausgestatteten - landwirtschaftlichen Unfallversicherung durch die Beitragsleistung außerlandwirtschaftlicher Berufszweige finanziert wird.

---

1) §§ 10 und 11 II KGG

2) Zitiert bei Wilhelm Meinhold, Art. "Subventionen", in: HdSW, Bd. 10, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1959, S. 238

3) Vgl. Geschäftsberichte des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen

II. Mittel aus dem Staatshaushalt

a) Staatsbeteiligung aus dem Budget

(1) Pauschalzuschüsse

11 Zum Subventionsbegriff

Meinhold will, der Begriffsbestimmung Freudenbergs folgend[1], nur Sonderunterstützungen, die an "erwerbswirtschaftliche Unternehmungen zu Produktionszwecken gegeben werden", als Subventionen bezeichnet wissen. "Zuwendungen, die an private Haushaltungen (Rentner, Arbeitslose ...) ... fließen, heben unmittelbar nur deren Konsumtionskraft und Lebenshaltung, erreichen nicht die unternehmenden Glieder des Wirtschaftsprozesses, sind also sozialpolitische Unterstützungen, die einen Eingriff lediglich in die freie Verteilung des Sozialproduktes bedeuten."[2]

Schlotter dagegen lehnt diese Einengung des Subventionsbegriffes ab und faßt alle öffentlichen Mittel, ob sie an Produzenten oder Verbraucher fließen, als Subventionen auf[3]. Die subventionierten Leistungen oder durch Subventionen verringerten Beitragslasten für die selbständigen Landwirte sprechen auch diese Gruppe in ihrer Eigenschaft als Verbraucher an, da sie lediglich den Zweck verfolgen, die Einkommenslage zu bessern und nicht produktionstechnischen Zielen zu dienen.

---

1) H.-E. Freudenberg, Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswirtschaft, Tübingen 1934, S. 21

2) Wilhelm Meinhold, Art. "Subventionen", in: HdSW, Bd. 10, a. a. O., S. 238

3) H.-G. Schlotter, Die Förderung der westdeutschen Landwirtschaft durch öffentliche Mittel 1949 - 1956, a. a. O., S. 11

Da Meinhold auch Zuwendungen aus Ausgleichsfonds als Subventionen bezeichnet, auch wenn diese Mittel nicht aus dem Staatshaushalt fließen, sondern durch Beiträge der "standort- und produktionsbegünstigten Konkurrenzunternehmungen aufgebracht werden"[1], müßten, den Vorstellungen Schlotters folgend, daß Verbraucher Empfänger von Subventionen sein können, auch die weiter oben beschriebenen Beiträge Dritter für die Finanzierung der sozialen Sicherung zu den Subventionen gerechnet werden. Damit sind alle Zuwendungen - mit Ausnahme der Beiträge der Versicherten - an die soziale Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung Subventionen[2].

12 Höhe der Subventionen

Um einen Eindruck über die Höhe der Pauschalsubventionen der sozialen Sicherung zu vermitteln, sei hier beispielhaft jeweils ein Haushaltsjahr für alle sechs Länder der Gemeinschaft herangezogen.

In DEUTSCHLAND trägt der Staat, wie in § 1389 RVO festgelegt, die Erwerbs- und Berufsunfähigkeitsrenten der Rentenversicherung für Arbeiter und damit auch die Renten an die frühzeitig wegen Invalidität aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Versorgungsunterstützungen der Landarbeiter. Diese Summe ist aus den bereits dargelegten Gründen nicht zu ermitteln[3].

---

1) Wilhelm Meinhold, Art. "Subventionen", in: HdSW, Bd. 10, a. a. O., S. 238

2) Deneke spricht bei Zuschüssen zur sozialen Sicherung von "sozialen Subventionen". Vgl. Diether Deneke, Entwicklungstendenzen in der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, a. a. O., S. 32

3) Siehe Abschnitt III des 7. Kapitels dieser Arbeit

Weiterhin wird das Kindergeld für alle Zweitkinder der Einkommensbezieher mit einem Jahreseinkommen bis 7.200 DM[1] aus Steuermitteln gedeckt. Nach Schätzung des Grünen Berichtes sind dies 1963 158 Mill. DM für 530.000 berechtigte Kinder der Landwirte und Landarbeiter[2].

Schließlich sind noch zu nennen für das Geschäftsjahr 1963 145 Mill. DM Bundesmittel für die landwirtschaftlichen Alterskassen[3]. Bei einer Anzahl von 337.469 Altersgeldempfängern (einschließlich der Bezieher vorzeitigen Altersgeldes)[4] errechnet sich ein Zuschuß pro Kopf von rd. 430 DM. Damit entfielen auf jeden Rentenbezieher aufgerundet 36 DM im Monat. Bei einem Altersgeld von 65 DM für die Einzelperson und 100 DM für das Ehepaar beträgt der vom Staat zu tragende und von diesem auf die Landwirte im Rentenalter übertragene Betrag bei der Einzelperson 55 %, bei dem Ehepaar 36 % des Altersgeldes unter der Voraussetzung, daß man allen Altersgeldempfängern den gleichen Staatszuschuß zurechnet.

Mit Ausnahme der nicht gesondert ausgewiesenen Zuschüsse zu den Familienzulagen für die landwirtschaftliche Bevölkerung, können dem Voranschlag des Haushaltes 1964 des Großherzogtums LUXEMBURG folgende staatliche

---

1) § 1 KGKG

2) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 47

3) Nachweisung der Geschäfts- und Rechnungsergebnisse der landwirtschaftlichen Alterskassen für das Jahr 1963, bearbeitet und zusammengestellt im Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen, Kassel, S. 5

4) Ebenda, S. 3

Zuwendungen für die landwirtschaftliche soziale Sicherung entnommen werden[1]:

Unfallversicherung		384.000 DM
davon Verwaltungszuschuß	256.000 DM	
Aufbesserung der Unfallrenten	128.000 DM	
Alterskasse		79.000 DM
Landwirtschaftliche Krankenversicherung		975.000 DM.

Bei der Betrachtung der Bilanz der sozialen Sicherheit in BELGIEN fällt auf, daß für alle Risiken - mit Ausnahme der Unfallversicherung - Zuschüsse des Staates ausgewiesen werden. An der Finanzierung der obligatorischen und fakultativen Krankenversicherung beteiligt sich der Staat mit 16 % der aufgebrachten Beitragssumme[2]. Aber auch darüber hinaus werden beträchtliche öffentliche Mittel den Institutionen der sozialen Sicherung überwiesen. Da der Agrarsektor nicht gesondert erfaßt wird, können hier nur die Gesamtsummen genannt werden, an denen die landwirtschaftliche Bevölkerung entsprechend ihrer Anzahl beteiligt wird.

Zuschuß für:

Obligatorische Krankenversicherung	397 Mill. DM
Fakultative Krankenversicherung	53 Mill. DM
Alterssicherung der Unselbständigen	1.428 Mill. DM
Alterssicherung der Selbständigen	78 Mill. DM
Familienzulagen für Arbeitnehmer	1.077 Mill. DM
Familienzulagen für Selbständige	19 Mill. DM 3).

1) Projet de Loi concernant le Budget des recettes et des dépenses de l'Etat pour l'exercice 1964, Vol. I, S. 173 ff., S. 198 ff.

2) Soziale Sicherheit - Belgien, a. a. O., S. 100

3) Annuaire Statistique de la Belgique, Tome 83, Année 1962, Hsg. L'Institut National de Statistiques, Bruxelles 1963, S. 460

Auch wenn keine differenzierten Angaben zur Verfügung stehen, so kann die Behauptung aufgestellt werden, daß die Direktsubventionen aus dem Staatshaushalt zugunsten der selbständigen Landwirte nicht sehr bedeutend sein können, da die Zuschüsse für alle Selbständigen relativ gering sind. Wie weit aber von der gewerblichen Wirtschaft Beitragslasten für die Landwirtschaft mitübernommen werden, ist aus diesen Zahlen nicht zu ersehen.
In den Niederlanden sind im Haushaltsplan keine Subventionen ausgewiesen. Dies entspricht der Haltung der niederländischen Regierung, die Beteiligung des Staates an der sozialen Sicherung zu reduzieren. In den letzten Jahren wurden die Zuschüsse zur Witwen- und Waisen- sowie zur Invalidenversicherung eingestellt, und das "Notgesetz" zur Altershilfe, das der Staat aus Steuermitteln finanzierte, entfiel mit Einführung der Volksversicherung[1].

In dem Finanzierungsplan der Mutualité Agricole steht neben einer Reihe zweckgebundener Einnahmen jeweils ein Posten, den man in vorliegendem Zusammenhang als Pauschalsubvention (subvention du budget général) bezeichnen kann. Für 1961 betrug dieser Betrag 254,14 Mill. DM[2]. Auf seine Bedeutung soll im Zusammenhang mit der Darstellung des Anhanghaushaltes eingegangen werden[3].

In der Reihe der Pauschalzuschüsse sind schließlich noch die Beträge des ITALIENISCHEN Staates zu nennen.

---

1) Auskunft L. v. Altena über die Botschaft der Bundesrepublik Deutschland, Den Haag

2) Projet de Loi de Finance pour 1963, Budget social de la Nation, Paris 1963, S. 16

3) Siehe S.162ff dieser Arbeit

Insgesamt weist der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1961/62[1] eine Finanzhilfe von 752 Mill. DM aus[2].

(2) Zuschuß zum Einzelbeitrag und zur Einzelrente

Zusätzlich zu dem genannten Pauschalzuschuß von 752 Mill. DM beteiligt sich die öffentliche Hand ITALIENS mit 1.000 Lire im Jahr an der Rente jedes Landarbeiters und jedes Landwirtes und mit jährlich 1.500 Lire am Beitrag zur Krankenversicherung der Landwirte (etwa die Hälfte des Beitrages). Die Art und Weise dieser Beteiligung zeigt deutlich den Zweck des Zuschusses: eine gleichmäßige Entlastung bei der Beitragszahlung und eine gleich hohe Leistungsaufbesserung für jeden Rentenbezieher.

b) Finanzierung über zweckgebundene Abgaben und Steuern

Während grundsätzlich bei Verwendung öffentlicher Mittel die Aufbringung unbekannt ist - Prinzip der Kasseneinheit -, sind für die Finanzierung der FRANZÖSISCHEN landwirtschaftlichen Sozialleistungen bestimmte Steuern und Abgaben zweckgebunden. Sie werden im Anhanghaushalt der sozialen Leistungen ausgewiesen.

(1) Die Anhanghaushalte des französischen Budgets

Zunächst ein Wort über die Anhanghaushalte des französischen Staatsbudgets. In Frankreich gibt es eine Reihe von Anhanghaushalten zum Nationalbudget. So zum

---

1) Das Finanzjahr in Italien läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni. Vgl. Cesare Cosciani, Art. "Staatshaushalt und Finanzsystem Italiens", in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1958, S. 289

2) Bilancio di Previsione per l'esercizio finanziario 1961 - 1962, Hsg. Ministero de Tesoro, Roma 1961, S. 676

Beispiel den Anhanghaushalt für das Post- und Telefonwesen (Budget annexe des Postes et Télécommunications), die Nationalbank (Caisse nationale d'éparque), die Staatsdruckerei usw.[1] Es handelt sich um öffentliche Dienste, die mehr kaufmännisch als kameralistisch verwaltet werden, trotzdem aber keine finanzielle Autonomie besitzen. Ihre Ausgaben und Einnahmen werden mit dem Gesamtetat vom Parlament gebilligt. Alle Überschüsse oder Defizite gehen zugunsten oder zu Lasten des Staates[2].

Die wichtigsten Anhanghaushalte nach dem Volumen sind der Anhanghaushalt des Post- und Telefonwesens und der Anhanghaushalt der landwirtschaftlichen Sozialleistungen (Budget Annexe des Prestations sociales agricoles).

(2) Zusammensetzung der Einnahmen des budget annexe des prestations sociales agricoles

Bis 1960 waren die Mittel des Anhanghaushaltes der landwirtschaftlichen Sozialleistungen ausschließlich für die landwirtschaftlichen Familienzulagen bestimmt[3]. Seither werden alle Einnahmen der Mutualité Agricole im Anhanghaushalt erfaßt. Diese Einnahmen setzen sich zusammen aus[4]:

---

1) Vgl. Statistiques et Etudes Financières, Hsg. Ministère des Finances, 14. Jg., Nr. 159, Paris 1962, S. 225 ff.

2) Paul Coulbois, Art. "Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs", in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1958, S. 241 ff.

3) Statistiques et Etudes Financières, Hsg. Ministère des Finances, 14. Jg., 1962, a. a. O., S. 267, Fußnote

4) Vgl. Projet de Loi de Finance pour 1963, Budget social de la Nation, a. a. O., S. 16

Beiträgen der Versicherten
Indirekten Steuern auf Agrarprodukte
Anteilen an der Umsatzsteuer
Baulandsteuer und dgl.
Zuschüssen der gewerblichen Familienausgleichskassen
Allgemeinen Subventionen
Sonstigen Einnahmen.

Die Bedeutung der einzelnen Anteile soll das folgende Schaubild zeigen:

Schaubild Nr. 8

Zusammensetzung des Anhanghaushaltes der landwirtschaftlichen Sozialleistungen

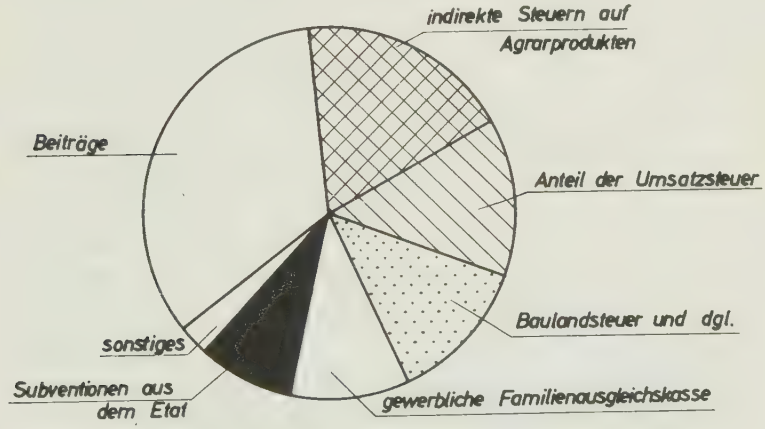

Dem Schaubild liegen die Angaben für das Finanzjahr 1961 zugrunde. In diesem Jahr beträgt der Anteil der Beiträge der Landwirte und Landarbeiter 34 % der Gesamteinnahmen. Der Pauschalzuschuß macht 9 % aus, während 11 % aus den Familienausgleichskassen der

gewerblichen Wirtschaft in den Agrarsektor fließen[1]. Es bleiben noch 44 % der Einnahmen, die durch indirekte Steuern und Abgaben aufgebracht werden. Diesem Posten gilt der nächste kleine Abschnitt.

21 Einzelne Einnahmeposten

Von dem gesamten Einnahmevolumen des Anhanghaushaltes der landwirtschaftlichen Sozialleistungen in Frankreich werden - wie schon erwähnt - 44 % über indirekte Steuern und Abgaben aufgebracht. Aufgefächert ergeben sich folgende Posten:

1) Beiträge 34 %
Indirekte Steuern auf Agrarprodukten 18 %
Anteil der Umsatzsteuer 14 %
Baulandsteuer und dgl. 12 %
Gewerbliche Familienausgleichskassen 11 %
Allgemeine Subventionen 9 %
Sonstiges 2 %
100 %

Übersicht 19

Prozentuale Anteile der indirekten Abgaben und Steuern im Anhanghaushalt der französischen landwirtschaftlichen Sozialleistungen

Einnahmeposten	in v. H. der gesamten indirekten Abgaben u. Steuern
Zusatzsteuer für unbebaute Grundstücke	7,6 %
Getreidesteuer	12,1 %
Anteil an der Umsatzsteuer für Fleisch (quote-part de la taxe unique sur les viandes)	14,5 %
Zuckerrübensteuer	3,3 %
Tabaksteuer	1,8 %
Steuer auf Holzprodukte	3,0 %
Anteil an der Weinsteuer	5,6 %
Apéritifsteuer	1,0 %
Anteil an der Mehrwertsteuer (cotisation incluse dans la taxe à la valeur ajoutée)	33,1 %
Anteil der Zölle	5,6 %
5 % Pauschale auf Landarbeiterlöhne	12,4 %
Summe	100,0 %

Quelle: Statistiques et Etudes Financières, Nr. 159, a. a. O., S. 267 (Angaben dort in absoluten Zahlen)

Der Pauschalaufschlag auf Landarbeiterlöhne wird einmal auf die Lohnsumme landwirtschaftlicher Genossenschaften (9,3 %) erhoben, zum anderen von Landwirten aufgebracht, die für mehr als 600 Stunden im Jahr bezahlte Arbeitskräfte anstellen (3,1 %). Dies trifft nur für einen Teil der selbständigen Landwirte zu, da 1.855.000 Landwirte keine ständigen Arbeitskräfte

beschäftigen[1], vorübergehende Beschäftigung von Landarbeitern bis zu 15 Wochen im Jahr lohnsummensteuerfrei ist und insgesamt 3,6 Millionen Landwirte einschließlich mithelfender Familienangehöriger in Frankreich statistisch erfaßt sind[2].

Die Abgabe auf die Landarbeiterlöhne wie die indirekten Steuern auf Agrarprodukte werden im allgemeinen zu den Eigenleistungen der Landwirtschaft gerechnet[3].

22 Einnahmen aus der Umsatzsteuer

Da das französische System der Umsatzsteuer sich wesentlich von der deutschen Umsatzsteuer unterscheidet, sei kurz auf einige Besonderheiten hingewiesen[4].

Die französische Umsatzsteuer umfaßt drei verschiedene Einzelsteuern und nicht, wie im deutschen System, eine einheitliche Steuer. Diese drei Steuern sind:

(1) Einzelhandel-Umsatzsteuer (taxe locale)
(2) Dienstleistungssteuer (taxe sur les prestations de service)
(3) Mehrwertsteuer (taxe sur la valeur ajoutée).

Alle Steuern treffen grundsätzlich alle Personen, die kaufen, um wieder zu verkaufen. Aus diesem Grunde ist

---

1) Tableau de l'Economie Francaise, Hsg. Institut National de la Statistique et des Etudes Economiques, Paris 1960, S. 148

2) Vgl. Tabelle Nr. 2, Anhang

3) Siehe Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, a. a. O., Anhang II

4) Die folgenden Ausführungen stützen sich im wesentlichen auf die knappe Zusammenfassung der Grundzüge des Umsatzsteuersystems im Gutachten von Prof. Senf. Vgl. Paul Senf, Wirkungen eines kurzfristigen Abbaues der Steuergrenzen in der EWG unter den zur Zeit gegebenen steuerlichen Bedingungen, Schriftenreihe der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie zur Wirtschafts- und Industriepolitik, H. 6, Düsseldorf 1964, S. 74 ff.

auch die Landwirtschaft (als Urproduktion) von der Mehrwertsteuer frei.

Die Einzelhandelsumsatzsteuer ist eine Bruttoumsatzsteuer, die von Einzelhändlern beim Verkauf an Endverbraucher gezahlt wird.
Die Mehrwertsteuer oder besser "Einphasensteuer auf Verkäufe der Großhandelsstufe"[1] versteuert alle Umsätze, die getätigt werden mit der Absicht, das Gekaufte wieder zu verkaufen.

Wenn also in der Übersicht 19 zweimal Anteile der Umsatzsteuer erwähnt werden, handelt es sich bei der Umsatzsteuer auf Fleisch um die Einzelhandelssteuer, die dem Endverbraucher angelastet wird, bei den Anteilen an der Mehrwertsteuer dagegen um Steuern, die im Produktionsbereich anfallen.

III. Auswirkungen der Finanzierungsmethoden der sozialen Sicherung

Es hat sich gezeigt, daß die landwirtschaftliche Bevölkerung nur einen Teil ihrer sozialen Leistungen aus eigener Kraft aufbringt, ein zweiter Anteil wird über Transferzahlungen anderer Wirtschaftsbereiche und ein dritter Teil schließlich über direkte Zuschüsse des Staates finanziert. Damit finden drei Umverteilungsprozesse innerhalb der Leistungsfinanzierung des Agrarsektors statt:

1. ein gruppenspezifischer interner Ausgleich
2. ein Ausgleich unter den Berufsgruppen
3. ein externer Ausgleich[2].

---

1) Paul Senf, a. a. O., S. 76

2) Wilhelm Abel, Versuch eines internationalen Überblicks über die Alterssicherung der Selbständigen, a. a. O., S. 217

Entscheidende Bedeutung kommt im Rahmen dieser Arbeit dem externen Ausgleich zu, aber nur dort, wo er den landwirtschaftlichen Berufsgruppen direkt gewährt wird. Denn darin liegt m. E. die große Schwierigkeit bei der Finanzierung der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung, daß es sich hier in allen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft um einen rapide schrumpfenden Wirtschaftssektor handelt, der aus eigener Kraft nicht imstande sein kann, die Anzahl der aus dem Produktionsprozeß ausgeschiedenen Mitglieder über die Institutionen der sozialen Sicherung mit nötigen Barmitteln zu versorgen. Daher muß die Allgemeinheit diese Lücke füllen. Tut sie es nun wie in Frankreich, teilweise in der BRD und in Italien sowie Luxemburg, indem aus Staatsmitteln die Leistungen subventioniert werden, so liegt ein externer Ausgleich vor. Tut sie es dagegen in der Weise, daß alle Berufsgruppen im vorhinein einem Versicherungsträger zugeordnet werden, so sprechen wir von einem Ausgleich unter Berufsgruppen. Prüft man aber die Herkunft der Mittel für die Pauschalzuschüsse des Staates, kann man nur zu der Ansicht kommen, daß auch diese Gelder - über die Steuerleistung anstatt direkt über die Hilfsfisci der Sozialversicherung aus der übrigen Wirtschaft in den Agrarsektor fließen. Dafür zwei Angaben:
(1) Der Anteil vom Einkommen des einzelnen, der in ITALIEN für Steuern und Sozialbeiträge einbezogen wird, beläuft sich im allgemeinen Bereich auf 25 % des Entgelts, im Agrarsektor dagegen nur auf 10 %[1].

(2) Das Steueraufkommen der DEUTSCHEN Landwirtschaft weist seit Jahren eine sinkende Tendenz auf und steht damit ganz im Gegensatz zu den Steuereinnahmen im Gesamthaushalt. Während sich die gesamten Steuereinkünfte seit 1950/51 mehr als vervierfacht haben,

---

1) Der Agrarschutz in Italien, o. V., Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 9. 1963

sank der Anteil der landwirtschaftlichen Steuerleistung 1962/63 auf beinahe die Hälfte der Summe von 1950/51. Wenn die Landwirtschaft 1950/51 noch 5,4 % der Steuereinnahmen erbrachte, so waren es 1962/63 nur noch 0,76 %[1].

Als erstes Ergebnis kann also festgehalten werden: In welcher Form dies auch immer geschieht, in allen Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft findet eine sekundäre Einkommensverteilung zwischen dem Agrarsektor und dem außerlandwirtschaftlichen Bereich letztlich über die Institutionen der sozialen Sicherung statt.

Zweitens kann in Anbetracht dieser Leistungsfinanzierung "von außen" und in Kenntnis der sozialen Leistungen an die landwirtschaftliche Bevölkerung kaum von einer sozialen Disparität im Agrarsektor gesprochen werden. Im Gegenteil könnte eine Bevorzugung festgestellt werden, da die selbständigen Landwirte mehrfach als einzige Gruppe unter den Selbständigen überhaupt einen sozialen Sicherungsschutz genießen[2].

Schließlich lassen sich in den Ländern der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft zwei gegenläufige Tendenzen erkennen, die sich in der Entwicklung der nationalen sozialen Sicherheitssysteme ausdrücken. Die erste Tendenz, die sich in Italien, Frankreich und Westdeutschland abzeichnet, führt zu vermehrten Subventionen an einzelne privilegierte Bevölkerungsteile und in der Folge zu wachsender Einkommensumverteilung über den Sozialhaushalt. Die zweite Tendenz

---

1) Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1964), a. a. O., S. 24 f.

2) Vgl. auch Tabelle Nr. 14, Anhang

kann in den Niederlanden und in geringerem Maße in Belgien aufgezeigt werden. Die Entwicklung führt zur Gleichbehandlung aller Bevölkerungsteile ohne Rücksicht auf deren Einkommensverhältnisse und damit zur Minderung externer Umverteilungsprozesse.

Eine Angleichung der sozialen Sicherungssysteme in den Ländern der EWG ist bisher nicht festzustellen.

A N H A N G

Tabelle Nr. 1

Fläche und landwirtschaftliche Nutzfläche, Erwerbstätige insgesamt und in der Landwirtschaft in den Mitgliedstaaten der EWG

(Stand 1960)

Land	Fläche in 1000 qkm	in v. H. der EWG	LN in 1000 ha	in v. H. der EWG	Erwerbstätige in 1000
Belgien	30,5	2,6	1.734	2,4	3.615
Luxemburg	2,6	0,2	138	0,2	148
Niederlande	33,6	2,9	2.310	3,1	4.373
(Benelux)	(66,7)	(5,7)	(4.182)	(5,7)	(8.136)
BRD (ohne Berlin)	248,0	21,2	14.332	19,3	25.595
Frankreich	551,6	47,2	34.633	46,7	18.975
Italien	301,2	25,8	20.965	28,3	21.418

Land	Erwerbstätige in der Landwirtschaft			Einwohner in 1000
	in 1000	in v. H. der EWG	in v. H. der Gesamterwerbstätigen	
Belgien	257,5	1,7	7,1	9.153
Luxemburg	31,2	0,2	21,0	315
Niederlande	433,0	2,8	9,9	11.486
(Benelux)	(721,7)	(4,7)	-	(20.954)
BRD (ohne Berlin)	3.595,0	23,6	14,0	53,231
Frankreich	4.700,0[1)]	30,9	24,8	45.542
Italien	6.207,0	40,8	29,0	50.930

1) Angabe für 1958

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1962, S. 16* f.
Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1961, Anhang zum Gesamtbericht der Tätigkeit der Gemeinschaft nach Artikel 122 des EWG-Vertrages, Hsg. Kommission der EWG, Juli 1962, S. 238 f.
Eigene Berechnungen

Tabelle Nr. 2

Erwerbspersonen in der Landwirtschaft

in Tausend

Land	Selbständige und mithelfende Familienangehörige	Abhängige	
		in v. H. der Selbständigen	Anzahl
BRD (1961)	2.920	17	495
Frankreich (1962)	3.616	24	881
Italien (1960)	4.490	38	1.715
Belgien (1960)	228,7	13	29,1
Niederlande (1960)	322	34	111
Luxemburg (1960)	29,5	6	1,7

Quelle: Statistisches Jahrbuch der Bundesrepublik Deutschland 1962, S. 143

EWG-Kommission, Bericht über die soziale Lage in der Gemeinschaft 1962, a. a. O., S. 238 ff.

Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, Hsg. Kommission der EWG (als Manuskript vervielfältigt), Februar 1964, Anhang II

Tabelle Nr. 3

Versicherungsträger der Sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung in den EWG-Ländern

LW = Landwirte
LA = Landarbeiter

Land / Bereich	BRD		Frankreich		Italien	
	LW	LA	LW	LA	LW	LA
Krankheit	-	Land- bzw. Ortskrankenkasse	Mutualité Agricole		Federazione nazionale delle casse mutue di malatti per i coltivatori diretti 1)	INAM
Alter	landwirtschaftl. Alterskassen	soziale Rentenversicherung	Mutualité Agricole		INPS 3)	INPS
Unfall	landwirtschaftliche Berufsgenossenschaften		-	(freiwillig) 4) Mutualité Agricole	INAIL 5)	INAI
Familie	Familienausgleichskassen (bis 1964) Kindergeldkassen		Mutualité Agricole		-	INPS
Arbeitslosigkeit	-	Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung	-	-	-	INPS

1) Landesverband der Krankenkassen für Landwirte
2) Istituto nazionale per l'assicurazione contro le malatt (INAM) = Landeskrankenkasse
3) Istituto nazionale della previdenza sociale (INPS) = Landessozialversicherungsanstalt
4) Ausnahme Elsaß-Lothringen, hier gilt noch die deutsche Regelung der Berufsgenossenschaften.
5) Istituto nazionale per l'assicurazione contro gli infor ni sul lavoro (INAIL) = Landesunfallversicherungsanstal

Fortsetzung der Tabelle auf der nächsten Seite!

Fortsetzung Tabelle Nr. 3

Land / Bereich	Belgien		Niederlande		Luxemburg	
	L	LA	L	LA	L	L
Krankheit	-	FNAMI[1]	-	BVAB[2]	Landkrankenkasse	
Alter	Allgemeine Spar- und Rentenkasse	Office[3] nacional de Sécurité Social	Sociale Verzekeringsbank 4)		Landwirtschaftliche Rentenkasse	Alters- u. Invalidenversicherungsanstalt
Unfall	-	Fonds de Prévoyance 5)	-	L.O.W. oder Sociale Verzekeringsbank 6)	Versicherungsverband für Berufsunfall, Abt. Landwirtschaft	
Familie	verschiedene Kassen	Nationalkasse	Sociale Verzekeringsbank	BVAB	Familienfonds	Familienausgleichskasse f. Arbeite
Arbeitslosigkeit	-	Arbeitsamt	-	BVAB und Staat	-	-

1) Fonds national d'Assurance Maladie - Invalidité (FNAMI) = Landesanstalt für Kranken- und Invalidenversicherung

2) Bedrijfsvereenigingen voor het Agrarisch Bedrijf (BVAB) = landwirtschaftliche Betriebsverbände

3) Landesamt für soziale Sicherheit

4) Sozialversicherungsanstalt

5) Vorsorgefonds (für Unfallopfer)

6) Bedrijfsvereenigingen voor het Land- en Tuinbouwongevallenwet (L.O.W.) = Betriebsverband für landwirtschaftliche Unfallversicherung

Tabelle Nr. 4

Vorgeschriebene Beitragszeit für die Übergangsregelung der Altersrente für Landwirte in Italien

In der Zeit zwischen dem 1. Januar 1958 und dem 1. Januar 1971 haben die selbständigen landwirtschaftlichen Unternehmer Anspruch auf Altersrente bei Erfüllung der folgenden besonderen Alters- und Beitragsvoraussetzungen:

	Lebensalter		Anzahl der Tagesbeiträge	
Jahr	Männer	Frauen	für Männer	für Frauen
1958	65 und darüber	65 und darüber	104	104
1959	65	65	208	208
1960	65	65	312	312
1961	65	65	416	416
1962	65	65	520	520
1963	65	65	624	624
1964	65	64	728	728
1965	65	63	832	832
1966	65	62	936	936
1967	65	61	1.040	1.040
1968	65	60	1.144	1.110
1969	65	60	1.248	1.179
1970	65	60	1.352	1.249
1971	65	60	1.456	1.318

Quelle: Dr. Santini, Altersversicherung für Landwirte in Italien, in: Protokoll der Internationalen Tagung 1960, a. a. O., S. 22

Tabelle Nr. 5

Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Unfallrenten in der BRD

Lfd. Nr.	Bezirk der LBG	Bemessungsgrundlage der Renten ab	
		1. 1. 1961 in DM	1. 1. 1964 in DM
1	Unterfranken	2.070	4.050
2	Oldenburg/Bremen	2.250	4.500
3	Hannover	2.400	4.500
4	Oberbayern	2.430	4.050
5	Niederbayern und Oberpfalz	2.430	4.050
6	Ober- und Mittelfranken	2.430	4.050
7	Schwaben	2.430	4.050
8	Rheinhessen-Pfalz	2.610	4.500
9	Rheinland	2.850	4.500
10	Hessen-Nassau	2.970	4.500
11	Darmstadt	2.970	4.500
12	Baden	2.970	4.500
13	Württemberg	2.970	4.500
14	Braunschweig	3.000	4.500
15	Westfalen	3.000	4.500
16	Lippische LBG	3.000	4.500
17	Saarland	3.000	4.500
18	Schleswig-Holstein	3.240	4.740
19	Gartenbau	3.600	5.100

Quelle: Höhe der Unfallrenten für Unternehmer, o. V., in: Deutsche Bauernkorrespondenz, 18. Jg., Nr. 5 vom 15. 3. 1965, S. 59

Tabelle Nr. 6

Monatliches Kindergeld für LANDWIRTE

Kinderzahl	BRD in DM		Frankreich (1962)		Italien (1962)	
	vorher	1964	NF	DM	Lire	DM
1	-	-	-	-	Kein Kindergeld an Selbständige	
2	25[1]	25[1]	53,46[2]	43,67[2]		
3	40	50	80,19	65,51		
4	40	60	80,19	65,51		
5	40	70	80,19	65,51		
6	40	70	80,19	65,51		

Kinderzahl	Belgien (1962)		Niederlande (1964)		Luxemburg (1963)	
	bfrs	DM	hfl	DM	lfrs	DM
1	170	13,67	25,48[3]	28,32	137	11,01
2	200	16,08	27,56	30,64	137	11,01
3	365	29,34	27,56	30,64	507	40,75
4	520	41,80	37,44	41,62	507	40,75
5	670	53,86	37,44	41,62	562[4]	45,16
6	670	53,86	42,12	46,82	617	49,57

1) Nur für Landwirte mit einem Einkommen bis zu 7.200 DM jährlich, § 1 KGKG bzw. § 4 BKGG

2) Zulage für jedes Kind, das älter als 10 Jahre ist, = 17,01 NF (mit Ausnahme des ersten Kindes) nicht eingeschlossen.

3) Außerdem gibt es in den Niederlanden ein zusätzliches Kindergeld für die "kleinen" Selbständigen bis zu 4.000 hfl Jahreseinkommen.

4) Vom 5. Kind an Erhöhung um 40 lfrs je Kind (Index 100)

Quelle: Auskunft der EWG-Kommission, Direktion Soziale Sicherheit, Brüssel; Auskunft der Botschaft der BRD, Den Haag; KGG, KGKG, BKGG

Tabelle Nr. 7

Monatliches Kindergeld für LANDARBEITER

Kinder-zahl	BRD in DM		Frankreich (1962)		Italien (1962)	
	vorher	1964	NF	DM	Lire	DM
1	-	-	-	-	4.940	31,86
2	25[1)]	25[1)]	63,27[2)]	51,68	4.940	31,86
3	40	50	95,28	77,83	4.940	31,86
4	40	60	95,28	77,83	4.940	31,86
5	40	70	95,28	77,83	4.940	31,86
6	40	70	95,28	77,83	4.940	31,86

Kinder-zahl	Belgien (1962)		Niederlande (1962)		Luxemburg (1962)	
	bfrs	DM	hfl	DM	lfrs	DM
1	446,25[3)]	35,67	19,50	21,68	481	38,67
2	500,--	40,20	21,32	23,70	481	38,67
3	725,--	58,29	21,32	23,70	481	38,67
4	775,--	62,31	28,86	32,08	481	38,67
5	850,--	68,34	32,50	36,13	533[4)]	42,85
6	850,--	68,34	32,50	36,13	585	47,03

1) Nur für Einkommensbezieher bis 7.200,-- DM jährlich, § 1 KGKG bzw. § 4 BKGG

2) Zuzüglich 17,01 NF (13,90 DM) für jedes Kind, das älter als 10 Jahre ist.

3) Zuschlag für Kinder im Alter zwischen 6 und 10 Jahren = 105 bfrs (8,44 DM) pro Kind, Zuschlag für Kinder im Alter von über 10 Jahren (ab zweitem Kind) = 183,75 bfrs (14,77 DM).

4) Vom 5. Kind an für jedes Kind 52 lfrs mehr (4,18 DM).

Quelle: Auskunft der EWG-Kommission, Direktion Soziale Sicherheit, Brüssel; KGG, KGKG, BKGG

Tabelle Nr. 8

Regelmäßige jährliche Familienzulagen pro Haushalt

in DM

Kinderzahl	BRD (1964)		Frankreich (1962)		Italien (1962)	
	LW	LA	LW[1]	LA[2]	LW	LA
1	-	-	-	381	-	382
2	300[3]	300[3]	715[4]	1.383[4]	-	765
3	900	900	1.692	2.508	-	1.147
4	1.620	1.620	2.668	3.441	-	1.529
5	2.460	2.460	3.645	4.375	-	1.912
6	3.300	3.300	4.622	5.309	-	2.294

Kinderzahl	Belgien (1962)		Niederlande		Luxemburg (1963)	
	LW	LA[4]	LW(1964)[5]	LA(1962)	LW	LA
1	164	430	340	260	132	464
2	357	913	708	545	264	928
3	709	1.612	1.075	829	753	1.392
4	1.211	2.360	1.575	1.214	1.242	1.856
5	1.857	3.180	2.074	1.648	1.784	2.370
6	2.504	4.000	2.636	2.081	2.379	2.935

1) Einschließlich der Zulage für die Mutter, wenn sie den Haushalt führt.

2) Einschließlich Zuschläge für Haushalte mit einem Einkommen.

3) Nur für Einkommen bis zu DM 7.200,--.

4) Ohne Berücksichtigung der Zuschläge für Kinder vom 6. bzw. 10. Lebensjahr.

5) Ohne Kindergeld für "kleine" Selbständige.

Quelle: Tabellen Nr. 6 und 7, Anhang

Tabelle Nr. 9

BR DEUTSCHLAND: Landarbeiter
Einkommen, soziale Lasten und Leistungen

	DM/Monat		DM/Jahr	
1. Bruttolohn[1]	517,40		6.208,80	
Aufwendungen[2]				
Beitrag zur Rentenversicherung (7,0)	36,22		434,64	
Beitrag zur Krankenversicherung (4,5)	23,28		279,36	
Beitrag zur Arbeitslosenversich. (0,65)	3,36		40,32	
(Zwischensumme)	(62,86)		(754,32)	
2. Nettolohn	454,54		5.454,48	
Leistungen				
Kindergeld	65,--	(75,--)[4]	780,--	(900,--)
durchschnittliche Krankenkassenleistung 3)	32,83		393,96	
Rentenversicherungsleistung	.		.	
Arbeitslosenunterstützung	.		.	
3. Nettoeinkommen	519,54	(529,54)	6.234,48	(6.354,48)
4. Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes			6,3	
5. Kindergeld in v. H. des Nettolohnes			14,3	(16,5)
6. Nettoeinkommen + Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes			106,9	(108,7)

1) Ø Stundenlohn der Landarbeiter außerhalb der Hausgemeinschaft 219,7 Pfg; Ø monatliche Arbeitsstunden 235,5 Std.; Ø Monatsverdienst 517,40 DM. Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen 1963, a. a. O., S. 10

2) Bei den in Klammern angegebenen Zahlen handelt es sich um Vomhundertsätze.

3) Aufgrund der Rechnungsergebnisse der Landkrankenkassen im Bundesgebiet (interner Druck ohne Ort und Jahr) vom Verfasser ermittelt.

4) Die in Klammern angegebenen Zahlen zeigen die Verhältnisse nach der Aufbesserung des Kindergeldes 1964.

Tabelle Nr. 10

FRANKREICH: Landarbeiter
Einkommen, soziale Leistungen und Lasten

	NF/Monat	NF/Jahr	DM/Monat	DM/Jahr
1. Bruttolohn[1]	386,65	4.639,80	315,89	3.790,68
Aufwendungen				
Beitrag zur Rentenversicherung 2)	20,98	251,76	17,38	208,56
Beitrag zur Krankenversicherung				
2. Nettolohn	365,67	4.488,04	298,51	3.582,12
Leistungen				
Kindergeld	272,81	3.273,72	222,88	2.674,56
durchschnittliche Krankenkassenleistung 3)	48,63	583,56	39,73	476,76
Altersrente	.	.	.	.
3. Nettoeinkommen	638,48	7.761,76	521,39	6.256,68

4. Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	12,6
5. Kindergeld in v. H. des Nettolohnes	74,6
6. Nettoeinkommen + Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	177,7

1) Annuaire Statistique de la France 1962, S. 372

2) Beitragsbemessungsgrundlage = 115 % des garantierten Mindestlohnes, nicht des effektiven Bruttolohnes.
Garantierter Mindestlohn Ø pro Std. per 1. 6. 1962 = 1,4425 NF
Monatsstunden = 230
Ø Monatslohn = 331,77 NF
davon 115 % = 381,53 NF
= 311,71 DM

Beitragshöhe 5,5 % Arbeitnehmer
Beitragshöhe 10,0 % Arbeitgeber - siehe dazu auch S.147 dieser Arbeit.

3) Errechnet nach Projet de Loi de Finances pour 1963, Annexe: Budget Social de la Nation, Paris 1963, S. 16

Tabelle Nr. 11

NIEDERLANDE: Landarbeiter
Einkommen, soziale Lasten und Leistungen

	hfl/Monat	hfl/Jahr	DM/Monat	DM/Jahr
1. Bruttolohn[1]	434,63	5.215,56	483,22	5.798,64
Aufwendungen[2]				
Beitrag zur Rentenversicherung (7,0)[3]	30,42	365,04	33,82	405,84
Beitrag zur Krankenversicherung (3,45)[4]	14,99	179,78	16,68	200,16
Beitrag zur Arbeitslosenversich. (0,3)	1,31	15,72	1,46	17,52
(Zwischensumme)	(46,62)	(560,54)	(51,96)	(623,52)
2. Nettolohn	388,01	4.655,02	431,26	5.175,12
Leistungen				
Kindergeld	62,14	745,68	69,09	829,08
durchschnittliche Krankenkassenleistung 5)	36,18	434,16	40,23	482,76
Altersrente	.	.	.	.
Arbeitslosenunterstützung	.	.	.	.
3. Nettoeinkommen	450,15	5.400,70	500,35	6.004,20

4. Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	8,3
5. Kindergeld in v. H. des Nettolohnes	16,0
6. Nettoeinkommen + Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	111,9

1) Errechnet nach Statistisch Zakboek, Hsg. Centraal Bureau de Statistiek, 1963, S. 156

2) Bei den in Klammern angegebenen Zahlen handelt es sich um Vomhundertsätze.

3) 5,75 % Alterssicherung und 1,25 % Witwen- und Waisenversicherung

4) Barleistungen 1 %, Sachleistungen 2,45 %

5) Vom Verfasser geschätzt nach Angaben in Sozialstatistik, Nr. 4, 1962, a. a. O., S. 52 und 125

Tabelle Nr. 12

Vergleich der sozialen Lasten und Leistungen des landwirtschaftlichen Arbeitnehmers auf der Basis des durchschnittlichen französischen Landarbeiterlohnes zwischen Frankreich, den Niederlanden und der BRD

Bruttolohn: 3.790 DM im Jahr
N = Arbeitnehmer
G = Arbeitgeber

	BRD		Frankreich		Niederlande	
Beiträge in v. H. des Bruttolohnes	N	G	N	G	N	G
Krankenversicherung	4,5	4,5	5,5	10,0	3,45	5,8
Rentenversicherung	7,0	7,0			7,0	–
Arbeitslosenvers.	0,65	0,65	–	–	0,30	0,3
Familienzulagen	–	-1)	–	-2)	–	4,9
Beiträge in absoluten Zahlen			in DM			
Krankenversicherung	171	171	209	379	131	220
Rentenversicherung	265	265			265	–
Arbeitslosenvers.	25	25	–	–	11	11
Familienzulagen	–	–	–	–	–	186
(Zwischensumme)	(461)	(461)	(209)	(379)	(407)	(417)
Nettolohn	3.329	–	3.581	–	3.383	–
Leistungen						
Kindergeld	780	(900)3)	2.675		829	
durchschnittliche Krankenkassenleistung	394		477		483	
Nettoeinkommen	4.109	(4.229)	6.256		4.212	
Nettoeinkommen + Krankenkassenleistung	4.503	(4.623)	6.733		4.695	
Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	10,3		12,6		12,7	
Kindergeld in v. H. des Bruttolohnes	20,3	(23,8)	70,57		21,9	
Kindergeld in v. H. des Nettolohnes	23,4	(27,0)	74,60		24,5	
Nettoeink. + Krankenkassenleistung in v. H. des Bruttolohnes	118,8	(122)	178,20		123,9	

Fußnoten folgen auf der nächsten Seite

Fußnoten zu Tabelle Nr. 12

1) Bis Juni 1964 Berechnung des Beitrages nach Einheitswert, danach kein Beitrag und Übernahme der Kosten durch den Staat.

2) Der Beitrag wird unabhängig vom Lohn nach dem Einheitswert berechnet.

3) In Klammern: Kindergeld nach Aufbesserung 1964

Tabelle Nr. 13

Altersrenten, Zusatzrenten, Entschädigungen für selbständige Landwirte in den Ländern der EWG

in DM/Jahr

Land	BRD 1964	F 1964	I 1963	B 1962	NL 1962	Lux 1963
Höhe der Altersrente	1.200	735	488[1]	1.688	2.585	492[2]
Höhe der Zusatzrente	-	572	-	-	-	-
Voraussetzungen						
der Altersrente						
Alter (Jahre)	65	65	65	65	65	65
Beitragszeit	15	5 (3)	15	45	45	5
sonstige	Hofübergabe	-	-	Anrechnung v. Einkomm. das 1.005 übersteigt	-	-
der Zusatzrente	-	Einkomm. unter 3840 DM	-	-	-	-
Entschädigungen						
Voraussetzung	-	Hofübergabe	-	-	Hofaufgabe	-
Höhe	-	613 + 123 - 613 je nach Hofgröße	-	-	1.080[4]	-
Geltungsbereich	-	alle Landwirte	-	-	"kleine" Landw. mit Eink. bis 7.200 DM	-

1) 13 Monatsrenten
2) Index 137
3) Jedoch 15 Jahre im Beruf
4) Vom 55. bis 65. Lebensjahr je nach Alter gestaffelt zwischen 2.868 DM und 5.064 DM

Quelle: Vergleiche Kapitel 4 und 8

Tabelle Nr. 14

Anzahl der pflichtversicherten Selbständigen in den EWG-Ländern

in Tausend

Land \ Risiko	Krankheit	Alter	Unfall	Familie
BRD	-	1.009,8[1] (786,0 LW)	Alle Selbständigen	Alle Einwohner
Frankreich	1.920	5.035,0[2] (3.310,0 LW)	-	Alle Selbständigen
Italien	7.319	6.650,0[3]	k.A.[4]	-
Belgien	-	Alle Selbständigen	-	Alle Selbständigen
Niederlande	-	Gesamtbevölkerung	-	Alle Selbständigen
Luxemburg	25	22,0 (10,0 LW)	k.A.[5]	Alle Selbständigen

1) Handwerker und Landwirte

2) u. a. Handwerker, freie Berufe, Fabrikanten und Kaufleute

3) u. a. Ärzte, Notare, Apotheker

4) Keine Aufteilung der Selbständigen und Unselbständigen - Zusammen 13.277.000

5) Insgesamt 81.000, davon 50.000 Landwirte und Landarbeiter, darunter auch viele Landwirte im Nebenerwerb

Quelle: Statistisches Jahrbuch der BRD 1963, S. 413
Fr.-B. Hausmann, Das Handwerk im Haushalt der Sozialversicherung, Göttingen 1962, S. 57
Sozialstatistik Nr. 4, 1962, a. a. O., S. 32 ff., S. 42 ff.
Agra-Europe, vom 17. 12. 1962, Sonderbeilage 14

Tabelle Nr. 15

Beiträge zur sozialen Sicherheit in v. H. des Einkommens der Arbeitnehmer

	Stand 1962			
	Allgemein		Landwirtschaft	
	N	G	N	G
BR DEUTSCHLAND				
Krankheit	4,5	4,5[1]	4,5	4,5[1]
Alter[2]	7,0	7,0	7,0	7,0
Familie[1]	-	1,0	-	3)
Arbeitslosigkeit	0,7	0,7	0,7	0,7
Summe	12,2	13,2	12,2	12,2
FRANKREICH				
Krankheit } 2) Alter	6,0	14,3	5,5	10,0
Familie	-	13,5	-	3)
Arbeitslosigkeit	0,05	0,2	-	-
Summe	6,05	28,0	5,5	10,0
BELGIEN				
Krankheit	3,5[2]	3,5	3,5	3,5
Alter	4,5	4,5	4,5	4,5
Familie	-	9,0	-	9,0
Arbeitslosigkeit	1,0	1,0	1,0	1,0
Summe	9,0	18,0	9,0	18,0
NIEDERLANDE				
Krankheit	1,0[4]	3,4	1,0	2,4
	2,4	2,4	2,4	3,4
Alter	5,75	-	5,75	-
	1,25		1,25	
Familie	-	4,9	-	4,9
Arbeitslosigkeit	0,3	0,3[5]	0,3	0,3
	0,425	0,425	0,425	0,425
Summe	11,125	11,425	11,125	11,425
LUXEMBURG				
Krankheit	4,0	2,0	4,0	2,0
Alter	5,0	5,0[2]	5,0	5,0
Familie	-	4,45[6]	-	3)
Summe	9,0	11,45	9,0	7,0

Fußnoten siehe folgende Seite

Fußnoten Tabelle Nr. 15

1) Durchschnittliche Beitragssätze
2) Einschließlich Invalidenversicherung
3) Beitrag unterschiedlich nach Einheitswert usw.
4) Barleistungen
   Sachleistungen
5) Arbeitslosenversicherung + Wartegeld
6) Handel 3,25, Industrie 4,45

Literaturverzeichnis

Abel, Wilhelm, Die Aufgaben der ländlichen Sozialpolitik; in: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 39, Hannover 1963, S. 5 ff.

Abel, Wilhelm, Soziale Sicherheit in den Grenzbereichen des selbständigen Mittelstandes; in: Schriftenreihe des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Heft 6, Stuttgart 1959, S. 9 ff.

Abel, Wilhelm, Artikel "Agrarpolitik"; in: Handbuch der Wirtschaftswissenschaft, Band II, Köln und Opladen 1959, S. 1099 ff.

Abel, Wilhelm, Agrarpolitik, Grundriß der Sozialwissenschaft, Bd. 11, 2. neubearbeitete Auflage, Göttingen 1958

Abel, Wilhelm, Versuch eines internationalen Überblicks über die Alterssicherung der Selbständigen; in: Zeitschrift für Sozialreform, 2. Jg., 1956, S. 188 - 189 und 216 - 217

Abel, Wilhelm, Social Security in den USA; in: Zeitschrift für Sozialreform, 2. Jg., 1956, Nr. 1, S. 5 f.

Abel, Wilhelm, Die Altersversicherung der bäuerlichen Bevölkerung; in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 17, 1956

Abel, Wilhelm und Zöllner, Detlev, Landarbeiter in Westeuropa; Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Hannover 1954, Heft 10

Abel, Wilhelm, Landarbeitsverfassung; in: Landarbeiter in Westeuropa, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 10, Hannover 1954, S. 5 ff.

Abel, Wilhelm, Das Generationsproblem in der Bauernfamilie; in: Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 9, Hannover 1953, S. 59 ff.

Abel, Wilhelm, Agrarsoziologie und agrarsoziale Dienste; in: Landvolk in der Industriegesellschaft, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 7, Hannover 1952, S. 86 ff.

Abel, Wilhelm, Die Technisierung der kleinbäuerlichen Landwirtschaft als Ordnungsproblem; in: Maschine und Kleinbauerntum, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 1/2, Hannover 1951, S. 5 ff.

Abel, Wilhelm, Die räumliche Ordnung der europäischen Landwirtschaft; in: Probleme einer Europäischen Agrarintegration, München 1953, S. 27 ff.

Abel, Wilhelm; Fr. Riemann; Welling, Daten zur europäischen Agrarverfassung, Materialsammlung der ASG (als Manuskript vervielfältigt), 3. Aufl., 1954

Achinger, Hans, Soziale Sicherheit, Stuttgart 1953

Achinger, Hans, Sozialpolitik als Gesellschaftspolitik, rde Nr. 47, Hamburg 1958

Achinger, Hans; Höffner, Joseph; Muthesius, Hans; Nenndorfer, Ludwig, Neuordnung der sozialen Leistungen, Denkschrift Mai 1955

Bading, Harry, Familienausgleichskassen - Kinderbeihilfen; in: Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 9, S. 80 ff.

Baetzner, Wilhelm, Gedanken über berufsgenossenschaftliche Heilbehandlungsmaßnahmen; in: Beiträge zur Sozialversicherung, Festschrift für Kurt Hofmann, Berlin 1964, S. 141 ff.

Beckendorff, H., Ausgleich der Familienlasten? in: Finanzwissenschaftliche Forschungsarbeiten, Neue Folge, Heft 2, Berlin 1953

Bergmann, Theodor, Die landwirtschaftliche Bevölkerung im System der Sozialversicherung, ASG-Materialiensammlung Nr. 15, September 1960

Bergmann, Th., Landarbeiterlöhne in Westeuropa; in
Agrarwirtschaft, 7. Jg., 1958, S. 314 ff.
Agrarwirtschaft, 9. Jg., 1960, S. 165 ff.
Agrarwirtschaft, 10. Jg., 1961, S. 256 ff.
Agrarwirtschaft, 11. Jg., 1962, S. 122 ff.
Agrarwirtschaft, 12. Jg., 1963, S. 110 ff.
Agrarwirtschaft, 13. Jg., 1964, S. 21 ff.
Agrarwirtschaft, 14. Jg., 1965, S. 246 ff.

Blanckenburg, Peter von, Die westeuropäischen Landarbeiter; Sonderdruck aus Berichte über Landwirtschaft, Bd. 39 (1961), Heft 3, S. 459 ff., Heft 4, S. 756 ff.

Blanckenburg, Peter von, Einführung in die Agrarsoziologie, Stuttgart 1962

Bogs, Walter, Grundfragen des Rechts der sozialen Sicherheit und seiner Reformen; Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, Heft 3, Berlin 1955

Braun, H., Motive sozialer Hilfeleistungen, Schriften der Frankfurter Gesellschaft für Sozialpolitik e. V., Hsg. Prof. Dr. Achinger, Heft 6, Frankfurt/M. 1955

Breitbach, Richard, Die landwirtschaftliche Unfallversicherung in der Neuregelung der gesetzlichen Unfallversicherung; in: Beiträge zur Sozialversicherung, Festschrift für Kurt Hofmann, Berlin 1964, S. 233 ff.

Bremme, Gabriele, Freiheit und soziale Sicherheit, Stuttgart 1961

Castner, Rochus, Soziale Arbeits- und Einkommenspolitik in Frankreich nach dem zweiten Weltkrieg unter besonderer Berücksichtigung der Sécurité sociale, Diss., o. O. 1960

Chilanti, Pietro, Previdenza sociale e contributi unificati nell'Agricoltura, Milano 1959

Cosciani, Cesare, Staatshaushalt und Finanzsystem Italiens; in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1953, S. 289 ff.

Coulbois, Paul, Staatshaushalt und Finanzsystem Frankreichs; in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1958, S. 236 ff.

Deneffe, P. u. Engelmann, M., Die Lebenshaltung von Bauern und Landarbeitern; in: Wirtschaft und Statistik, 9. Jg., NF 1957, S. 514 ff.

Deneke, Diether, Entwicklungstendenzen in der sozialen Sicherung der landwirtschaftlichen Bevölkerung; in: Sozialpläne für die Landwirtschaft, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 43, Hannover 1964, S. 24 ff.

Dörr, Willi, Die sozialpolitische Zusammenarbeit in der EWG; in: Sozialer Fortschritt, 12. Jg., Heft 2, Februar 1963, S. 29 ff.

Dörr, Willi, Die sozialpolitischen Aufgaben der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; Vortrag gehalten auf der Jahreshauptversammlung und Vortragsveranstaltung der Gesellschaft für Sozialen Fortschritt am 6. Februar 1963; Bericht darüber in: Sozialer Fortschritt, Jg. 12, Heft 3, 1963, S. 54

Elsholz, Konrad, Sozialpolitische Perspektiven, Heidelberg 1962

Erdmann jr., E. G., Probleme der sozialpolitischen Zusammenarbeit in der EWG; in: Sozialer Fortschritt, Jg. 12, 1963, Heft 2, S. 34 ff.

Essen-Braune, Günter von, Das Wesen Sozialer Sicherung und die Grundprobleme ihrer Gestaltung, Diss. 1960

Fehrs, Detlef, Die Leistungen der Systeme der Sozialen Sicherheit in den Mitgliedstaaten der EWG; in: Arbeit und Sozialpolitik, 15. Jg., Heft 3, 1961, S. 66 ff., Heft 4, 1961, S. 105 ff.

Feutz, Peter, Sozialleistungen und wirtschaftliche Integration, Diss., Bern 1960

Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn, Ergebnisse der Untersuchung über die Auswirkungen des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte, bearbeitet von J. Lunze unter Mitwirkung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, Bonn, August 1958

Frank, Max, Analyse macroéconomique de la fiscalité belge 1913 - 1958, Bruxelles 1960

Freudenberg, H.E., Die Subventionen als Kreislaufproblem in Marktwirtschaft und Staatswirtschaft, Tübingen 1934

Frey, Helmut, Zum Problem der Belastungsfähigkeit bäuerlicher Familienbetriebe; Schriften der Gesellschaft zur Förderung der Inneren Kolonisation, Heft 12, Berlin-Bonn 1959

Fürst, G. u. Horstmann, K., Die Arbeitnehmer- und Rentnerhaushalte nach der Höhe ihres Haushaltseinkommens; in: Wirtschaft und Statistik, 11. Jg., NF 1959, S. 405 ff.

Giorgi, Giacomo, Neubauern in Italien; in: Die Landfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 9, Hannover 1953, S. 112 ff.

Groeben-Boekh , Handbuch für Europäische Wirtschaft (Loseblatt-Ausgabe in laufender Folge)

Hampel, Gustav, Die Bedeutung der Sozialpolitik für die europäische Integration; Kieler Studien, Nr. 33, Kiel 1955

Hankel, Wilhelm u. Zweig, Gerhard, Die Alterssicherung in der sozialen Marktwirtschaft; in: Ordo, 9. Bd., 1957, S. 157 ff.

Hausmann, Friedrich-Bernhard, Das Handwerk im Haushalt der Sozialversicherung, Göttinger Handwerkswirtschaftliche Studien, Hsg. Prof. Dr. W. Abel u. Prof. Dr. Sundhoff, Bd. 2, Göttingen 1962

Hansmeyer, Karl-Heinrich, Finanzielle Staatshilfen für die Landwirtschaft, Tübingen 1963

Hensen, Hartmut, Die Finanzen der Sozialen Sicherung im Kreislauf der Wirtschaft; Kieler Studien, Heft 36, Kiel 1955

Herberger, Lothar, Krankenversicherung und Altersversorgung der Bevölkerung; in: Wirtschaft und Statistik, 11. Jg., Neue Folge 1959, S. 348 - 354

Heyde, Peter, Internationale Sozialpolitik, Heidelberg 1960

Hermann, I., Die französische Altersversorgung; in: Arbeits- und Sozialrecht (Mitteilungsblatt des Arbeitsministeriums Baden-Württemberg), Stuttgart, März 1962, 11. Jg., Heft 3, S. 44 - 45

Horring, Jan, Erfahrungen aus den Niederlanden; in: Archiv der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft, Bd. 35, Vorträge der Wintertagung 1965, Frankfurt/M. 1965, S. 94 ff.

Jacobi, H., Der Wandel der französischen Agrarpolitik im Spiegel der Gesetzgebung; in: Agrarwirtschaft, 12. Jg., 1963, S. 61 ff.

Jahn, Erwin, Frühe Erwerbsunfähigkeit im internationalen Vergleich, Köln 1961

Jantz, Kurt, Soziale Sicherheit innerhalb der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; in: Deutsche Versicherungszeitschrift, Nr. 2, 1960, S. 25ff.

Jantz, Kurt, Die erste Rentenanpassung in den sozialen Rentenversicherungen; in: Sozialreform und Sozialrecht, Festschrift für Walter Bogs, Berlin 1959, S. 161 ff.

Jecht, Horst, Der Einfluß der Produktivitätsrente auf die langfristige Wirtschaftsentwicklung; in: Sozialpolitik und Sozialreform, Hsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957, S. 301 ff.

Jetter, K., Was kostet die deutsche Landwirtschaft; in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 18. 4. 1964

Jung, Robert, Die praktische Durchführung der Neuregelungen im Bereich der "Sécurité sociale"; in: Deutsche Versicherungszeitschrift, XV. Jg., 1961, S. 227 ff.

Kasperkowitz, K., Zur Frage des internationalen Vergleiches von Landarbeiterlöhnen; in: Agrarwirtschaft, Jg. 10, 1961, S. 393 ff.

Klein, Otto, Die Sozialversicherungen Deutschlands, Frankreichs und Großbritanniens - ein zwischenstaatlicher Vergleich; Diss., o. O. 1954

Knolle, Herbert, Gemeinsame Sozialpolitik - Nahziel oder Fernziel; in: Sozialer Fortschritt, Jg. 12, 1963, Heft 2, S. 31 ff.

Kötter, Herbert, Das Bedürfnis nach sozialer Sicherheit in der Landwirtschaft; in: Soziale Sicherheit für das Landvolk, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 15, Hannover 1956, S. 5 ff.

Kötter, Herbert, Soziale Sicherung auf dem Lande. Zusammenfassender Bericht über die Untersuchung; in: Berichte über Landwirtschaft, NF, 166. Sonderheft, Hamburg und Berlin 1957, S. 9 ff.

Krebs, Kurt, Die französische Landwirtschaft und die staatlichen Maßnahmen ihrer Förderung; Schriftenreihe des land- und hauswirtschaftlichen Auswertungs- und Informationsdienstes, Heft 131, o. J.

Krebs, Kurt, Neuordnung der Gesetzesgrundlagen der französischen Agrarpolitik; in: Berichte über Landwirtschaft, Neue Folge, Bd. 39, S. 499 ff. und 858 ff., Hamburg und Berlin 1961

Krohn, Johannes, Zur Rechtsnatur der Sozialversicherung; in: Beiträge zur Versicherungswissenschaft, Festgabe für Walter Rohrbeck, Berlin 1955, S. 175

Kurzwelly, Fr.-W., Der Gesamtsozialversicherungsbeitrag; Schriftenreihe der Zeitschrift "Wege zur Sozialversicherung", Heft 37, Bad Godesberg 1958

Lauterbach, H., Die gesetzliche Unfallversicherung in der Bundesrepublik Deutschland; im Manuskript, Vortrag für die Tagung der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit in München, Mai 1960

Lichtermann, Ludwig, Die Hofübergabe im südlichen Niedersachsen, Diss., Göttingen 1958

Liefmann-Keil, Elisabeth, Ökonomische Theorie der Sozialpolitik, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1961

Mackenroth, Gerhard, Die Reform der Sozialpolitik durch einen deutschen Sozialplan; in: Sozialpolitik und Sozialreform, Veröffentlichung der Akademie für Gemeinwirtschaft, Hamburg, Hsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957, S. 43 ff.

Magain, Alfred und Coppée, G., Staatshaushalt und Finanzsystem Belgiens; in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1953, S. 269 ff.

Marmulla, H. und Brault, P., Europäische Integration und Agrarwirtschaft, München-Bonn-Wien, 1958

Marcantonio, Arnoldo, Neue Tendenzen im italienischen Staatshaushalt; in: Gegenwartsproblem des öffentlichen Haushaltes, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 12, Berlin 1962, S. 65 ff.

Meinhold, W., Artikel "Subventionen"; in: HdSW, Bd. 10, S. 236 ff.

Moreau, Pierre, Sozialer Schutz in der Landwirtschaft; in: Bulletin der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, Genf, XIII. Jg., 1960, Nr. 112, S. 3 ff.

Noell, Günter, Die Landwirtschaft in der gesamtwirtschaftlichen Strukturkrise, Sonderdruck des DLG-Verlages Frankfurt (Main), Vortrag zur Eröffnung der Grünen Woche 1962

Noell, Heinrich, Soziale Hilfen für die Landwirtschaft; in: Mitteilungen der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft, 77. Jg., Heft 41, vom 11. Oktober 1962, Frankfurt, S. 1335

Noell, Kurt, Die gesetzliche Unfallversicherung der Unternehmer, dargestellt am Beispiel der Unternehmer der Land- und Forstwirtschaft; in: Grundsatzfragen der sozialen Unfallversicherung, Festschrift für Dr. H. Lauterbach zum 60. Geburtstag, Berlin 1961, S. 104 ff.

Noell, Kurt, Möglichkeiten und Grenzen landwirtschaftlicher Sozialpolitik unter besonderer Berücksichtigung der Sozialversicherung; in: Soziale Sicherheit für die Bauernfamilie, Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Veröffentlichungen der ASG, Göttingen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Hannover 1963, S. 17 ff.

Noell, Kurt, Das Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte, Kommentar zum GAL (Loseblattsammlung)

Noell, Kurt, Die gesetzliche landwirtschaftliche Altershilfe in der Bundesrepublik Deutschland; in: Bulletin der Internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit, Genf, XIII. Jg., Nr. 1/2, 1960, S. 10 ff.

Noell/Rüller, Die Altershilfe für Landwirte, 4. neubearbeitete erweiterte Ausgabe, Berlin 1961

Peters, Horst, Die Geschichte der Sozialversicherung, Bad Godesberg 1959

Petre, Jean, Die Umrechnung des Sozialproduktes von einheimischer Währung in eine gemeinsame Rechnungseinheit; in: Statistische Informationen, Hsg. Statistisches Amt der EWG, Nr. 1/2, 9. Jg., 1962

Petrilli, Giuseppe, Die Sozialpolitik in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft; in: Deutsche Versicherungszeitschrift, XV. Jg., 1961, Berlin-Bielefeld-München, S. 73 ff.

Pütz, Theodor, Die sozialen Probleme der europäischen Integration; in: EWG und EFTA in wissenschaftlicher Diskussion, Verhandlungen der 15. wirtschaftswissenschaftlichen Tagung in Bad Ischl, Hsg. Ernst Lagler, Berlin 1961, S. 15 ff.

Rauterberg, Martin u. Haßkamp, Heinrich, Eigenland und Pachtland in den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben; in: Wirtschaft und Statistik, 12. Jg., 1962, S. 80 ff.

Riemann, F., Soziale Sicherheit für die bäuerlichen Familien; in: Agrarfragen für jedermann, Hildesheim 1964, S. 20 ff.

Röhm, H., Das Problem einer sozialökonomischen Klassifikation der landbesitzenden Familien; in: Berichte über Landwirtschaft, NF, Bd. 35, Hamburg u. Berlin 1957, S. 17 ff.

Sandri, Lionello Levi, Die Aspekte der gemeinsamen Sozialpolitik in der Landwirtschaft; in: Agri Forum, Nr. 6, 3. Jg., München 1962, S. 16 ff.

Savy, Robert, La sécurité sociale en agriculture dans la Communauté Économique Européenne, Paris 1965

Senf, Paul, Wirkungen eines kurzfristigen Abbaues der Steuergrenzen in der EWG unter den zur Zeit gegebenen steuerlichen Bedingungen, Schriftenreihe der Wirtschaftsvereinigung Eisen- und Stahlindustrie zur Wirtschafts- und Industriepolitik, Heft 6, Düsseldorf 1964

Sund, Olaf, Die Sozialpolitik für Selbständige; in: Sozialpolitik und Sozialreform, Hsg. Erik Boettcher, Tübingen 1957, S. 167 ff.

Schendstok, Bernard, Staatshaushalt und Finanzsystem der Niederlande; in: Handbuch der Finanzwissenschaft, 3. Bd., Tübingen 1953, S. 318 ff.

Schewe/Zöllner, Alterssicherung der Landwirte, Kommentar zum Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte

Schlotter, H.-G., Die Förderung der westdeutschen Landwirtschaft durch öffentliche Mittel 1949 - 1956; Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Hsg. Prof. Dr. W. Abel, Heft 30, Hannover 1960

Schneider, Erich, Einführung in die Wirtschaftstheorie, 3. Teil, 4. Auflage, Tübingen 1957

Scholz, Helmut, Die Einkommensentwicklung in der westdeutschen Landwirtschaft; in: Berichte über Landwirtschaft, NF, Bd. 41, 1963, Heft 3, S. 445 ff.

Schrader, Hermann, Artikel "Soziale Unfallversicherung"; in: HdSW, Bd. 10, 1959, S. 456 ff.

Schreiber, Else, Neuregelung der Altershilfe für Landwirte; in: Deutsche Versicherungszeitschrift, XV. Jg., Berlin-Bielefeld-München 1961, S. 168 ff.

Schreiber, K., Allgemeine Altersversicherung in Holland; in: Versicherungswirtschaft, 11. Jg., Nr. 13, 1956, S. 332

Schulz-Borck, Hermann, Der Privathaushalt des landwirtschaftlichen Unternehmers in betriebswirtschaftlicher Sicht, Wissenschaftliche Abhandlungen der Freien Universität, Heft 19, Berlin 1963

Schumpeter, Joseph, Theorie der wirtschaftlichen Entwicklung, 5. Aufl., Berlin 1962

Schwarz, K., Die Kinderzahlen in den Ehen nach Bevölkerungsgruppen - Ergebnis des Mikrozensus 1962; in: Wirtschaft und Statistik, Heft 2, 1964, S. 71 ff.

Spitaels, Guy, L'Année sociale 1960, Brüssel 1961
1961, Brüssel 1962
1962, Brüssel 1963

Stammati, Gaetano, Stand der Haushaltsreform in Italien; in: Gegenwartsprobleme des öffentlichen Haushaltes, Schriftenreihe der Hochschule Speyer, Bd. 12, Berlin 1962, S. 149 ff.

Stein, Bernhard, Der Familienlohn; Sozialpolitische Schriften, Heft 5, Berlin 1956

Trippel, Martin, Funktionen und Grenzen der Sozialversicherung als Maßnahme der Sozialpolitik, Zürich und St. Gallen 1953

Vogel, Otto, Sozialpolitik im gemeinsamen Markt; in: Arbeit und Sozialpolitik, 13. Jg., Baden-Baden 1959, Nr. 1, S. 14 ff.

Wagenführ, R., Die Vergleichbarkeit der Wirtschafts- und Sozialstatistik zwischen den sechs Ländern der Gemeinschaft; in: Statistische Informationen, Hsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften, 9. Jg., Nr. 1/2, 1962, S. 7 ff.

Weber, Wilhelm, Möglichkeiten und Grenzen einer harmonisierten Wirtschaftspolitik; in: EWG und EFTA in wissenschaftlicher Diskussion, Hsg. Ernst Lagler, Berlin 1961, S. 105 - 127

Weisser, Gerhard, Sozialversicherung und Sozialstruktur; in: Sozialer Fortschritt, Jg. 12, Heft 1, Berlin und München 1963, S. 8 ff. (Hsg. Gesellschaft für Sozialen Fortschritt e. V., Bonn)

Weisser, Gerhard, Artikel "Soziale Sicherheit" in HdSW, Bd. 9, S. 396 ff., Stuttgart-Tübingen-Göttingen 1956

Wollenweber, Hellmut, Artikel "Bauer" in HdSW, Bd. 1, Stuttgart, Tübingen, Göttingen 1956, S. 650 ff.

Zöllner, Detlev, Materialien zur Frage der sozialen Sicherheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung; ASG, als Manuskript vervielfältigt, Göttingen 1955

Zöllner, Detlev, Die Altershilfe für Landwirte; Sozialpolitik in Deutschland, ein Überblick in Einzeldarstellungen, Hsg. Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, Einzelheft Nr. 35, Stuttgart 1961

Zöllner, Detlev, Sozialpolitik heute; Schriftenreihe der Zeitschrift "Wege zur Sozialversicherung", Hsg. Dr. Max Richter, Heft Nr. 41, Bad Godesberg 1959

Zöllner, Detlev, Die soziale Gesetzgebung der Bundesrepublik Deutschland, 2. Aufl., 1961, Bad Godesberg

Zöllner, Detlev, Landarbeiterlöhne in Westeuropa - ein internationaler Vergleich, Diss., Göttingen 1953

Zöllner, Detlev, Öffentliche Sozialleistungen und wirtschaftliche Entwicklung; Sozialpolitische Schriften, Heft 16, Berlin 1963

Zöllner, Detlev, Landwirtschaftliche Sozialpolitik unter dem Einfluß zunehmender Industrialisierung; in: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart, Festschrift Wilhelm Abel, Hsg. H.-G. Schlotter; in: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen, Heft 44, Hannover 1964

Raccolta di Provvedimenti legislativi inerenti ai contributi previdenziali in Agricoltura; Hsg. Servizio per gli elenchi nominativi dei lavoratori e per i contributi unificati in agricoltura, Rom o. J.

Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und dazugehörige Dokumente; veröffentlicht durch das Sekretariat des Interimsausschusses für den Gemeinsamen Markt und Euratom, Brüssel o. J.

Übersicht über die soziale Sicherung in der BRD, 5. Aufl., Bonn 1964 (Stand Januar 1964); Hsg. Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung - Generalsekretariat für die Sozialreform

Le cadastre de la France; Notes et Etudes documentaires, 1964, Nr. 3075, Hsg. Ministère des Finances, Direction générale des impôts

Die Familienzulagen, Hsg. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit, Genf 1956

Entwicklung und Tendenzen der Sozialen Sicherheit; Studie durchgeführt im Auftrag der Hohen Behörde der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, Hsg. Internationale Vereinigung für Soziale Sicherheit, Genf 1959, 6 Bände (BRD, Belgien, Frankreich, Italien, Niederlande, Luxemburg)

A Comparative Analysis of the Cost of Social Security; in: International Labour Review, Vol. LXIII, 1953, S. 292 f., Hsg. Internationales Arbeitsamt

Soziale Aspekte der europäischen wirtschaftlichen Zusammenarbeit - Bericht einer Sachverständigengruppe (Ohlin Report), in: Studien und Berichte, NF, Nr. 46, Genf 1956, Hsg. Internationales Arbeitsamt

Social Security in Agriculture; Hsg. Internationales Arbeitsamt (ILO), Geneva 1950

Memorandum der Kommission an den Rat über Preise und Preispolitik für landwirtschaftliche Erzeugnisse in der EWG, Hsg. EWG-Kommission (als Manuskript vervielfältigt), 3. Februar 1964

Überblick über die soziale Lage der landwirtschaftlichen Arbeitnehmer, Hsg. EWG-Kommission, Brüssel, 31. 3. 1960

Bericht über die Entwicklung der sozialen Lage in der Gemeinschaft im Jahre 1959, Juni 1960
1960, August 1961
1961, vorläuf. Ausg., Juli 62
1962, vorläuf. Ausg., 1963
(Anlage zum Gesamtbericht der Tätigkeit der Gemeinschaft nach Art. 122 des EWG-Vertrages), Hsg. EWG-Kommission

Konferenz über die sozialen Aspekte der gemeinsamen Agrarpolitik, Hsg. EWG-Kommission, 8 Bände, Rom, 28. 9. - 3. 10. 1961, zitiert als "Romberichte"

Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl - Hohe Behörde - Generaldirektion Arbeitsfragen, Sanierung und Umstellung - Soziale Ereignisse in der Gemeinschaft - Informationsnote 9. Jg., Nr. 11

Europäische Konferenz über die Soziale Sicherheit, Brüssel, 10. bis 15. Dezember 1952 (Unterlagen), Hsg. Europäische Atomgemeinschaft, Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, 7 Bände

Das Wesen der Sozialen Sicherheit in den Ländern der EWG in der Gegenwart; Studie durchgeführt von einer Gruppe unabhängiger Sachverständiger in Zusammenarbeit mit der Generaldirektion für Soziale Angelegenheiten; Hsg. Europäische Wirtschaftsgemeinschaft, Reihe Sozialpolitik, Nr. 3, Brüssel 1962

Bericht der Bundesregierung über die Lage der Landwirtschaft gemäß § 4 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Bericht 1963, 1964)
Maßnahmen der Bundesregierung gemäß § 5 des Landwirtschaftsgesetzes (Grüner Plan 1963, 1964), Bonn, 15. 2. 1963 bzw. 1964

Satzungen der landwirtschaftlichen Familienausgleichskassen der BRD

Satzungen der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften der BRD

Aufhebungsvergütungsordnung der Arbeitsgemeinschaft Entwicklungs- und Sanierungskasse für die Agrarwirtschaft (Niederlande)

Rechnungsergebnisse für 1961 der Landkrankenkassen im Bundesgebiet, Hannover o. J., Hsg. Bundesverband der Landkrankenkassen

Verbandstag 1960 des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften und des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen, Karlsruhe 1960, Hsg. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Geschäftsberichte des Gesamtverbandes der Familienausgleichskassen (BRD)

Satzung des Gesamtverbandes der landwirtschaftlichen Alterskassen (BRD)

Satzung des Bundesverbandes der landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (BRD)

Protokoll der Internationalen Tagung 1960 über die Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung der selbständigen landwirtschaftlichen Bevölkerung, 1960, Hsg. Gesamtverband der landwirtschaftlichen Alterskassen

Soziale Sicherung im Europa von morgen durch Sozial- und Privatversicherung, Tagungsbericht 1960 der Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung, Hsg. Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung e. V., Köln, Bielefeld 1960

Gids voor de sociale verzekering in het agrarisch bedrijf, 1960, Hsg. Bedrijfsvereeniging voor het agrarisch bedrijf (BVAB)

De kleine Gids voor de Nederlandse sociale Verzekering, Sociale Zekerheid, 1960, Uitgave van de Vereeniging van Raden van Arbeid

La Previdenza Agricola, Relazione alla conferenza nazionale del mondo rurale dell'agricoltura, Rom o. J., Hsg. Servizio per i Contributi Agricoli unificati

Das Nationalinstitut für Sozialversicherung, Roma 1961, verfaßt von der Abteilung für allgemeine Angelegenheiten - Büro für Studien und kulturelle Beziehungen - des Nationalinstituts für Sozialversicherung

Petit Guide de l'Assurance Vieillesse Agricole, Troisième Edition, mise à jour au 1. Mai 1961, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité agricole, Paris

La Protection sociale agricole dans les pays de la communauté économique européenne, Paris 1958, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité agricole, Paris

Petit Guide des Assurances Sociales Agricoles, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris o. J.

Petit Guide de l'Allocation Supplémentaire, Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris o. J.

Notice d'Information sur l'Assurance Maladie, Maternité, Invalidité des Exploitants Agricoles, Hsg. Union des Caisses Centrales de la Mutualité Agricole, Paris 1961

Guide de l'Allocataire "Salariés", Hsg. Caisse Centrale d'Allocations familiales de la région parisienne, Paris 1962

S t a t i s t i k e n

Wirtschaft und Statistik, Hsg. Stat. Bundesamt, 9. Jg., NF u. folgende, Stuttgart 1957

Statistisches Jahrbuch über Ernährung, Landwirtschaft und Forsten 1960 ff., Hsg. Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Hamburg u. Berlin 1961 und folgende

Statistisches Jahrbuch für die Bundesrepublik Deutschland 1962, Wiesbaden 1962 u. folgende

Arbeits- und sozialstatistische Mitteilungen, Hsg. Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung, Bonn 1963 (14. Jg.)

Allgemeine Statistik des Auslandes, Länderberichte Frankreich 1961, Niederlande 1959, Hsg. Statistisches Bundesamt, Wiesbaden

Sozialstatistik, Statistiken der Sozialen Sicherheit 1955 - 1960, 1962, Nr. 4, Hsg. Statistisches Amt der Europäischen Gemeinschaften

Annuaire statistique de la France 1961 und 1962, Hsg. Institut National de la Statistique et des Études Économiques, Paris

Tableau de l'Économie Francaise, Hsg. Institut National de la Statistique et des Études Économiques, Paris 1960

Annuaire Statistique de la Belgique, Année 1961 (Tome 82), Année 1962 (Tome 83), Hsg. L'Institut National de Statistique, Bruxelles

Recensement Général de l'Agriculture et des Forêts de 1959, Tome I und II, Bruxelles 1961, Hsg. Royaume de Belgique, Ministère des Affaires Économiques et de l'Énergie, Institut National de Statistique

Statistisch Zakboek 1963, Hsg. Centraal Bureau voor de Statistiek

Jaarcijfers voor Nederland (Statistical Year Book of the Netherlands) 1959 - 1960, Hsg. Centraal Bureau voor de Statistiek, 1962

Annuario Statistico Italiano 1961 und 1962, Hsg. Istituto Centrale di Statistica, Rom

H a u s h a l t s p l ä n e

Budget de l'Etat 1963, Luxemburg 1963, Budget de l'Etat 1961, Luxemburg 1961

Projet de Loi concernant le Budget des recettes et des dépenses de l'Etat pour l'exercice 1962 und 1964

Statistique et Études Financières, Hsg. Ministère des Finances, Paris, 13. Jg., Nr. 148, April 1961, 14. Jg., Nr. 159, März 1962

Rijksbegroting voor het Dienstjaar 1962, Nota betreffende de Toestand van 's Rijks Financien, Nr. 1 und 2

Le budget de 1961, Hsg. Ministère des Finances, Bruxelles 1961

Bilancio di previsione per l'esercitio finanziario 1961 - 1962, Roma 1961, 1963 - 1964, Roma 1963

Projet de Loi de Finances pour 1963, Annexe au procès-verbal de la séance du 11. Décembre 1962, Paris 1962

Projet de Loi de Finances pour 1963, Rapport économique et financier, Paris 1962

Projet de Loi de Finances pour 1963, Annexe, Budget Social de la Nation, Paris 1963

Journal Officiel de la République Francaise, No. 61 - 28 vom Febr. 1961, Nr. 61 - 62 vom April 1961

Agra Europe

Bulletin der internationalen Vereinigung für Soziale Sicherheit

Internationale Zeitschrift für versicherungsmathematische und statistische Probleme der Sozialen Sicherheit

Neue Wirtschaftsbriefe (NWB), Herne/Berlin, Fach 27, Sozialversicherung

Der Agrarschutz in Italien, o. V., Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 30. 9. 1963

Totale Sozialharmonisierung, o. V., in: Der Volkswirt, Nr. 46, vom 16. 11. 1962, S. 2434

Landmobilisierung - EWG-Kommission prüft Gemeinschaftsregelung, o. V., in: Innere Kolonisation, Jg. 14, Heft 1, Januar 1965, S. 22 (zitiert nach Agra Europe)

Lebenslauf

Am 23. Oktober 1935 wurde ich als einziges Kind des Verwaltungsangestellten Hugo Janshen und seiner Frau Theda Janshen in Emden (Ostfriesland) geboren. An meinem Geburtsort wurde ich im Herbst 1942 eingeschult, besuchte anschließend das Neusprachliche Gymnasium für Mädchen und legte dort im März 1957 die Reifeprüfung ab.

Im Sommersemester 1957 begann ich mit dem Studium der Volkswirtschaftslehre an der Universität Hamburg und schloß es im November 1961 mit der Prüfung für Diplom-Volkswirte ab. Meine Hamburger Studienzeit habe ich in Würzburg für ein Semester (SS 1958) unterbrochen.

Bis zur Bewilligung meines Forschungsauftrages zur finanziellen Sicherung meiner Promotion arbeitete ich vom 1. Januar bis 31. Mai 1962 in der Agrarsozialen Gesellschaft e. V., Göttingen, als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Vom 1. Juni 1962 bis zum 30. 11. 1964 war ich Doktorand im Institut für Agrarwesen und Wirtschaftspolitik an der Universität Göttingen, anschließend übernahm ich die Verwaltung einer wissenschaftlichen Assistentenstelle im gleichen Institut.

Im Mai 1964 heiratete ich den Diplom-Kaufmann Volkmar Gropp.

Ilse Gropp

BAMBERGER FOTODRUCK · Rudolf Rodenbusch